~~D XV~~ 107

(gek. v. Kettembeil May 42)

Dipl.
o 117/1.

Gick.

Uebersicht
der
diplomatischen Verhandlungen
des
wiener Congresses überhaupt,
und
insonderheit über wichtige Angelegenheiten
des teutschen Bundes.

Von
D. Johann Ludwig Klüber,
großherzoglich-badischem Staats- und Cabinetsrath, rc.

Erste Abtheilung.

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1816.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Der wiener Congreß schließt in der Weltgeschichte ein Viertel-Jahrhundert, welches einem Jahrtausend gleicht, wenn man es mißt nach Menge und Wechsel der wichtigsten Begebenheiten, vornehmlich nach Mißgeschick für Staaten und Menschheit.

Groß, unermeßlich war die Aufgabe, deren Lösung jener Versammlung oblag. Ein politischer Welt-Orkan hatte in dem Gemeinwesen von Europa Verwüstungen angerichtet, nicht blos in geographischer und politischer, auch in sittlicher und völkerrechtlicher Hinsicht. Man erwartete Wiederherstellung und Sicherstellung einer sittlichen Ordnung in den Staatenverhältnissen. Durch sie sollten Staa-

ten, wie Einzelne, genöthigt werden, zu der edlen Gewohnheit zurückzukehren, nichts Unrechtliches zu wollen. Ueber dem Meer von Einzelheiten und Versuchungen, auf welchem bedachtsam herumzutreiben war, sollten die Steuerleute mit unverwandtem Blick dem reinen Licht eines Leitsterns folgen, mit dessen Hülfe allein es möglich war das große Ziel zu erreichen. Was Menschenkraft, fern von Selbstsucht, vermag, sollte, nach so mancher ernsten Warnung von Innen und Aussen, geleistet werden, zum Segen für Mit- und Nachwelt, als Vorbild für späte, dankbare Enkel, als Lehr- und Warnungstafel in der Geschichte.

Was und wie, auf der wiener Versammlung der Häupter der europäischen Christenheit, verhandelt und beschlossen ward, soll hier, von einem Augenzeugen, in den Schooß der Weltgeschichte niedergelegt werden, so treu, in Kürze so vollständig, mit solcher Unbefangenheit, als seine Kräfte zulassen. Im Einzelnen haben ohne Zweifel Manche noch Vieles, vielleicht auch Manches hie und da anders, beobachtet. Mögen sie, so weit es frommt, einer Mittheilung sich nicht entziehen! Jeder hat seinen

Standpunct: aber keinem ist vergönnt, auf seine eigenen Schultern zu steigen, um sich eine weitere Aussicht zu verschaffen.

Zu einem Geständniß hält hier der Verfasser sich für eben so verpflichtet als berechtigt, und solches eben darum für verantwortbar vor seiner Eigenliebe; zu demjenigen eines gewissen Stolzes, der ihm nie gestattet, im Angesicht des Publicums irgend einer Partei durch Wort oder That zu huldigen. Berechtigt dieses Geständniß keine, ihn als den Ihrigen zu betrachten, so sollte nie eine sich anmassen, ihn wegen solcher Gesinnung anzufeinden. Einem Naturgesetz zufolge, bestärkt solches Anfeinden nur den Festen in Grundsätzen und Handlungsweise. Hoffentlich wird ihn Niemand überweisen, daß er je die Grenze unumschränkter Duldung gegen Andersdenkende überschritten habe. Legt er nun durch jenes Geständniß sich zugleich vor dem Richterstuhl des Publicums eine heilige Pflicht auf; so hat er dabei keineswegs die Absicht, irgend eine besonnene Critik zu bestechen. Die Wahrheit kann durch eine solche nur gewinnen; und sie allein ist das, wonach zu ringen, die Selbstthätigkeit der

moralischen Urtheilskraft den sittlich Unverdorbenen unwiderstehlich antreibt.

Eine weite Reise entfernt unvermuthet den Verfasser von dem Druckort, in dem Augenblick wo der Druck beginnen soll. Er vermag also weder die letzte Hand an das Werk zu legen, noch selbst für Richtigkeit des Abdrucks zu wachen.

Frankfurt am Main, den 29. Jänner 1816.

Magna pericula animos explorant.

Uebersicht

der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt.

In dem pariser Frieden war festgesetzt, daß innerhalb zweier Monate alle Mächte, die auf der einen oder andern Seite in den Krieg verwickelt gewesen, Bevollmächtigte nach Wien schicken sollten, um daselbst auf einem allgemeinen Congreß die Bestimmungen zu machen, wodurch die Verfügungen dieses Friedensschlusses ihre Vollständigkeit erhielten. Der erste geheime Artikel dieses Friedens fügte noch hinzu: «daß die Bestimmungen, aus welchen ein wirkliches und dauerhaftes System des Gleichgewichtes für Europa hervorgehen solle, auf dem Congreß ihr Daseyn erhalten sollten, auf Grundlagen, welche die verbündeten Mächte unter sich festgesetzt hätten, und nach der allgemeinen Verfügung, welche in den übrigen geheimen Artikeln enthalten sey.»

Die Eröffnung des Congresses, die sonach schon am ersten August hätte statt haben sollen, ward bald nachher, von den in London anwesenden Souve-

rainen und von den Cabineten auf den ersten October verschoben. Der wiener Hof erhielt diese Nachricht in den ersten Tagen des Julius aus London, wohin von Paris aus die Monarchen von Rußland und Preussen sich begeben hatten, und bis zum 22. Junius geblieben waren. Als Ursache des Aufschubs ward angegeben, die Wichtigkeit der Gegenstände, womit das englische Parlament eben beschäftigt sey, und die Unmöglichkeit, daß der zu dem englischen CongreßBevollmächtigten ernannte erste StaatsSecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Castlereagh, vor gänzlicher Beendigung der ParlamentsSitzungen England verlasse; ferner, die große Menge von Geschäften, welche dem Kaiser von Rußland nicht würde gestattet haben, seinen Aufenthalt ausser seinen Staaten noch mehrere Wochen hindurch zu verlängern, um die Eröffnung des Congresses abzuwarten.

Mit der von dem Aufschub in öffentlichen Blättern amtlich gegebenen Kunde, ward zugleich die beruhigende Versicherung ertheilt, daß die beharrliche Einigkeit der verbündeten Monarchen, welcher man den glücklichen Gang der Ereignisse, die dem Krieg ein Ziel gesetzt, zuschreiben müsse, denselben Einfluß auf die definitive Festsetzung der Angelegenheiten von Europa haben werde. Bis dahin sollten die provisorisch in Besitz genommenen Länder in der jetzigen Lage bleiben.

Diese Versicherung schien einigermasen zu der Hoffnung zu berechtigen, daß auf dem Congreß die Sachen einen raschen Gang um so mehr nehmen würden, da die verbündeten Monarchen, so wie mehrere andere Souveraine, in Person anwesend, in ihrer ausdrücklich verkündigten, und schon bewährten

Einigkeit jeden Zweifel unverweilt heben, jedes Hinderniß augenblicklich beseitigen könnten. Wie sie den Krieg geführt, und den Frieden geschlossen, so würden sie, glaubte man, nun auch die CongreßGeschäfte erledigen. Selbst der Wunsch und das Bedürfniß, nach so langer Abwesenheit im Kriege, so bald als möglich in ihre Staaten heimzukehren, um, in endlich gesicherter Ruhe von Aussen, den segenvollen Geschäften des Friedens sich mit neuem Eifer zu widmen, werde ihre Schritte beflügeln.

In der verlängerten Zwischenzeit bis zu dem Congreß, hatte sich in dem grossen Publicum immer mehr der Glaube verbreitet, daß während des langen Beisammenseyns der verbündeten Monarchen, die TerritorialSachen, wenigstens in ihren Hauptzügen, unter ihnen schon verabredet seyn. Dieses schien um so wahrscheinlicher, da man wissen wollte, daß ein geheimer Artikel des pariser Friedens Frankreich verpflichtet habe, sich alle von den Verbündeten über die von ihren Truppen besetzten Länder gemachten Verfügungen gefallen zu lassen. Man überließ sich daher dem Glauben, daß in dieser Hinsicht der Congreß mehr zu Bekanntmachung schon gefaßter Beschlüsse, als zu Berathschlagungen und Erörterungen dienen werde.

Namentlich rechnete man dahin: die Wiederherstellung der preussischen Monarchie, nach dem Werth ihres TerritorialBestandes von 1806, die neue Bestimmung der unter der Benennung des Herzogthums Warschau seither vereinigt gewesenen polnischen Provinzen, und das Schicksal des Königreichs Sachsen; die Verfügung über die an ihre vorigen Besitzer nicht sofort zurückgefallenen Landestheile des Großherzog-

thums Frankfurt, und des von Baiern, zufolge einer Uebereinkunft mit Oestreich, indeß schon besetzten Großherzogthums Würzburg und Fürstenthums Aschaffenburg, die Vertheilung der wiedereroberten teutschen Länder auf der linken Rheinseite, die neuen TerritorialVerhältnisse einzelner schweizer Cantone, auch des ehemaligen Bisthums Basel, der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms, und die auswärtigen Staatsverhältnisse der Eidgenossenschaft, die Verhältnisse des Königs von Sardinien zu Genua und der Republik Genf, die künftige Herrschaft über verschiedene italiänische Staaten und über die jonischen Inseln, die Zurückgabe des OlivenzaGebietes von Spanien an Portugal, die Grenzberichtigung des französischen Guyana zwischen Portugal und Frankreich, die Vergrösserung von Holland, Hannover und etlichen andern teutschen Staaten; selbst die Grundlage der Verfassung des teutschen Bundes.

Jener Glaube, der Aufschub des Congresses, die öffentlich gegebene Versicherung von Einigkeit der Verbündeten, und von Beschleunigung der Congreß-Bestimmungen, eine günstige, wie es schien durch die Persönlichkeit der Hauptpersonen und ihre übrigen Verhältnisse verbürgte Vermuthung, das Bedürfniß und die Sehnsucht der Völker nach einem festen Friedensstand, und nach Beendigung des unseligen, fast zur politischen Mode gewordenen provisorischen Zustandes, spannten nur desto mehr die Erwartungen von dem Congreß. Gar Mancher sammelte und entwickelte solche gedruckt, in langer Reihe, vermeintlich dem Congreß, gewiß sich selbst. Manche giengen noch weiter. Mit eingebildeter ProphetenNatur, wagten sie Vorhersagungen. Jene Erwartungen, diese

Vorhersagungen, — wurden sie erfüllt? — Laut der Weltgeschichte, trügt Nichts so häufig als politische Berechnungen; ein Erfahrungssatz, so allbekannt wie die Ursachen, und doch erneuern sich jene fort und fort, in Folge des unwiderstehlichen Naturtriebs der Neubegier.

Fragen durfte man allerdings: ob nicht für Europa ein eben so gerechtes als umfassendes politisches System zu gründen sey, ruhend auf einfachen und festen Grundpfeilern, und gesichert durch Gewährleistung Aller? — Insbesondere, ob der Besitzstand (Status quo) der christlichen Staaten von Europa, in Absicht auf ihre Territorial Verhältnisse und Staatsverfassung in einem bestimmten Zeitpunct zu einem allgemein anerkannten und immerwährend anzuerkennenden Rechtszustand, als Grundlage des europäischen rechtlichen Gleichgewichtes (des Suum cuique), zu erheben sey? — Ob nicht dieser Zustand mittelst allgemeiner Vertheidigungs-Allianz wider jeden Eingriff, von allen christlichen Mächten von Europa sollte gewährleistet werden? — Ob eine Art und Weise festzusetzen sey, wie in Zukunft Streitigkeiten unter europäischen christlichen Mächten, oder über gewisse Verhältnisse ihrer Staatsverfassung, nach fruchtlos versuchter Sühne, schiedsrichterlich zu entscheiden seyen? — Ob und wie weit ein Beschluß statt haben sollte, über allgemeine verhältnißmäßige Entwaffnung jener Mächte? — Ob und wie weit das Völker Seerecht, durch Uebereinkunft auf bestimmte Regeln zu setzen sey? insonderheit der Verkehr der Neutralen, sowohl unter sich, als auch mit den kriegführenden Mächten und ihren Unterthanen? und eben so die

Rechte und Pflichten der Kaper? — Welche allgemeine Maasregeln gegen die Seeräuberei der Barbaresken zu beschliessen seyen? — Wird allenthalben eine zeit- und landgemäse Staatsverfassung, (keine Cabinet-, sondern eine National-Constitution) die Rechte des Regierenden und der untergeordneten Subjecte gerecht und hinlänglich bestimmen, und beide gegen Willkühr sichern? Werden manche Staaten fürohin — modo magis civili quam herili regiret werden? — Wird man hie und da von dem Vielregieren, zu dem alten, bewährt gefundenen Wenigregieren zurückkehren? — Wird ein kräftiges Bundesgericht den Schlußstein des teutschen Bundesgewölbes machen? — Werden die teutschen Staaten, sammt und sonders, eine Volksvertretung durch Landstände erhalten, und mit welchen Rechten? — Werden die von Napoleon und Andern schuldlos Unterdrückten, in ihre Rechte wieder eingesetzt, oder für erlittenen Verlust entschädigt werden? — — Fragen kunnte und durfte man so, und noch mehr und ruhig die Antwort erwarten von der Geschichte.

Der erste October war der Tag, an welchem der Congreß sollte eröffnet werden. Früher schon hatten sich die meisten Bevollmächtigten in Wien eingefunden. Kaiser und Könige waren anwesend, Fürsten in Menge, auch Fürstinnen, noch weit mehr Grafen und andere sogenannte Standespersonen, Prätendenten, Hülfberechtigte und Hülfbedürftige, Bedrängte, Rathgeber, Beobachter, Neugierige, Zuschauer, Späher. Vor Allen fielen ins Auge: die Kaiser von Oestreich und Rußland, der König von Preussen. Man sah die Könige von Dänemark, Baiern,

und Wirtemberg. Der König von Sachsen kam erst am 4. März des folgenden Jahres nach Presburg, und acht Wochen später nach Laxenburg bei Wien. Man bemerkte den Großherzog von Baden, den Kurfürsten von Hessen, den Erbgroßherzog von Hessen, die Herzoge von Braunschweig, von Sachsen-Weimar und Coburg, die Fürsten von Nassau-Weilburg, Hohenzollern, Schaumburg-Lippe, Lichtenstein, Reuß, auch den Prinzen Eugen, gewesenen Vice-König von Italien, so wie mehrere sowohl teutsche als auch andere Prinzen. Der Glanz der Hoffeste und anderer festlichen Versammlungen, blendete für den Augenblick. Doch ward überall, begierig, nach der Eröffnung des Congresses geforscht.

Endlich erschien, vom achten October datirt, eine öffentliche Erklärung der Bevollmächtigten derjenigen Höfe, welche den pariser Frieden unterzeichnet hatten. Diese Minister nahmen darin Bedenkzeit bis zu dem ersten November. An diesem Tage sollte die förmliche Eröffnung des Congresses erfolgen. Sie hätten, sagten sie, den 32. Artikel des pariser Friedens in Erwägung gezogen, und, nach reifem Nachdenken über die daraus entspringenden Verhältnisse und Pflichten, erkannt, daß ihre erste Sorge seyn müsse, zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Höfe, freie und vertrauliche Erörterungen einzuleiten. Zugleich aber seyen sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß es dem gemeinschaftlichen Interesse aller Theilnehmer angemessen seyn werde, eine allgemeine Zusammenberufung (Conferenz) ihrer Bevollmächtigten bis auf den Zeitpunct zu verschieben, wo die von ihnen zu entscheidenden Fragen den Grad von Reife gewonnen haben würden, ohne

welchen ein mit den Grundsätzen des Völkerrechtes, den Stipulationen des pariser Friedens, und den gerechten Erwartungen der Zeitgenossen möglichst übereinstimmendes Resultat nicht zu erreichen seyn würde. Demnach sey die förmliche Eröffnung des Congresses, bis auf den ersten November ausgesetzt worden, und sie, die Minister, lebten der Hoffnung, daß die in der Zwischenzeit vorzunehmenden Arbeiten, zu Berichtigung der Ideen, zu Ausgleichung der Ansichten, und zu Beförderung des grossen Werkes wesentlich beitragen werden.

Diese Erklärung sagte viel; sie sagte noch weit mehr, als die Meisten in dem Augenblick ihrer Erscheinung ahnten. In ihr verrieth sich unwillkührlich der Geist, welcher bis in den Februar über die Versammlung waltete. Nun lag am Tage, daß das Publicum sich getäuscht hatte mit dem Glauben, die wichtigsten Vor- und Hauptfragen seyen schon vor dem Congreß erledigt, und dieser nur bestimmt zu Ausarbeitung des Details, zu Erörterung und Bestimmung der Gegenstände vom zweiten und dritten Range, zu Bekanntmachung der über diese zu fassenden, und der über diejenigen des ersten Ranges schon gefaßten Beschlüsse; in Ansehung der letzten also, eigentlich nur für Beobachtung der, auch heilsamen, Form.

Mit der Bedenkzeit, welche die Minister genommen hatten, war auch dem Publicum Bedenkzeit gegeben, über den Congreß und die gleichzeitige politische Lage Europa's nachzudenken. Das Publicum kannte einen großen Theil der Forderungen, welche Gerechtigkeit und Staatsklugheit an die Versammlung machten. Es erwartete, daß solchen Genüge gelristet werde. Es wollte, daß man das allgemeine Interesse nicht

über dem besondern, das besondere nicht über dem allgemeinen aus den Augen verliere. Man sah die verbündeten Mächte auf der einen, Frankreich auf der andern Seite. Naturgemäß und bemerkbar war das Streben des letzten, sich aus dem drückenden Zustande politischer Absonderung herauszuarbeiten. Deutlich gieng dieses hervor aus Bemerkungen über die CongreßBekanntmachung vom 8. October, welche in dem Moniteur vom 22. October erschienen *), aber wahrscheinlich zu Wien in dem Schooße der französischen Botschaft verfaßt waren. Darin ward jene Bekanntmachung, welche Talleyrand mündlich für « mauvais papier » erklärt hatte, wenigstens zum Schein gelobt, weil durch Reife der Berathschlagung und bei dem Schweigen der Leidenschaften, das schützende Ansehen der Grundsätze des öffentlichen Rechtes wiederaufleben müsse. In einem, wie es scheint, halboffiziellen Artikel in der strasburger Zeitung vom 2. October, war gerade heraus erklärt, es sey einleuchtend, daß auf dem Congreß die Hauptfragen auch über Teutschland, ohne Frankreichs Mitwirkung nicht könnten entschieden werden, das frühere Bünddnisse mit verschiedenen teutschen Souverainen habe. Ursache genug für den Congreß, die Mitglieder des teutschen Bundes auf etwa in der Vorzeit, mit auswärtigen Mächten geschlossene Allianzen, verzichten zu lassen!

Die Verschiedenheit der Meinungen über wichtige Gegenstände der höheren Politik, welche zwischen

---

*) Sie stehen in den von dem Verfasser herausgegebenen, Acten des wiener Congresses, Bd. I. Heft 1, S. 35 f.

die verbündeten Mächte getreten war, mußte der französischen Staatskunst die Arbeit erleichtern. Die bourbonischen Hausverträge gaben ihr Recht und Vorwand, mit Spanien und Sicilien zusammenzurücken. Der Hinblick auf Mürat, der auf dem Thron von Neapel von keinem der bourbonischen Höfe, und auch von England nicht anerkannt war, mußte diesen ersten Schritt, einen Grund zu neuer föderativen Macht zu legen, begünstigen; obwohl das Gewicht dieser Verbindung, für den Augenblick noch von minderer Bedeutung war, in Betracht der eigenen Verlegenheit, worin Spanien und Sicilien sich befanden. Neapel war in Bündniß mit Oestreich, und mit England in Waffenstillstand.

Man sah, wie in Ober- und Mittel-Italien Hoffnungen, Ansprüche und Forderungen sich durchkreuzten; wie besonders Spanien das Großherzogthum Toscana, wenigstens Parma und Piacenza, für den gewesenen König von Hetrurien forderte; wie unter den schweizer Cantonen noch ein Geist der Zwietracht sein Wesen trieb, wie dort neue Gebiete ein- und anzureihen, und die politischen Verhältnisse der Schweiz zu dem übrigen Europa neu zu bestimmen waren.

Man bemerkte England zwar mit Oestreich in gutem Vernehmen, seit Befriedigung der wichtigsten sie unmittelbar angehenden Wünsche, und da gewisse gemeinschaftliche Zwecke sie fortwährend zusammenhielten. Aber es war zu erkennen, daß während der Zusammenkunft der Monarchen von Rußland und Preussen mit dem Prinzen Regenten im Junius, das allgemeine Versöhnungswerk wenigstens keine Fortschritte gemacht hatte; und es war bekannt,

daß

daß in derselben Zeit die im Werk gewesene Vermählung des Erbprinzen der vereinigten Niederlande, mit der Thronerbin von England, rückgängig geworden war. Noch unterhandelte England, zu Gent, mit Nordamerika. Die brittische Regierung verlangte allgemeine Abschaffung des Negerhandels, und in dem Parlament ward die Wiederherstellung des Königreichs Polen, unter eigenem Oberhaupt, gefordert. Das Herzogthum Warschau und das Königreich Sachsen, wurden von Rußland verwaltet, und beide von russischer Kriegsmannschaft zahlreich besetzt gehalten. Schon wollte man wissen, daß Kaiser Alexander das eine für sich, das andere für Preussen in Anspruch nehme. Konnten nicht auch Oestreich und Preussen, die von Napoleon ihnen abgezwungenen polnischen Provinzen zurückfordern? Konnte dagegen, und gegen Rußlands Absichten nicht angeführt werden, daß selbst in dem pariser Frieden, in dem ZusatzArtikel zu dem russisch-französischen Instrument, des Herzogthums Warschau als noch bestehend erwähnt ward?

Die preussische Monarchie sollte wiederhergestellt werden, nach dem Werth ihres Territorial-Bestandes von 1806. Bevor das Schicksal von Polen und Sachsen nicht entschieden war, konnte dieses vollständig nicht geschehen. Preussen konnte den Verlust seiner fränkischen Fürstenthümer noch nicht vergessen haben, und dabei konnte Baiern ins Gedränge kommen. Oestreich, obgleich zu einer Macht von 28 Millionen Einwohner schon emporgestiegen, begehrte von Baiern das Innviertel, den von ihm abgetretenen Theil des Hausruckviertels, und Salzburg wenigstens zum grossen Theil, dieses unter Anderem

zu Herstellung einer bequemen und sichern militärischen Verbindung mit Tyrol, und das Amt Vils. Dafür mußte Baiern wieder entschädigt werden. Schon hatte dieses seinen Theil von Tyrol und Vorarlberg an Oestreich zurückgegeben, und dagegen von demselben den Besitz von Wirzburg und Aschaffenburg eingeräumt erhalten: aber es behauptete, durch diese Länder noch nicht vollen Ersatz erhalten zu haben, und begehrte Ergänzung.

Der pariser Friede versprach Holland einen Zuwachs an Land; er war noch nicht gegeben. Derselbe Friede verhieß Frankreich die Zurückgabe seiner Besitzungen in Amerika, Afrika und Asien (mit etlichen Ausnahmen), welche England seit dem 1. Jan. 1792 in Besitz genommen hatte; die Zurückgabe war noch nicht erfolgt. Dasselbe galt von Guadeloupe, welches England nunmehr nicht an Schweden, dem es durch den kieler Frieden bestimmt war, sondern an Frankreich und von dem französischen Guyana, welches Portugal an Frankreich, endlich von dem OlivenzaGebiet, welches Spanien an Portugal zurückgeben sollte. Schweden hatte, was es in dem kieler Frieden vom 14. Jänner 1814 zugesagt, SchwedischPommern und die Insel Rügen, dem König von Dänemark noch nicht eingeräumt.

Die vormaligen östreichischen Niederlande (Belgien) waren von englischen und hannöverischen Truppen besetzt. Hildesheim stand unter hannöverischer Verwaltung; die Länder zwischen dem Rhein, der Maas und der Mosel, unter preussischer; die Länder zwischen der Mosel, dem Rhein und der französischen Grenze, unter östreichischer und baierischer; das Großherzogthum Frankfurt,

mit Ausnahme des schon an Baiern abgetretenen Fürstenthums Aschaffenburg, die Fürstenthümer Isenburg und Leyen, und das Bisthum Basel, unter östreichischer Verwaltung. Mainz hatte östreichische und preussische Besatzung und Verwaltung. Alle diese Länder erwarteten von dem Congreß ihre endliche Bestimmung. Hiezu noch das allgemeine, immer lauter werdende Verlangen der Teutschen nach einer zeitgemäsen Bestimmung der teutschen Bundes- und Territorial Verfassung, und das Andringen der von Napoleon unterdrückten teutschen Fürsten und Grafen.

So viel vermochte, während der unter dem 8. October angekündigten Bedenkzeit, schon das ganze grosse Publicum zu sehen. Auf dem Congreß, ließ sich noch manches Andere vor dem anwesenden Publicum nicht verhelen, was ohne Congreß leichter Cabinet Geheimniß geblieben wäre. — — Gewiß ist, daß schon am 30. September, am 3. und 5. October, in vorgelegten Entwürfen, Noten und Schreiben, mehrfache Verschiedenheit der Meinungen sich gezeigt hatte, über die Art, wie das Daseyn und der Anfang des Congresses festzusetzen und anzukündigen, und wie auf solchem die Geschäfte zu behandeln seyen. Doch lagen im Hintergrund weit grössere Steine des Anstosses. Diese kannte schweigend jeder Eingeweihte: jene Verschiedenheit der Meinungen nannte und erörterte man ohne Bedenken einstweilen in den Kreisen der höhern Diplomatie. Die grösseren Steine des Anstosses waren es wohl eigentlich, für welche man unter der behutsam gewählten Form genommener Bedenkzeit, freie und vertrauliche Erörterungen einzuleiten, und den Grad von Reife zu gewinnen

strebte, deren die Bekanntmachung vom 8. October gedenkt.

Zu den freien und vertraulichen Erörterungen schien, doch ziemlich öffentlich, nur noch mit strenger Geheimhaltung der Protocolle, ein Comité oder Ausschuß zu gehören, welchen die Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) schon um die Mitte Octobers, nach etlichen zwischen den Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen und Hannover statt gehabten VorConferenzen, zu bilden anfiengen, in Beziehung auf die Verfassung, welche sie dem teutschen Bunde zu geben gedachten *). Diese Berathschlagungen waren der erste mißlungene Versuch, der öffentlich auf dem Congreß gemacht ward. Nach einem Zeitverlust von fünf Wochen, nach dreizehn Sitzungen (14. Oct. bis 16. Nov.), bestand das Resultat in der Ueberzeugung, daß jene fünf Höfe, sich allein überlassen, zu einer Uebereinstimmung über die ersten Grundzüge der Bundesverfassung nicht gelangen würden. Bei den mehrfachen erheblichen Widersprüchen Baierns und Wirtembergs, besonders des letzten **), verschwand die

---

*) Die eigene Berathschlagung dieses Ausschusses über seine Ermächtigung hiezu, findet sich in den Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 71 f. Critiken dagegen, sind angeführt ebendas. in der Note *. Auch enthalten dergleichen die unten erwähnten Noten von Baden, Hessen und den vereinigten Fürsten und freien Städten.

**) Man s. die wirtembergische Note vom 10. Nov., die östreichische GegenNote vom 22. Nov., die wirtembergische ErwiederungsNote vom 24. Nov. 1814; in den Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 101, 104 u. 109.

Hoffnung, auf diesem Wege auch nur eine vorläufige Uebereinstimmung zu erlangen; und doch hatte Rußland seine Absicht, die allgemeine Annahme des von Preussen, Oestreich und Hannover, in zwölf Artikeln vorgelegten Entwurfs einer teutschen Bundesverfassung nachdrücklich zu befördern, offen zu erkennen gegeben *). So lösete sich das Comité stillschweigend auf, welches sich selbst gebildet hatte.

Nicht ohne laute Mißbilligung der übrigen vermuthlichen Mitglieder des künftigen Bundes, hatte diese Vereinigung fünf teutscher Höfe statt gehabt. Die Bevollmächtigten neun und zwanzig teutscher unabhängiger Fürsten, und freier Städte schlossen eine Art von Gegenvereinigung, welcher nachher noch sechs andere Fürsten beitraten. Sie und Baden, welches die Aufnahme in das Comité vergebens nachgesucht hatte **), so auch Hessen, widersprachen lebhaft die Befugniß dieses Ausschusses, über die Bundesangelegenheit eingreifende Vorberathschlagung zu pflegen, und durch vorläufige Bestimmungen ihrem Urtheil und Willen vorzugreifen ***).

---

*) Note des Hrn. Grafen Nesselrode, an die Herren Fürsten von Metternich und Hardenberg, vom 11. Dec. 1814; in den Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 61 ff.

**) Durch eine Note vom 15. Oct. 1814. Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 2, S. 58. — Beschluß des Comité's auf diese Note, ebendas. Bd. II, S. 78 f.

***) Man s. die Note der 29 vereinigten Fürsten und Städte, vom 16. Nov. 1814; ebendas. Heft 1, S. 72. Badische Note von demselben Tage; ebendas. S. 97. Hessische Note vom 6. Nov. 1814; ebendas. Bd. IV, S. 45. Merkwürdige Note des fürstl. oranien- und nassauischen Bevollmächtigten, Frhn. v. Gagern, vom 13. Jan. 1815, ebend. Bd. I, Heft 2, S. 63 — 74.

Der erste November rückte endlich heran, öffentlich bestimmt für förmliche Eröffnung des Congresses, und ersehnt wenigstens von Allen, die nicht in die Unterhandlung über Sachsen und Polen verflochten, oder von dem Gang derselben nicht genau unterrichtet waren. Was erfolgte unter dem Datum von diesem Tage? Eine Bekanntmachung der Bevollmächtigten der acht Mächte, beschlossen in ihrer Sitzung vom 30. October, datirt vom 1. November. Diese Bevollmächtigten erklärten darin: sie hätten sich vereinigt, einander wechselseitig ihre Vollmachten mitzutheilen, und solche bei der wiener Hof- und Staats-Canzlei niederzulegen. Damit man aber auf authentische Weise zur Kenntniß der von den übrigen Höfen beauftragten Personen gelange, würden Alle, die mit Vollmachten zum Congreß versehen seyen, aufgefordert, dieselben an demselben Ort zu überreichen. Die Verification der Vollmachten werde durch eine, aus drei bevollmächtigten Ministern bestehende Commission vollzogen werden. Nach Beendigung dieses Geschäftes, würden sie, die Minister der acht Höfe, die Maasregeln in Vorschlag bringen, die sie für die zweckmäßigsten halten würden, um den fernern Geschäftgang zu bestimmen.

In dieser letzten Hinsicht berathschlagten am zweiten November die Bevollmächtigten der acht Mächte, der Unterzeichner des pariser Friedens (Puissances signataires du traité de Paris), über die Grundsätze, nach welchen die Geschäfte auf dem Congreß zu behandeln seyen; insbesondere über Vertheilung der Arbeiten, und über die Zusammenkünfte der Bevollmächtigten, welche sich mit den verschiedenen Gegenständen der CongreßUnterhandlungen zu beschäf-

tigen hätten. In dieser Sitzung ward bloß mündliche Abrede genommen, ohne ein eigenes Protocoll darüber zu verfassen. Die Sitzungen der Bevollmächtigten der acht Mächte blieben nun ausgesetzt bis zu dem 13. November, wo man anfieng mit der Vereinigung Genua's mit Piemont sich zu beschäftigen; ein Gegenstand, mit welchem man hoffen konnte fertig zu werden, und fertig ward, ohne dabei durch das Hauptхinderniß des Congresses gestört zu werden.

Am Schluß dieser Sitzung legte noch der Fürst Metternich die Frage vor: «ob nicht zu einer (schon in der Erklärung vom 8. October erwähnten, und nachher in der Sitzung vom 30. October von etlichen Bevollmächtigten wieder vorgeschlagenen) allgemeinen Versammlung aller Bevollmächtigten, welcher in diesem Augenblick Schwierigkeiten sich in den Weg legen könnten, nach Beendigung des Protocolls über die Vorlegung der Vollmachten zu schreiten seyn möchte?» Beschlossen ward hierauf: «es werde besser seyn, eine solche allgemeine Versammlung auf eine spätere Zeit hinaus zu setzen, da solche, in Betracht der dermaligen Lage der besondern Unterhandlungen, ohne Nutzen seyn werde.» Zu keiner Zeit hatte sie statt.

Die meisten Uneingeweihten hielten sich auch durch die zweite Erklärung vom 1. November, in ihren Erwartungen für getäuscht. Sie enthalte, meinten sie, mehr nicht als ein kleines Lebenszeichen des Congresses, das vier Wochen früher an seiner Stelle gewesen wäre; eine gewöhnliche Förmlichkeit, die eine öffentliche Erwähnung kaum verdient habe. — Unterdessen verlautete in dem Publicum immer mehr von der geheimen Ursache des ausweichenden Inhaltes der beiden ersten Bekanntmachungen des Congresses. Dieser Ursache

und ihrer allmählichen Entwickelung, gebührt hier vorzugsweise eine historische Darstellung, so einfach und treu, wie möglich.

Ueber Sachsen und Polen hatte ein Notenwechsel schon in der ersten Hälfte des Octobers begonnen. Er ward vier Monate lang fortgesetzt, bis in den Februar, bisweilen in ziemlich geräumigen Fristen. Meist zwischen Oestreich und Preussen, hatte dieser Schriftwechsel statt; doch erschienen mitunter auch schriftliche Erklärungen von russischer, englischer und französischer Seite. Zu Zeiten wurden eigene Sitzungen, worin man jene Noten zum Theil überreichte, diesem Gegenstand gewidmet, von Bevollmächtigten der fünf Mächte, Oestreich, Rußland, England, Frankreich und Preussen. Merkwürdig vor andern schienen zu seyn die Sitzungen vom 28. Jänner, 8. Februar, 7. und 12. März. In verschiedenen jener Noten wurden statistische Rechnungen und Gegenrechnungen, über TerritorialGewinn und Verlust und über Entschädigungs-Plane, Alles nach Ländern und Seelenzahl, vorgelegt. So machten Preussen und Oestreich eines dem andern, und jedes sich selbst die Rechnung; auch von französischer Seite ward einmal Preussen sein Verlust und Ersatz in statistischer Uebersicht vorgerechnet.

Der Schleier des Geheimnisses deckte, in der Regel, diese Verhandlungen in demselben Verhältniß, in welchem die Neugier des Publicums gespannt war. Kaum, daß zu Zeiten die Kunde der einfachen Thatsache, es sey eine Note von dieser oder jener Seite erschienen, oder eine Conferenz gewesen, sich unter die Neuigkeiten des Tages mischte. Entwischte auch hie und da, etwa nach einiger Zeit, eine Note, ganz oder

im Auszug, aus einem oder dem andern Tempel diplomatischer Mysterien, so geschah es doch eigentlich nur zu einer gewissen Classe des Publicums, und es hiengen dagegen die andern Noten und die Protocolle in jenen Tempeln fest, wie eingemauert. Das Meiste, was die öffentlichen Blätter über diese Verhandlungen lieferten, war, wenn nicht unter der Hand auf Befehl eines Hofes mitgetheilt, entweder falsch, oder halbwahr, oder entstellt. Besonders that sich hierin hervor ein periodisches Blatt, welches unter dem Titel: Wiener Congreß Chronik, zu Frankenthal bei Worms erschien.

Während der Unterhandlungen, schienen etliche Vorgänge sichtbare Unruhe zu erregen, weil man sich durch sie berechtigt glaubte, wenigstens auf der einen Seite einen schon festen Entschluß anzunehmen. Der russische General Gouverneur des Königreichs Sachsen, Fürst Repnin, übergab am 8. November zu Dresden die oberste Verwaltung des Königreichs an Preussen. In einer Bekanntmachung erklärte er, es geschehe dieses in Folge einer zwischen Rußland und Preussen geschlossenen Uebereinkunft, welcher Oestreich und England beigetreten seyen. In einer Erklärung an die Landesbehörden sagte der Fürst unverholen, diese Uebergabe geschehe, «um dadurch die Verbindung Sachsens mit Preussen einzuleiten, welche nächstens auf eine noch förmlichere und feierlichere Weise werde bekannt gemacht werden, und beide Völker gleichsam zu verbinden. Der König von Preussen, als künftiger Landesherr, habe erklären lassen, daß er gesonnen sey, Sachsen nicht als eine Provinz seinen Staaten einzuverleiben, sondern mit denselben unter dem Namen

eines Königreichs Sachsen zu vereinigen, ihm für immer seine Integrität zu erhalten» u. s. w. In einer Bekanntmachung an die Landstände, sprach der Fürst nicht von einer bloß vorläufigen Besitznahme, sondern so, als ob Sachsen sofort mit Preussen vereinigt werde. Er verordnete zugleich, daß in dem Kirchengebet nicht mehr namentlich für den König Friedrich August, sondern nur im Allgemeinen für die «Obrigkeit» gebetet werde. — Dagegen erklärten die preussischen Commissarien, in einer Bekanntmachung vom 10. November, mehr nicht, als daß vermöge einer zwischen den verbündeten Mächten getroffenen Uebereinkunft, die bisherige russische Besetzung und Verwaltung des Königreichs Sachsen auf Preussen übergegangen sey *)

Die Aeusserungen des russischen Generalgouverneurs, von welchen man in Wien wissen wollte, sie seyen weiter gegangen, als sein Auftrag, erregten zu London nicht weniger Aufsehen als auf dem Congreß. Die Opposition in dem Parlament richtete an die Minister die Frage: ob wirklich England, durch eine Uebereinkunft, in die Vereinigung Sachsens mit Preussen eingewilligt habe? Eine londner Zeitung, der Courier vom 7. Dec. 1814, gab hierauf die Erklärung: die Bekanntmachung des Fürsten Repnin sey in Wien am 17. November bekannt, und am 19. die darin angegebene Uebereinkunft mit England förmlich widersprochen worden. Lord Castlereagh erklärte in der Parlamentssitzung vom 20. März, er habe von dem Fürsten

---

*) Diese Bekanntmachungen stehen in den Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 2, S. 5 — 10.

Hardenberg, auf eine an diesen erlassene Note, die Antwort erhalten, daß die Proclamation des Fürsten Repnin von Preussen nicht autorisirt sey, und Graf Nesselrode, russischer Bevollmächtigter, habe ihm gleichfalls erklärt, daß er dieselbe vorher nie gesehen habe.

Der König von Sachsen verwahrte, in einer aus Friedrichsfelde bei Berlin vom 4. Nov. datirten Bekanntmachung, seine Rechte gegen die preussische Besitznahme, und gegen alle daraus zu ziehende Folgen. Nie werde er in die Abtretung seiner Staaten willigen, und unter keiner Bedingung zu Annahme eines Aequivalentes dafür sich verstehen *).

Fast noch grössere Aufmerksamkeit, als die Aeusserungen des Fürsten Repnin, erregte eine Bekanntmachung, welche der von Wien aus nach Warschau, wo eine polnische Armee errichtet ward, gesendete Großfürst Constantin, daselbst unter dem 11. Dec. an die Polen erließ: «Alexander, euer mächtiger Beschützer, ruft euch», heißt es darin. «Vereinigt euch unter seinen Fahnen; möge euer Arm sich bewaffnen, zu Vertheidigung eueres Vaterlandes und zu Bewahrung euerer politischen Selbstständigkeit. Während dieser grosse Monarch sich mit dem Glück beschäftigt, welches er euerem Vaterlande bereiten will, müßt ihr euch bereitwillig zeigen, seine edelmüthigen Bemühungen zu unterstützen. Hohe Waffenthaten haben euch ausgezeichnet in einem Kampf, dessen Ursache euch oft fremd war. Dießmal, wo euere Anstrengungen nur dem Dienst eueres Vaterlandes gewidmet sind, werdet ihr unüberwindlich

---

*) Ebendas. S. 1 ff.

seyn.» — Während das Publicum diesen Aufruf auf einen nahen Krieg für und um Polen deutete, wollten in Wien Einige versichern, er sey daselbst, von Seite des russischen Hofes, nicht durchaus gebilligt worden.

Hiezu kam, daß das ganze östreichische Kriegsheer noch auf dem Kriegsfuß stand, daß man östreichische Truppenbewegungen gegen Gallizien hin bemerkte, wohin Truppen und Geschütz, selbst durch die CongreßStadt zogen; daß ein langer Aufsatz in der pariser Zeitung Quotidienne an «die heiligen Rechte des Völkerrechtes mahnte, deren Beschützer das Haus Bourbon, und an die Souverainität des Königreichs Sachsen, die in dem pariser Frieden anerkannt sey.» Zugleich wurden in Frankreich die Beurlaubten einberufen, und die NationalGarden von Neuem errichtet. Der französischen Staatskunst konnte ein Vorwand erwünscht seyn, die Truppen zusammen zu halten, welches im Innern augenblickliches Bedürfniß seyn mochte, und sie in Läger zusammen zu ziehen, welches gegen Aussen wieder zu politischem Gewicht und Einflus helfen würde, zumal wenn es gelang, zu verhindern, daß man auf dem Congreß zum Schluß komme. In diesem Fall wäre das Wenigste, was man erwarten konnte, ein kriegerischer Besitzstand gewesen, unbehaglich für die Souveraine, und zum Unglück für die Völker. Während desselben hätte sich mit Zuversicht erwarten lassen, daß List, Gewalt und Umstände dem französischen Cabinet den Zugang zu dem alten Einfluß wieder öffnen würden.

Um diese Zeit soll die englische CongreßGesandschaft aus London Weisung erhalten haben, Sachsens Vereinigung mit Preussen nicht zu unterstützen,

welche vorhin für den Fall, wenn auf andere Art die Wiederergänzung der preussischen Monarchie nicht statt haben würde (wenn Rußland von seinem Anspruch auf das Herzogthum Warschau nicht abzubringen wäre?) für zuläßig erklärt worden war. Während der eine Theil in dieser Weisung einen festen Entschluß des Cabinets von S. James zu erblicken glaubte, sich der Vereinigung Sachsens mit Preussen, nöthigen Falls sogar durch thätige Theilnahme an dem Krieg, ernsthaft zu widersetzen, erkannte der andere darin mehr nicht als eine auf das Parlament berechnete Maasregel der englischen Staatsminister. Sie wollten vermeiden, der Opposition, deren Empfänglichkeit für Theilnahme an dem Unglück des Königs von Sachsen sich schon angekündigt hatte, durch offene Unterstützung des russisch-preussischen Plans eine Blöße zu geben, wenigstens nicht Anlaß oder Vorwand zu bitterm Tadel, im Angesicht der brittischen Nation, die stets geneigt ist, die Partei des Schwachen oder Unglücklichen zu ergreifen.

Zu gleicher Zeit offenbarte sich von Seite des Königs von Sachsen eine unerschütterliche Weigerung, seinem altväterlichen Staatserbtheil gutwillig den Rücken zu kehren, selbst nicht gegen den in Vorschlag gekommenen Empfang eines ansehnlichen Landesbezirks mit 7 bis 800,000 Einwohnern in Westphalen und am Unterrhein, mit der Residenz zu Bonn oder Münster. Bande der Verwandschaft, der Politik, des Eigennutzes, der Pflicht, verschafften ihm Fürsprecher jeder Art und jeden Geschlechtes.

Eine Reihe von Flugschriften, für oder wider die Vereinigung Sachsens mit Preussen, fand Eingang in die Congreßstadt. Manche der letzten Art schienen freieren Lauf zu erhalten; wurden da zum

Theil vielleicht gedruckt oder nachgedruckt. Allen war gemein, daß die grosse Frage darin aus dem Gesichtspuncte des Völkerrechtes weniger, als aus demjenigen der Convenienz, der Politik und der Sittenlehre, betrachtet ward. Keine schien dazu gemacht, die Gemüther zu besänftigen, noch weniger, das drohende Ungewitter zu beschwichtigen. Für Festsetzung und Beurtheilung des Streitpunctes, dienen am meisten, zwei noch ungedruckte Abhandlungen, die eine für, die andere wider *). In den mündlichen Unterhaltungen des Publicums bemerkte man, wie bei jedem grossen politischen Zwist, Zeloten auf der einen, Zeloten auf der andern Seite, in der Mitte ein Häuflein gemäßigter Männer, geneigt für die Sühne zu arbeiten, wo sich Gelegenheit fand.

Nun war der Zeitpunct eingetreten (December), wo jeder Theil sich sagen mußte, die Unterhandlung über Sachsen und Polen habe ihre höchste Spitze erreicht. Es war hohe Zeit, auf beiden Seiten für einen unfriedlichen Ausgang, Mittel und Erfolg zu berechnen.

In Oestreich, Preussen, Rußland, Polen, standen schlagfertige Heere, und in den Staaten der teutschen Könige und Fürsten konnte der eine und der andere Theil, jeder in dem ihm anhängenden Bezirk, streitfertige TruppenCorps in kurzer Frist finden. Der französische Kriegsminister gab auf Talleyrands Anfrage: wie stark das Heer sey, mit welchem Frankreich im Nothfall aufzutreten vermöge? die Antwort: 150,000, doch so, daß die eine

---

*) Die eine: Exposé de la marche du Roi de Saxe. Die andere: Ueber Sachsens Vereinigung mit Preussen.

Hälfte sechs Wochen, die andere drei Monate nach erfolgter Kriegserklärung streitfertig, wenn gleich noch nicht anwesend auf dem Kriegsschauplatz, seyn könne.

Aus England, wohin der eine Theil hoffnungsvoll seinen Blick wendete, war eine feste Erklärung für bedeutende Kriegshülfe durch Flotten, Kriegsheer und — Geld, nicht zu erlangen. Sehr beschränkt waren, auf dem Continent, überall die grossen klingenden Hülfsmittel; und daß mit Papiergeld allein, oder auch nur zum grossen Theil, nichts auszureichen sey, konnte und durfte man sich nicht verhehlen.

Frankreichs Kriegshülfe, zumal bei einem Blick auf die linke Rheinseite, war, selbst für seine cisrhenanischen Bundesgenossen und für die Sicherheit Teutschlands, nichts weniger als unzweideutig. In Ober-Italien zeigten sich Spuren einer, wie es schien, weit verbreiteten, und vielleicht in kurzer Zeit noch weiter um sich greifenden Gährung, sogar eine Verschwörung gegen die neue, weder hinlänglich befestigte, noch ganz fest bestimmte Ordnung der Dinge. Schon war man genöthigt, mit strenger Entschlossenheit schleunig entgegen zu wirken. Auf Neapel unter Mürat war schon deßwegen, so wie überhaupt, nicht zu zählen; am wenigsten im Fall einer Ungunst des Kriegsglückes. Dasselbe galt von der polnischen Nation, theilweise unter dem Scepter oder der Verwaltung aller drei Mächte. Von den Sachsen nicht weniger.

Ueberhaupt konnte der Krieg den Völkern, die er traf, nach so vielen Jahren des bittersten Ungemachs, leicht unerträglich werden, und ein durch so viele, lange und grosse Leiden hervorgerufener Völkerun-

wille konnte Wirkungen hervorbringen, die ausser aller Berechnung der Cabinete lagen.

Demnach konnte, oder vielmehr mußte, ein ernster, ruhiger Ueberblick der eigenen und fremden Lage, jeden Theil auf Gesinnungen des Friedens leiten, und auf das Bestreben, einen Ausweg zu suchen, auf welchem, ohne Alles nachzugeben und Alles zu fordern, beide Theile endlich in einem Punct, zu friedlicher Ausgleichung des langen Zwistes, zusammentreffen mußten.

Also geschah es. Beide Theile wichen, fast gleichzeitig, von der Spitze, zu welcher die Sachen hinaufgetrieben waren, allmählich abwärts. Der Wendepunct fiel in die erste Hälfte des Februars. Früher eingetreten, hätte Buonaparte höchstwahrscheinlich sein InvasionsAbentheuer von Elba aus (20. Febr.) noch nicht begonnen. Seine neuesten Nachrichten vom Congreß, datirten sich damals ohne Zweifel aus dem Zeitpunct, wo hier die Sachen noch auf ihrer höchsten Spitze standen; und auf die Stimmung, welche auf dem Congreß unter den großen Mächten herrschte, war sein Unternehmen hauptsächlich berechnet *). Man weiß

*) Der Verfasser sah an demselben Tage, wo Buonaparte Elba verließ, wie durch das Wohnzimmer seines Sohnes zu Schönbrunn, ein Mann an der Seite des jungen Prinzen vorübergieng, als gehöre er zu dem Hause. Auf seine Nachfrage, ward ihm die Antwort: es sey Graf Montesquiou, Sohn der Oberhofmeisterin des Prinzen; er sey erst Tags vorher von Elba gekommen. — Wäre der Anschlag gelungen, in den nächstfolgenden Tagen den Prinzen zu entführen, so würde dieser fast gleichzeitig mit seinem Vater in Frankreich angekommen seyn.

weiß nun mit Gewißheit, daß er in Wien Kundschafter unterhielt.

«Kein Krieg!« Dieß war der Vorbeschluß, welcher endlich bei jedem Theil, aus der reiferen Erwägung der Dinge ingeheim hervorgegangen war, zum Heil der Völker, zur Ehre ihrer Beherrscher. Diesen Entschluß und den Ueberdruß, welchen ein mehr denn viermonatliches, fast fruchtloses Beisammenseyn der Monarchen und der CongreßMinister nothwendig zur Folge haben mußte, einmal vorausgesetzt, konnte und mußte jeder Theil ein besonnenes Nachgeben bei seiner Ehre und seinem Interesse verantworten.

Die Separat- und geheimen Artikel der AllianzVerträge, welche Preussen im Jahr 1813 mit Rußland (Kalisch am $\frac{16}{28}$ Februar), mit England (zu Reichenbach am 14. Jun.) und mit Oestreich (zu Töplitz am 9. Sept.) geschlossen hatte, enthielten mehr nicht als das Versprechen, daß die preussische Monarchie nach dem Werth ihres TerritorialBestandes vor dem Krieg von 1806, wieder hergestellt werden solle; nicht, daß zu dieser Wiederherstellung gerade das ganze Königreich Sachsen zu verwenden sey. Bestand Rußland nicht auf seiner Forderung, alle Provinzen des Herzogthums Warschau mit sich zu vereinigen, erhielt Preussen seine vorigen polnischen Provinzen, alle oder zu beträchtlichem Theil, zurück; so fanden sich an der Elbe, zwischen der Elbe und dem Rhein, und auf der linken Rheinseite Restitutions Gegenstände und Aequivalente, durch welche das in den AllianzVerträgen gegebene, ohnehin schon eben so billige als gerechte Versprechen gegen Preussen, ohne Vereinigung des ganzen Königreichs Sachsen mit ihm, vollständig erfüllt werden konnte.

Auch kam in Erwägung, ob nicht durch Sachsens selbstständige Fortdauer Preussens politisches Gewicht mehr Zuwachs erhalte, als durch Vereinigung Sachsens mit ihm. Wenn es den TerritorialWerth von Sachsen anderswo erhielt, und mit dem sächsischen Landesbezirk auf der rechten Elbeseite nebst den Festungen Wittenberg und Torgau, zu Deckung der Hauptstadt Berlin, sich verstärkte, — was fast Jeder für eine nicht unbillige, Mancher sogar für eine (politisch) unerläßliche Bedingung des Nachgebens von seiner und Rußlands Seite erkannte — so war zugleich seine föderative Macht, es sey positiv oder negativ, verstärkt. Denn für Preussens Kriege, war Sachsen, vermöge seiner geographischen und mindermächtigen Lage, zur Bundesgenossenschaft mit Preussen genöthigt; wenigstens konnte es, in Preussens ungünstigstem Fall, wider diese Macht nicht Theil nehmen am Krieg. Verzeihung konnte auch der Person des Königs der Sachsen widerfahren, wegen seiner beharrlichen, über den Scheidepunct hinaus getriebenen Anhänglichkeit an Buonaparte; Verzeihung in und über einen Zeitraum, wo und über welchen man sich und Andern auch schon Manches verziehen hatte, und verzeihen durfte.

Auf beiden Seiten hatte man die Ueberzeugung gewonnen, daß nur durch beiderseitiges, theilweises Nachgeben friedlich zum Ziel zu gelangen sey. Wenn Rußland einwilligte, daß Preussen einen Theil seiner vormaligen polnischen Provinzen wieder erhielt, wenn Preussen durch einen Theil von Sachsen nicht nur für den erlittenen Länderverlust, die noch fehlende Entschädigung, sondern auch eine festere militairische Grenze gegen die Elbe hin erhielt — und auf mehr sollen, in Beziehung auf Sachsen, Preus-

sens Wünsche gleich Anfangs sich nicht erstreckt haben, — so waren vorläufig beide Theile zu gütlichem Abschluß bereit.

Es schien nur noch nothwendig, oder räthlich zu seyn, den König von Sachsen zu bewegen, daß er freiwillig einer Uebereinkunft dieser Art beitrete. In dieser Absicht, und um ihm auch den Schein äusserer Freiheit zu geben, ward er veranlaßt, sich persönlich in die Nähe des Congresses zu begeben. Am 22. Febr. verließ er seinen bisherigen (seit dem 22. Oct. 1813) Aufenthaltsort, Friedrichsfelde bei Berlin; den 4. März kam er in Presburg an.

Am 7. März waren die Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, England, Preussen und Frankreich, in einer Conferenz auf gewisse Puncte und Artikel übereingekommen, welche das Königreich Sachsen betrafen. Diese sollten dem König Friedrich August zum Beitritt vorgelegt werden. Zu dem Ende sendete man ihm am 8. März eine Congreß Deputation, bestehend aus dem Fürsten Metternich, dem Herzog von Wellington, und dem Fürsten Talleyrand. Während einer dreitägigen Anwesenheit, vermochten die Abgeordneten nicht, den König zum Beitritt zu bewegen. Er antwortete ausweichend, und nahm Bedenkzeit. Eine Conferenz mit seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hatte eben so wenig den erwünschten Erfolg. Dieser erklärte, in einer den Abgeordneten kurz vor ihrer Rückreise zugesendeten Note vom 11. März, der König könne die Gültigkeit der von den fünf Mächten beliebten TerritorialAbtretung nicht anerkennen. Jetzt, da er seine Freiheit wieder erlangt, müsse man mit ihm unterhandeln, und über sein

Interesse in aller Beziehung. Ohne seine Einwilligung könne man über seine Rechte nicht verfügen, und seine Staaten dürften nicht als erobertes Land betrachtet werden; denn es habe nicht von ihm abgehangen, der Sache der Verbündeten beizutreten. Er nehme die Vermittlung derjenigen Mächte an, die bis jetzt Theilnahme für ihn gezeigt hätten.

Die Abgeordneten hielten für nöthig, augenblicklich hierauf durch eine GegenNote zu erwiedern, der sächsische Minister habe ihre Erklärung in der Conferenz mißverstanden, wenn er das Erbieten einer Vermittlung so geradezu annehme. Sie hätten bloß erklärt, daß sie bei dem Inhalt des dem König überreichten wiener CongreßProtocolls vom 7. März stehen blieben. Dieses besage aber ausdrücklich, daß Oestreichs Vermittlung (über gewisse NebenPuncte) eher nicht statt haben könne, als bis der König eine förmliche BeitrittsUrkunde eingereicht habe, in Beziehung auf die Abtretungen und Bestimmungen, worüber die fünf Mächte übereingekommen seyen.

Die Abgeordneten, in der Nacht vom 11. auf den 12. nach Wien zurückgekommen, fanden hier den Congreß in starker Bewegung, über die Nachricht von Buonaparte's Einfall in Frankreich; ein Ereigniß, welches man schon seit dem 7. März gefürchtet hatte, wo die Nachricht von der Entweichung aus Elba, in Wien eingetroffen war. Nun war über die Berichtigung der sächsischen Sache, so wie der übrigen nothwendigsten CongreßAngelegenheiten, fernerhin keine Zeit zu verlieren. In einer alsbald (12. März) gehaltenen Versammlung der Bevollmächtigten der fünf Mächte, gaben die Abgeordneten Bericht von

den Begebenheiten ihrer Sendung nach Presburg. Man berathschlagte darüber, und kam einmüthig überein, dem Protocoll Folgendes einzuverleiben.

«Der König von Sachsen mißkennt gänzlich die Lage, worin er sich zu den Mächten befindet, wenn er glaubt, er könne wieder im Besitz seiner Freiheit, die Gültigkeit der von den Mächten unwiderruflich festgesetzten Verfügungen über Sachsen anfechten, und eine neue Unterhandlung durch einen Bevollmächtigten von seiner Seite anknüpfen. Demnach kommen die Mächte aufs Neue überein: daß derjenige Theil Sachsens, welcher bestimmt ist unter der Oberherrschaft Sr. Mäjestät des Königs von Sachsen zu bleiben, demselben eher nicht zurückgegeben werden soll, als bis Se. Majestät Ihre vollständige und gänzliche Zustimmung zu den in Presburg Ihnen eingehändigten Artikeln werden erklärt haben; daß vor Erfüllung dieser Bedingung von Unterhandlung mit einem von Ihnen ernannten Bevollmächtigten die Rede nicht seyn kann; und daß die Unterhandlung, für welche der östreichische Hof seine Vermittlung zugesagt hat, nur statt haben kann für die nöthigen Bestimmungen, welche in dem 8., 9. und 10. Artikel verzeichnet sind, und nur nach den ebendaselbst festgesetzten Grundlagen».

«Da der Mangel der Einwilligung, von Seite Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Schritte aufzuhalten nicht vermag, welche gebietend vorgeschrieben sind, durch die wechselseitigen Rechte der Mächte, und durch Europa's Be-

dürfniß, seine Ruhe gesichert zu sehen durch den Uebergang verschiedener Länder an diejenigen Regierungen, welchen sie zugedacht sind; so ist beschlossen worden:

1) daß ohne Verzug diejenigen Landestheile Sachsens, welche unter preussische Hoheit kommen, von denjenigen getrennt werden sollen, welche Sr. Majestät dem König von Sachsen bleiben;

2) Daß Se. Majestät der König von Preussen für immer Besitz nehmen wird von demjenigen Theil Sachsens, welcher ihm durch gegenwärtige Bestimmungen überlassen ist;

3) daß dasjenige, was Sr. sächsischen Majestät bleibt, unterdessen der provisorischen Regierung Sr. preussischen Majestät unterworfen bleiben soll».

«Die Herren Bevollmächtigten haben hierauf, bei genauerer Prüfung der Note des Herrn Grafen von Einsiedel, *) wahrgenommen, daß man, um das Benehmen des Königs zu rechtfertigen, sich darin Verschweigungen und Behauptungen erlaubt hat, welche der Wahrheit der Thatsachen widerstreiten. Es wird darin gesagt:

«es habe von Sr. sächsischen Majestät nicht
«abgehangen, weder am Anfang des großen
«Kampfes, noch während seines Fort-
«ganges, der Sache der Verbündeten bei-

*) Königlich-sächsischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Die Note ist datirt Presburg den 11. März 1815.

« zutreten, so aufrichtig auch Dero Verlan-
« gen hiernach gewesen sey, welches Sie
« unzweideutig an den Tag gelegt hätten,
« und zuletzt noch durch förmliches, an die
« verbündeten Souveraine gerichtetes Be-
« gehren ».

« Gleichwohl ist allgemein bekannt, daß, wenn der König von Sachsen einer Allianz, die allen seinen Pflichten und seinem ganzen Interesse so durchaus zuwider war, beizutreten gezwungen worden ist, er bei solcher ganz nach eigenem Willen beharrt hat, nachdem er auf die edelmüthigste und freundschaftlichste Weise war aufgefordert worden, dieselbe zu verlassen, zu einer Zeit wo er persönlich frei war, und wo Rußland und Preussen den größten Theil Sachsens in Besitz hatten; daß er nicht bloß dabei beharrt hat, sondern daß er sogar so zu reden von Neuem zu derselben zurückgekehrt ist, indem er recht mit Vorsatz die Freistätte verließ, welche die wohlwollende Weisheit einer der verbündeten Mächte, *) damals neutral, ihm bereitet hatte; daß diese Rückkehr zu dem grausamsten Feinde desjenigen Landes, an welches so viele Betrachtungen ihn hätten fesseln sollen, erzwungen nicht genannt werden kann, weil die Macht, welche damals seine Neutralität schützte, ihm zugleich seine Staaten garantirt hatte; daß er durch dieses Benehmen eine wichtige

*) Oestreich.

Festung in die Hände des Feindes brachte, und, zum Unglück seiner eigenen Staaten, Teutschlands und Europa's, den unseligsten Kampf verlängerte; und daß er den siegreichen Mächten sein Bündniß dann erst anbot, als seine Staaten erobert, und er selbst zum Kriegsgefangenen gemacht war ».

« Zufolge dieser gedrängten Darstellung, worin man sich nur an die auffallendsten Thatsachen gehalten hat, während alle übrigen mit Stillschweigen übergangen wurden, hat man, da die Mächte nicht zugeben können, daß eine Rechtfertigung des Königs von Sachsen ein falsches Licht auf ihre Handlungen und Absichten werfe, beschlossen, eine Antwort auf diese Note verfassen zu lassen, worin das Benehmen Sr. sächsischen Majestät nach der ganzen Wahrheit der Thatsachen und der Verhandlungen dargestellt werden soll, um zu verhindern, daß die öffentliche Meinung von Europa niche irre geleitet werde ».

Auch erklärte Lord Castlereagh, am 20. März, in dem Unterhause des englischen Parlamentes, daß, nach den Grundsätzen der Eroberung, Nichts leichter zu rechtfertigen sey, als die Trennung eines Theils von Sachsen. Der König von Sachsen habe ganz zuletzt, und erst nach der entscheidenden Schlacht von Leipzig, sich zu der Sache der Verbündeten gemeldet. Preussen habe auf keine andere Art, als durch einen Theil von Sachsen, können befriedigt werden.

Der König von Sachsen, nach einer Bedenkzeit von sechs Wochen, der CongreßStadt näher gekom-

men, *) vermochte es endlich über sich, dem Willen der fünf Mächte sich zu fügen. Schon am 6. April hatte er sich vorläufig, in zwei schriftlichen Noten, zur Einwilligung in die an ihn begehrten TerritorialAbtretungen bereit erklärt, wenn man ihm gewisse, sogleich namentlich angezeigte Bedingungen zugestehen wolle. Verschiedene von diesen wurden, mehr oder weniger eingeräumt, und so kam es endlich mit ihm zum Abschluß. Das Opfer war groß und schmerzhaft, aber es mußte gebracht seyn. Die fünf Mächte waren unerschütterlich in ihrem Willen. Die Rüstungen wider Buonaparte waren ungeheuer, und schienen einen günstigen Erfolg zu verbürgen. Ein solches konnte, wenn der König jetzt nicht eingewilligt hätte, für ihn noch schlimmere Folgen herbeiführen. Alles wohl und reif erwogen, war das Sicherste, sich in den Willen der Mächte zu ergeben, um noch zu retten, was für jetzt zu retten möglich, aber sehr wahrscheinlich ganz verloren war, wenn der König bei seinem Widerspruch noch länger beharrete. Siegte Buonaparte, was wenigstens nicht unmöglich war, so konnte ohnedem Alles wieder gut gemacht werden. Betrachtungen dieser Art, und ihm von mehreren Seiten wiederholt gemachte, dringende Vorstellungen mochten es seyn, durch welche der König endlich sich überwältigt und dahin gebracht sah, durch einen mit Preussen zu Wien am 18. Mai geschlossenen FriedensVertrag in die verlangten TerritorialAbtretungen förmlich einzuwilligen, auch seinen Rechten auf das Herzogthum Warschau feierlich zu entsagen.

*) Er kam nach Laxenburg bei Wien, am 2. Mai.

Wir können diese Uebersicht der langwierigsten und wichtigsten CongreßUnterhandlung, um welche bis zu ihrem Ende fast alle Verhandlungen wie um eine Achse sich zu drehen schienen, nicht schliessen ohne eine Bemerkung, welche vielleicht allgemeiner gefühlt als deutlich erkannt ward. Was allgemein in ganz Europa ungern gesehen war, die lange Verzögerung des Congresses durch die Unterhandlung über Sachsen und Polen, ward die Rettung von Europa. Durch sie und seinen festen Glauben an einen in Güte nicht zu beseitigenden Zwist unter den grösseren Mächten, ward Buonaparte verleitet, gerade zur Unzeit für ihn, mit seinem politischen Wagestück loszubrechen. Europa war noch versammelt. Es konnten die wirksamsten Gegenmittel augenblicklich verabredet, und in der kürzesten Zeitfrist an den Ort der Gefahr gebracht werden. Dazu wäre aufs Wenigste die vierfache Zeit nöthig gewesen, wenn allenthalben erst von Hause aus, die Abrede unter allen grösseren und kleineren Mächten hätte geschehen müssen; ein Verzug, während dessen die Macht des Abentheurers sich, vielleicht auf immer, wieder befestigt hätte. Auch ward seine Uebereilung das kräftigste Mittel, den Congreß zum Ziel zu führen. Denn die gemeinsame Gefahr bewirkte, oder beschleunigte die Vereinigung der grossen Mächte über die wichtigsten CongreßGegenstände, und es kam wenigstens zu mehrfacher Uebereinkunft, deren Abschluß, ohne jenen Fall aus den Wolken des politischen Himmels, wahrscheinlich so bald noch nicht und ganz anders, vielleicht zu Wien noch gar nicht, statt gehabt hätte.

Das Wichtigste, was und wie, während und nach der Unterhandlung über Sachsen und Polen, auf dem Congreß verhandelt ward, besteht in Folgendem:

In Absicht auf die Sitzungen der CongreßBevollmächtigten, unterschied man europäische Angelegenheiten überhaupt, und teutsche insbesondere. Im Gegensatz der ersten, verstand man unter den letzten solche, für welche Bevollmächtigte teutscher Staaten eigene Sitzungen hielten. — Die sogenannten europäischen Sitzungen waren von zweifacher Art. Für gewisse Angelegenheiten versammelten sich blos die Bevollmächtigten der fünf Mächte, das heißt, Oestreich, Rußland, England, Frankreich, Preussen. Für andere Angelegenheiten, hielten die Bevollmächtigten derjenigen acht Mächte Conferenzen, welche den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, oder ihm beigetreten waren, das heißt, Oestreich, Rußland, England, Preussen, Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden.

Teutsche Sitzungen hielten Anfangs (Oct. und Nov.) bloß die Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg. Gegen das Ende des Congresses (Mai und Jun.) geschah es von den Bevollmächtigten Oestreichs, Preussens und aller teutschen Könige, souverainen Fürsten und freien Städte, mit Ausnahme von Wirtemberg und Baden, welche sich dabei nicht vertreten liessen. Die Fürsten von Isenburg und Leyen waren ausgeschlossen, weil die verbündeten Mächte ihnen wegen ihres Verhaltens zu Frankreich keine Verzeihung gegeben hatten.

Ausser den europäischen und teutschen Sitzungen, wurden noch CommissionsSitzungen gehalten.

Zum Präsidenten des Congresses ward der Fürst von Metternich, erster Bevollmächtigter von Oestreich, einmüthig erbeten, in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 30. October. Der

Fürst nahm in der Sitzung des folgenden Tages, mit Erlaubniß des Kaisers, diese ehrenvolle Stelle an. Einstimmig, wie die Wahl, war das Urtheil, daß er durch Würde, Klugheit, Mäßigung und Wohlwollen, das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt habe.

Zu Führung der Protocolle, für die so genannten europäischen Sitzungen der acht und der fünf Mächte, für die teutschen Sitzungen, für die Sitzungen der verschiedenen CongreßCommissionen, wurden verschiedene GeneralSecretäre erwählt, Männer von bewährter Einsicht, für jede Art von Sitzungen Einer. Dieser allein führte das Protocoll, wovon nachher jeder Theil, von welchem in der Sitzung einer oder mehrere Bevollmächtigte erschienen waren, beglaubigte Abschrift erhalten konnte. Nicht in den Sitzungen selbst, sondern erst nachher, wurden die meisten dieser Protocolle förmlich aufgesetzt, dann aber, gewöhnlich erst in der folgenden Sitzung, den gegenwärtig gewesenen Bevollmächtigten zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt. Aus dieser Verfahrungsweise erklärt sich, warum einzelne Abstimmungen in der Regel nicht von den Bevollmächtigten selbst zu Protocoll dictirt wurden, oder werden konnten, und warum der Inhalt der Protocolle die Verhandlungen sehr oft nicht so sehr im Einzelnen darstellt, wie hie und da nach besondern Gründen gewünscht ward.

Die CommissionsSitzungen waren so verschieden, als die CongreßCommissionen. Eine PräliminärCommission, für Prüfung der Vollmachten aller an den Congreß abgeordneten Personen, ward, etwas spät, am 30. October beschlossen, in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben. Es

wurden sofort, durch das Loos, drei Bevollmächtigte dieser Minister dazu ernannt, ein russischer, ein großbritannischer, ein preussischer. Dem Congreß und dem gesammten Publicum ward von der Ernennung und Bestimmung dieser Commission Nachricht gegeben, durch die schon erwähnte Kundmachung vom 1. November.

Fürst Talleyrand hatte, durch eine Note vom 3. October, erklärt, der erste geheime Artikel des pariser Friedens ermächtige jene acht Mächte bloß, sich als eine Commission darzustellen, die nicht zu entscheiden, sondern nur die Fragen vorzubereiten habe, welche der Entscheidung des Congresses vorzulegen seyen. Diesem gemäß, schlug derselbe Minister, in einem Schreiben an Lord Castlereagh vom 5. October, vor, daß die Bevollmächtigten der acht Mächte blos eine (allgemeine) Commission für Vorschläge bilden möchten, welche dem Congreß zu machen seyen (comité de propositions), und daß dieselben Minister zu Vorbereitung der Arbeiten, besondere Commissionen ernennen möchten. Der erste Theil dieses Vorschlags fand keinen Eingang, wohl aber der zweite. Ihm zufolge wurden nach und nach verschiedene Haupt Commissionen, Ausschüsse oder Comité's niedergesetzt, denen die Vorbereitung bestimmter CongreßAngelegenheiten übertragen wurde. Es waren folgende.

Von dem Comité für Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes, welches die fünf teutschen Mächte — Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg — für sich selbst errichtet hatten, ehe noch die Prüfung der Vollmachten festgesetzt, geschweige denn erfolgt war, von seiner erfolglosen Thä-

tigkeit, von seinem Verschwinden, nach dreizehn Sitzungen vom 14. October bis 16. November, ist oben schon Meldung geschehen.

Ein zweites Comité beschäftigte sich mit den Angelegenheiten der Schweiz. Es bestand aus Bevollmächtigten von fünf Mächten; von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen. Es vollendete seine Arbeit in vierzehn Sitzungen, vom 14. November bis 19. März. Das Resultat seiner Arbeiten war der Entwurf einer Declaration, welche diejenigen Mächte, die den pariser Frieden unterzeichnet hatten, an die Tagsatzung und die Cantone zu erlassen hätten. Diese Erklärung ward genehmigt, und ging ab, unter dem Datum vom 20. März; ihr folgte noch eine nachträgliche Erklärung vom 29. März, wovon weiter unten.

Eine dritte Commission hieß die statistische. Sie bestand aus Bevollmächtigten von fünf Mächten; von Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich und Preussen. Sie vollendeten ihr Tagwerk in sechs Sitzungen, vom 24. December bis 19. Jänner. Ihr war eine Vorarbeit für einen der allerwichtigsten Gegenstände der CongreßVerhandlungen aufgetragen. Der Congreß wollte und sollte verfügen, über eine Reihe von eroberten und andern Ländern oder Landesbezirken, welche entweder neu erworben, oder ihren vorigen Besitzern wieder überlassen und angerechnet, oder abgetreten, zugetheilt, vertauscht, oder vertheilt wurden, oder werden sollten. Bei Verfügungen dieser Art kam, ausser andern politischen Beziehungen, der statistische Werth jener Länder und Landesbezirke in Betrachtung; eigentlich nicht bloß Volksmenge oder so genannte Seelenzahl,

sondern auch Flächeninhalt und, wo nicht der moralische, doch der politische und staatswirthschaftliche Werth der Einwohner und des Areals. Damit man nun, bei den Unterhandlungen über dergleichen Verfügungen, nicht aufgehalten würde durch jedesmalige statistische Erörterungen dieser Art, so wurden solche als vorbereitende Arbeit an eine hiezu ernannte Commission verwiesen.

Diese sollte, nach den besten statistischen Hülfsmitteln, sowohl gedruckten als ungedruckten, sich über eine bestimmte Summe, und auch über die Beschaffenheit der Volksmenge (»sous le rapport de quotité, et celui de l'espèce ou de qualité«) eines jeden in Frage stehenden Landes oder Bezirks vereinigen. Ihre Angaben sollten, bei den Unterhandlungen des Congresses, als einzig richtig und unwidersprechlich gelten. Die Commission beschränkte indeß dem Vernehmen nach nicht ohne höhere Beistimmung, ihre Verhandlung auf die so genannte Seelenzahl; in dieser Hinsicht lieferte sie, so weit sie aus ungedruckten Quellen geschöpft hat, neue Ausbeute für die ZahlenStatistik.

Der zweite Gesichtspunct, welchen ihre Instruction vorschrieb, hätte ohne Zweifel in noch grössere Schwierigkeiten verwickelt; selbst dann, wenn man sich auf beiläufige Bestimmung des FinanzErtrags oder der Staatseinkünfte hätte beschränken wollen, es sey nun nach vorhandenen Staatsrechnungen, oder durch eine DurchschnittMultiplication der Einwohnerzahl, wie z. B. in dem Königreich Westphalen, in dem Jahr 1812 im Durchschnitt auf einen Kopf neun Gulden 51½ Kreuzer, in dem Königreich Wirtemberg in dem Jahr 181⅔ sechzehn Gulden 25 Kreuzer jährliche Staatsein-

nahme kamen; oder, wie in verschiedenen, zumal den grössern, teutschen Bundesstaaten *) jetzt 6 bis 7 und mehr Gulden (in Hannover sechs Gulden 21 Kreuzer) kommen, in Frankreich im Jahr 1813 nach dem ersten Budjet (von 1387 Mill. Fr.) vierzehn Gulden 56½ Kreuzer, im Jahr 1814 ungefähr eilf Gulden, im Jahr 1815 acht Gulden 56⅞ Kreuzer, in den vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1813 23 Franken, in England 120 Franken.

Einer vierten Commission war, auf den Vorschlag des französischen ersten Bevollmächtigten, die Unterhandlung wegen Abschaffung des Sclaven- oder Negerhandels (traité des nègres d'Afrique) übertragen. — Man belegte ihre Verhandlungen mit dem Namen besondere Sitzungen oder Conferenzen, weil die portugiesischen und spanischen Gesandten Schwierigkeiten gegen die Ernennung eines Comité's erregt hatten, worin auch Bevollmächtigte von Mächten ohne Colonien erscheinen sollten. Indeß war es doch, der Sache nach, ein Comité. — Großbritannien hatte, in seinem ersten ZusatzArtikel zu dem pariser Frieden, von Frankreich sich versprechen lassen, daß dieses auf dem Congreß mit ihm alle seine Kräfte vereinigen wolle, damit alle Mächte der Christenheit die allgemeine Abschaffung des Negerhandels festsetzten. Dieselbe Macht betrieb diese wichtige Angelegenheit ganz vorzüglich auf dem Congreß. Die Commission oder die Versammlung von Bevollmächtigten, welche ver-

*) In einem derselben wurde, für das Jahr 1815, von einem BruttoZehntenErtrag von dreihundert Gulden 7 Kreuzer, weniger nicht als zweihundert und funfzig Gulden Staats- und GemeindeAbgaben erhoben.

vermöge eines am 16. Jänner durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses, für diesen Gegenstand besondere Sitzungen halten sollte, bestand aus Bevollmächtigten der acht Mächte, Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien, Spanien, Portugal, Preussen, Schweden. In fünf Sitzungen, seit dem 16. Jänner bis 7. Februar, vollendete sie, so weit es ihr möglich war, die ihr aufgetragene Arbeit. Das Resultat derselben wird unten näher angezeigt werden.

Einer fünften Commission, am 10. Dec. auf den Vorschlag des Fürsten Talleyrand ernannt, ward die Bearbeitung einer Uebereinkunft für die Freiheit der Schiffahrt übertragen, in Absicht auf solche Flüsse, welche verschiedene Staaten trennen oder durchziehen, insbesondere den Rhein, Main, Neckar, die Mosel, Maas und Schelde. Bevollmächtigte von Oestreich, Frankreich, England und Preussen, bildeten diese Commission. Für die Schelde, dann für den Rhein und dessen Nebenströme, traten noch Bevollmächtigte hinzu von Holland, Baiern, Wirtemberg, Baden, HessenDarmstadt und Nassau; zuletzt auch noch von Kurhessen. In zwölf Sitzungen, vom 2. Febr. bis 24. März, vollendete sie ihre eben so mühsame als wichtige Arbeit.

Eine sechste Commission, für eine Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten, und für Alles was eine Folge hievon ist, ward am 10. December niedergesetzt. Sie bestand aus Bevollmächtigten aller oben genannten acht Mächte. Der Bericht dieser Commission, ihre Vorschläge zu einem RangReglement enthaltend, ward am 16. Jänner in einer allgemeinen Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vorgelegt. Nach ver-

schiedenen Erörterungen hierüber, welche in der allgemeinen Sitzung vom 9. Febr. statt hatten, ward die Commission veranlaßt, mit Rücksicht auf diese Erörterungen, einen Entwurf zu einer Uebereinkunft abzufassen. Hierauf ward, in einer allgemeinen Sitzung am 19. März, ein von der Commission abgefaßter Entwurf zu einer Uebereinkunft vorgelegt und gebilligt, betreffend bloß den Rang, welchen die diplomatischen Agenten der gekrönten Souveraine (des têtes couronnées) unter sich zu beobachten hätten. Dem gemäß, ward der HauptActe des Congresses als Beilage ein Reglement beigefügt, über den Rang unter den diplomatischen Agenten; wovon weiter unten das Nähere.

Eine siebente Commission, ebenfalls am 10. December ernannt, hatte zum Gegenstand, die Erörterung der Ansprüche, welche die Königin Marie Louise von Etrurien auf Toscana machte. Sie bestand aus Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, England, Frankreich und Spanien. Das Resultat ihrer Bemühungen, liefert der 101. und 102. Artikel des Acte du congrès.

Ein achtes Comité ward, in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 13. November, ermächtigt, mit dem sardinischen Bevollmächtigten und dem Deputirten von Genua über die Mittel zu unterhandeln, durch welche, bei der Vereinigung Genua's mit Piemont, das Interesse des Königs von Sardinien mit den Wünschen und den Bedürfnissen der Genueser zu vereinigen sey, und hierauf den Bevollmächtigten der acht Mächte den Entwurf einer Uebereinkunft vorzulegen, enthaltend alle besondern Bestimmungen über diesen Gegenstand. Bevollmächtigte von Oestreich, England und Frankreich,

waren Mitglieder dieses Comité's. Seine Bemühungen entsprachen den Erwartungen der Committenten.

Eine neunte Commission, wozu Bevollmächtigte von Frankreich, Preussen und Holland ernannt waren, hatte sich mit Erörterung der Ansprüche zu beschäftigen, welche auf das Herzogthum Bouillon gemacht wurden; auf der einen Seite von einem Prinzen von Rohan-Guéménée, auf der andern von einem AdoptivSohn des vorletzten Herzogs von Bouillon, Namens Philipp d'Auvergne. Ihr Vorschlag ward genehmigt, und dem Acte du congrès, art. 69, einverleibt.

Eine zehnte Commission, ernannt in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 9. Mai, hatte zu untersuchen, ob nöthig sey, eine neue Erklärung bekannt zu machen, in Beziehung auf die seit Buonaparte's Einfall in Frankreich zu Paris bekannt gemachten Aufsätze über die von den acht Mächten am 13. März gegen ihn und seine Anhänger erlassene Erklärung? Die Commission antwortete, daß es überflüssig seyn werde. Ihr Bericht ward jedoch, mittelst eines Auszugs aus dem ConferenzProtocoll vom 12. Mai, öffentlich bekannt gemacht.

Eine eilfte Commission war von den vier verbündeten Mächten im April ernannt, mit den Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands einen Vertrag zu unterhandeln, über den Beitritt der letzten zu dem am 25. März unter den ersten abgeschlossenen AllianzVertrag wider Buonaparte und dessen Anhänger. Dieser Beitrittvertrag kam am 27. Apr. zu Stande.

Einer zwölften Commission war, um die Mitte Aprils, von Oestreich, Rußland und Preussen

eine Berathung und Unterhandlung mit den Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands übertragen, über die Verpflegung der drei Armeen (vom Oberrhein, Niederrhein und den Niederlanden) für den Krieg wider Buonaparte, über die Hülfsmittel zu ihrer Herbeischaffung (TransportMittel), und über das ArmeeHospital, odes Lazarethwesen. Das Resultat war die Abschliessung eigener Verträge und Verabredungen, welche auf die genannten Gegenstände sich beziehen.

Ausserdem wurden noch verschiedene Redactions Commissionen ernannt; z. B. in der allgemeinen Sitzung vom 12. März eine für Abfassung des Acte du congrès, enthaltend das Ganze der auf dem Congreß gemachten Bestimmungen, welche aus einem Bevollmächtigten von jeder der acht Mächte, und aus drei Redacteurs en chef bestehen sollte; eine andere, in der sechsten Sitzung der Bevollmächtigten der teutschen Bundesglieder, für Abfassung der teutschen BundesActe, u. d. m.

Auch hatte das Comité welches im Anfang des Congresses die Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe für die teutsche Bundesangelegenheit bildeten, sich in seiner dritten, vierten und dreizehnten Sitzung (im October und November) mit dem Plan beschäftigt, einen eignen MilitärAusschuß niederzusetzen, für Erörterung der künftigen MilitärVerfassung in Teutschland. Er kam nicht zur Ausführung.

Die Niedersetzung eines eigenen Comité's für die Angelegenheiten Italiens überhaupt (comité pour les affaires générales de l'Italie) ward am 13. Nov. in einer Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte, von dem

spanischen Bevollmächtigten in Vorschlag gebracht, aber nicht genehmigt.

Während die neun ersten der oben erwähnten zwölf Commissionen sich mit Vorarbeiten beschäftigten, und dieselben zum Theil schon vollendet hatten, war man mit den definitiven Beschlüssen des Congresses wenig oder gar nicht vorgerückt. Noch immer war der Hauptstein des Anstosses zu heben, die Bestimmung des Schicksals von Polen und Sachsen. Die ganze sichtbare Thätigkeit, welche vom October bis in den Februar in dieser Hinsicht sich entwickelt hatte, war, wie oben schon erwähnt, ein denkwürdiger Wechsel von Noten, die möglichst geheim gehalten wurden, und ausserdem fehlte es nicht an mündlichen Besprechungen und Erklärungen hierüber, theils unter den anwesenden Souverainen von Oestreich, Rußland und Preussen, theils unter ihren und den übrigen Bevollmächtigten derjenigen Höfe, welche sich für diesen Gegenstand vorzüglich interessirten, wie England, Frankreich, Sachsen. Der lange Verzug und die allenthalben geäusserte Sehnsucht nach einem endlichen Resultat, stellte die Geduld aller Haupt- und NebenInteressenten auf eine harte Probe. Der Unmuth ließ sich, auf mehreren Seiten und an verschiedenen Orten, kaum mehr verhelen. Nur die Ueberzeugung von dem allgemeinen dringenden Wunsch, Bedürfniß und Sehnsucht der Völker nach Ruhe, welche glücklicherweise mitten in diesem Hin- und Herschwanken, selbst in den höchsten Regionen der Politik sichtbar vorherrschte, vermochte die Besorgniß eines endlichen unfriedlichen Ausganges zu mindern.

In dieser Lage der Dinge, war es erwünscht, in der langen Zwischenzeit der Prüfung und Unentschlos-

senheit, Gegenstände zu finden, deren Behandlung die Leere einigermasen nützlich ausfüllte, und dem Congreß den äussern Schein von Thätigkeit nicht ganz entzog. Vorzüglich gehörten dahin, ausser der Vereinigung Genua's mit den Staaten des Königs von Sardinien, die Beschäftigungen der oben erwähnten Ausschüsse oder Commissionen. Indeß hatten auch diese ihr Tagewerk vollbracht, als man über das grosse Hinderniß noch immer nicht im Reinen war.

Unter den grösseren Gegenständen konnte man nur einen finden, für welchen, ohne bedeutenden Widerstand, einstweilen wenigstens ein fester Grund zu seiner künftigen Erledigung zu legen war. Seine Bestimmung konnte für ein allgemein merkbares Lebenszeichen des Congresses um so mehr gelten, da seine hohe Wichtigkeit für die ganze gebildete Menschheit, sich nicht bezweifeln ließ. Es war die Abschaffung des Negerhandels, dieses schändlichen Gewerbes, welches so lange Zeit Afrika in Trauer versetzt, Europa herabgewürdigt, die Menschheit mit Kummer erfüllt hat. Auf Betrieb Lord Castlereagh's, der zu den nah bevorstehenden Sitzungen des englischen Parlaments wegeilen mußte *), und in diesen wenigstens mit einem der großherzigen brittischen Nation angenehmen Merkmal von CongreßThätigkeit auftreten wollte, kam am 7. Februar eine Erklärung der acht Mächte hierüber zu Stande **). Vermißt man auch

*) Er verließ Wien am 15. Februar, nachdem, um ihn abzulösen, der Herzog von Wellington als brittischer Bevollmächtigter (1. Febr.) daselbst eingetroffen war.

**) Man sehe auch des Verfassers Einleitung zu den Verhandlungen des wiener Congresses, über Abschaffung des Negerhandels; in den Acten des wiener Congresses, Bd. IV. S. 508 — 523.

in dieser Erklärung noch eine feste Uebereinkunft über ungesäumte allgemeine Abschaffung des Sclavenhandels, so wird man doch berechtigt, dieselbe als eine gerechte und heilsame Grundlage einer solchen allgemeinen, nicht mehr sehr entfernten Abschaffung zu betrachten.

Einstimmig erklären darin die Mächte ihren Abscheu gegen das Ungeheuer; erklären in dem Angesicht von Europa dessen Vertilgung für eine Maasregel, die ihrer besondern Fürsorge würdig ist; betheuern ihr aufrichtiges Verlangen, zu deren schleunigster und wirksamster Ausführung alle Mittel anzuwenden, die in ihrer Macht stehen, und hierin den Eifer und diejenige Beharrlichkeit zu zeigen, welche sie einem so grossen und schönen Gegenstande schuldig seyen; geben ihr Bedauern zu erkennen, daß Rücksichten auf gerechte Schonung der Interessen, der Gewohnheiten und selbst der Vorurtheile ihrer Unterthanen, nicht sogleich jetzt einen bestimmten Zeitpunct für gänzliche allgemeine Abschaffung dieses Handels festzusetzen erlauben, sondern daß sie dieses jeder Macht insbesondere überlassen, und als einen Gegenstand der Unterhandlung unter den Mächten für jetzt noch aussetzen müssen; doch geben sie einander die Versicherung, daß kein Mittel unversucht bleiben solle, welches geeignet sey, den Gang dieser Unterhandlung zu sichern und zu beschleunigen, und daß die gegenseitige Verpflichtung, zu welcher sie sich hiemit bekennen, eher nicht als erfüllt angesehen werden solle, als in dem Augenblick, wo ein vollständiger Erfolg ihre vereinigten Bemühungen werde gekrönt haben. — Vernahm man je von einem VölkerCongreß Worte, die so wie diese von Herzen zu Herzen giengen? Möge der heilige Eifer,

der sie eingab, nie erkalten! Mögen sie in ganz Europa immer und immer wiederhallen, bis ihre Verheissung vollkommen erfüllt ist *).

Ein anderer Gegenstand, dessen Erörterung eines so grossen VölkerCongresses, eines solchen Orbis christiani Senatus — wie einst die französischen Gesandten zu Münster, den westphälischen FriedensCongreß nannten — nicht weniger würdig gewesen wäre als die Abschaffung des Negerhandels, ist das Unwesen, welches die afrikanischen Seeräuber auf dem Mittelmeer fortwährend treiben.

Mit brennendem Eifer nahm der englische Admiral Sir Sidney Smith, hauptsächlich deßwegen auf dem Congreß anwesend, sich dieses Gegenstandes an. Wer mochte bezweifeln, daß über diesen hochwichtigen Gegenstand ein Urtheil dem Mann gebühre, der ihn dreissig Jahre lang unablässig verfolgt hatte, auf seinen See- und Heerfahrten, und während seiner diplomatischen Sendung bei der Pforte, und seines mehrfachen Aufenthaltes in den an das Mittelmeer grenzenden Staaten, insbesondere seines Aufenthaltes unter den Nationen und Volksstämmen von Asien und Afrika?

---

*) In dem pariser Tractat vom 20. Nov. 1815, erklären, in dem ZusatzArtikel, Oestreich, Rußland, England, Preussen und Frankreich, sie hätten allerseits schon in ihren Staaten, ihren Unterthanen und Colonien ohne alle Einschränkung verboten, irgend einen Antheil an dem Negerhandel zu nehmen, und sie machten sich verbindlich, ihre Anstrengungen neuerdings dahin zu vereinigen, die in der Declaration vom 4. Febr. 1815 öffentlich bekannt gemachten Grundsätze zu endlicher Ausübung zu bringen, und durch ihre Gesandten an den Höfen zu London und Paris ohne Zeitverlust die wirksamsten Maasregeln verabreden zu lassen, um die gänzliche und

Er überreichte eine eigene Denkschrift *) wegen Zerstörung dieses grausamen und schändlichen Gewerbes, und der deßhalb zu ergreifenden Maasregeln. Er erbot sich zu dem Oberbefehl über eine Land- und Seemacht, bestimmt zur Ausrottung der afrikanischen Seeräuberei, wozu alle dabei vorzüglich interessirten europäischen Mächte Contingente zu stellen hätten. — Auch eine ächt zeitgemäse, nur etwas zu ausführliche Druckschrift eines Teutschen (Friedr. Herrmann über die Seeräuber im Mittelmeer. Lübeck 1815. 8.) kam in Umlauf, worin die Sache in gehöriges Licht gestellt ward.

In der zweiten Sitzung (20. Jan.) des Comité's für Abschaffung des Negerhandes, mußte Lord Castlereagh den nicht ungerechten Vorwurf hören, daß England sich allzu gleichgültig benehme, in Absicht auf die Seeränbereien der Babaresken. Höchstens begnüge es sich damit, durch Geschenke Achtung von ihnen für die brittische Flagge zu erwirken. Und doch bedürfe es nicht des zehnten Theils der Anstrengungen, die man für Abschaffung des Sclavenhandels anwende, um jene Seeräuber im Zaum zu halten, die, ausser dem Sachen- und Menschenraub und dem Schrecken, den sie auf dem Mittelmeer und dessen Küsten verbreiten, daselbst den Bewohnern und Schifffahrern vielleicht einst noch die Pest mittheilen werden. Ein Unlgück, welches Jeden, aus welchem Lande oder von

---

definitive Abschaffung eines so gehässigen und den Gesetzen der Religion, so wie denjenigen der Natur, so laut widersprechenden Verkehrs zu bewerkstelligen.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 528. Schon unter dem Datum, London den 31. Aug. 1814, hatte Sir Sidney Smith diese Denkschrift an mehrere Höfe gesendet. Journal de Francort 1816, Nr. 23.

welchem Stande er sey, treffen kann, den Geschäfte, Gesundheit, Reiselust oder Forschbegier auf irgend einen Theil des mittelländischen Meeres führen.

Der Cardinal Consalvi, von Lord Castlereagh aufgefordert, den Widerstreit zwischen Christenthum und Sclavenhandel ins Licht zu setzen, ergriff diese Gelegenheit, den CongreßBevollmächtigten der acht Mächte auch den Unfug der Barbaresken dringend an das Herz zu legen, der sogar begünstigt werde durch die in dem letzten Kriege von den Engländern geschehene Zerstörung der Leuchtthürme an den Küsten Italiens. Er verhelte dem edelmüthigen Befreier der Neger nicht das Befremden der Völker, welche die Küsten des Mittelmeeres bewohnen, darüber daß Buonaparte, fast ohne Seemacht, besser, als jetzt die zahlreichen und kampfgeübten Geschwader der Engländer, die Barbaresken im Zaum zu halten gewußt habe.

Von Seite des Congresses erfolgte keine Verfügung. So treiben denn die SeeräuberRotten ihr grausames Unwesen im Angesicht der christlichen Seemächte, besonders der Engländer nach wie vor. Ohne Scheu beschimpfen sie die Flaggen derjenigen Mächte, die sich durch Entrichtung eines schmählichen Tributs nicht erniedrigen. Sie rauben Staats- und Privateigenthum auf Küsten und Schiffen, und verdammen die Menschen, deren sie habhaft werden, zur grausamsten Sclaverei. So schmachten jetzt, laut der neuesten Namenlisten der römischen Congregation der Missionen, nur allein in den Gebieten von Tunis und Algier weniger nicht als neun und vierzig tausend Christen-Sclaven. Giebt es einen Gegenstand, der eines allgemeinen Aufrufs an alle Mächte von Europa würdiger wäre, als dieser?

In den unmittelbaren Verhandlungen über den teutschen Bund, war seit der Mitte des Novembers ein fast gänzlicher Stillstand eingetreten. Die Wirksamkeit des oben schon erwähnten Comité's fünf teutscher Höfe, hatte am 16. November stillschweigend aufgehört. Unterdessen waren die Verhandlungen über Polen und Sachsen lebhafter geworden, und man schien ihren Erfolg als einen Präliminar Gegenstand für die teutsche Bundesangelegenheit zu betrachten. In schönem Licht ergläuzte, während dieser langen StillstandsPeriode, der reine Eifer der Bevollmächtigten von mehr als 30 vereinigten teutschen souverainen Fürsten und freien Städten; derselben, welche schon an demselben Tage, wo die Sitzungen des Comité's der fünf teutschen Höfe aufhörten, am 16. November, durch eine merkwürdige Note ihren Vaterlandssinn beurkundet hatten. Durch Ueberreichung drei anderer Noten, vom 2. Februar, 22. März und 14. April, fuhren sie fort in dem Bestreben, nicht bloß auch ihre Stimme geltend zu machen, sondern überhaupt den Geist wohlthätiger und unbefangener Thätigkeit, für das grosse Werk der teutschen Bundes- und Länderverfassung, allgemein zu wecken. Sie eiferten gegen einseitige Behandlung einer Angelegenheit, in welcher Einwirkung allgemeinen Vertrauens zur Sache nöthig ist, wenn sie gedeihen, und in der eigenen Gesinnung aller Theilnehmer eine sichere Bürgschaft für ihr Bestehen finden soll. Dabei waren sie keineswegs wider vorbereitende Bearbeitungen des grossen Gegenstandes durch Ausschüsse, aber nur durch solche, die von Allen durch freie Wahl gebildet worden. Mit festem Muth boten sie die Hand zu Allem, was in dem Bunde teutscher Staaten Einheit, Selbst-

ständigkeit und teutsche Freiheit begründen kann. Dem gemäß begehrten sie geradezu, daß der teutsche Congreß, unter gehöriger Zuziehung aller Theile des künftigen Ganzen, nunmehr baldigst möge eröffnet, und auf demselben die Gegenstände der künftigen teutschen Verfassung, mittelst freier Berathung und Beschlüsse, mögen verhandelt werden. Ihr Begehren ward von Preussen und Oestreich mit Beifall aufgenommen, auch erfüllt; doch erst gegen Ende des Congresses.

In der Note vom 16. Nov. hatten diese Bevollmächtigten, ausser ihrer unmittelbaren Theilnahme an Errichtung und Einrichtung des Bundes, Oestreichs und Preussens Leitung der Verhandlungen über diesen Gegenstand, sodann die Einführung landständischer Verfassungen mit wesentlichen Rechten in den Bundesstaaten, ein Bundeshaupt*) mit vollziehender Gewalt, und tadelfreie Bundesjustiz verlangt; auf keine andere Weise stehe Gerechtigkeit gegen Alle, Einheit der Nation, Dauerhaftigkeit und Stärke nach Aussen und im Innern, in gehöriger Vollständigkeit zu erreichen. Der hannöverische erste Bevollmächtigte, an welchen sie sich in dieser Absicht besonders gewendet hatten, gab über den Mangel an Aussicht zu Wiedereinführung der Kaiserwürde historischen Aufschluß. Er meldete, Hanno-

*) Auch eine Deputation der Standesherren hatte den Kaiser von Oestreich, in einer am 22. Oct. gehabten Audienz dringend gebeten, die teutsche Kaiserwürde wieder zu übernehmen. Acten des wiener Congresses, Bd. 1, Heft 2, S. 38.

ver habe für zweckmäßig erachtet, die vormalige teutsche Reichsverfassung bei den jetzigen Verhandlungen zur Grundlage zu nehmen. Es habe im J. 1806 dem östreichischen Hof, auf dessen Anzeige seiner Niederlegung der teutschen Kaiserkrone, erwiedert, daß es diesen Schritt als einen erzwungenen nicht anerkennen könne, und daß es das Reich und dessen Haupt, als den Rechten nach fortwährend ansehen werde. Es habe, seit Oestreichs Beitritt zu der großen Allianz, alle Mittel der Ueberredung angewendet, Oestreich zu bewegen, die teutsche Kaiserkrone von Neuem anzunehmen. Ueber Wiedereinführung der teutschen Kaiserwürde, seyen dem pariser Frieden Unterhandlungen vorhergegangen. Andere Mächte hätten hier auf jene Wiederherstellung keine Rücksicht genommen, und Oestreich habe sich über diesen Gegenstand auf eine Art erklärt, daß endlich in dem pariser Frieden die Bestimmung gekommen sey, »daß die unabhängigen Staaten Teutschlands in ein föderatives Band vereinigt werden sollten.« *)

Auch wurden in jener langen Zwischenzeit, vom 16. Nov. bis 23. Mai, von östreichischer und preussischer Seite verschiedene Entwürfe des Grundvertrags des teutschen Bundes, ausführliche und kurze, in Umlauf gesetzt; von östreichischer Seite zwei, im December und Mai; von preussischer Seite vier, zwei im Februar, einer im Anfang Aprils, und einer im Mai. Ueberhaupt fehlte es auf dem Congreß nicht an Entwürfen dieser

*) Dieser NotenWechsel findet sich in den Acten des wiener Congresses, Bd. 1, Heft 1, S. 72—93.

Art. Preussen hatte einen, dem östreichischen ersten Bevollmächtigten schon am 13. Sept. vorgelegt; bald nachher einen zweiten aus zwölf Artikeln bestehend. Der letzte diente in den dreizehn Conferenzen des Comité's der fünf teutschen Mächte (14 Oct. bis 16 Nov.) als Grundlage der Erörterung. Er ward darin als »zwischen Oestreich und Preußen concertirt« angegeben; auch Hannover hatte ihm vorläufig seine Zustimmung ertheilt, und Rußland ihn gebilligt, sogar dessen Annahme, als sie auf einigen Seiten Schwierigkeiten gefunden, nachdrücklich empfohlen. In der ersten der eigentlichen Conferenzen über den teutschen Bund, am 23. Mai, legte der östreichische erste Bevollmächtigte abermal einen Entwurf vor, mit der Erklärung, daß solches in Einverständniß mit Preussen geschehe. Endlich ward in der siebenten jener Conferenzen, am 2. Jun., der letzte Entwurf von einer dazu ernannten Redactions-Commission überreicht. Zusammen zehn verschiedene allgemeine Entwürfe; der besondern für einzelne Gegenstände nicht zu gedenken.*)

In verschiedenen dieser Entwürfe, kamen unter Anderem in Vorschlag: bald ein gemeinschaftliches Directorium auf der Bundesversammlung für Oestreich und Preussen, bald blos der Vorsitz Oestreichs und dessen Aufsicht über die materielle Leitung der Geschäfte; eine Vertheilung der Bundesstaaten in Kreise, jeden mit einem Kreisobersten oder Kreisvorsteher; eine Abtheilung der Bundesversammlung, bald in den Rath der Kreisobersten und in denjenigen der übrigen

*) Man sehe davon den Bericht des Herausgebers, in den Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 293 ff.

Stände, bald in den ersten und zweiten Rath, bald in eine ausserordentlich zusammenkommende Bundesversammlung und einen beständig beisammen bleibenden Vollziehungsrath; Kreisversammlungen unter Direction des Kreisvorstehers.

Wenn alle diese Entwürfe in verschiedenen wesentlichen Puncten übereinstimmen, so fehlt es dagegen nicht an solchen, worin sie mehr oder weniger von einander abweichen. Wenn Manches darin den Beifall der Meisten erhielt, und denjenigen Aller verdiente, so ist nicht zu läugnen, daß Anderes nach einseitigen Ansichten und Absichten gebildet war. Aber eben so gewiß ist auch, daß gegen Verschiedenes hie und da das Mißtrauen offenbar zu weit getrieben ward; ein Mißgriff, welcher in dem Gebiete der praktischen Politik gemeiner, aber auch verzeihlicher ist, als in den gemüthlicheren Kreisen des Privatlebens.

Während in der Hauptverhandlung des Congresses, betreffend eine Uebereinkunft über Polen und Sachsen, der feste Widerstand des Königs von Sachsen ein neues Hinderniß in den Weg gelegt hatte, und man gerade mit dessen Beseitigung beschäftigt war, kam, eben so plötzlich als unerwartet, ein heftiger Stoß von Aussen, die Kunde von Buonaparte's Einfall in Frankreich. Für den Congreß war sie, vom 11. März an, eine kräftige Anreizung zu endlicher Vereinigung und neuer Thätigkeit. Wider den auf dem Schauplatz der Welt noch einmal aufgetretenen WeltTyrannen und seine Anhänger, diese Haupturheber der Zerrüttungen, durch welche Europa so lange und so schmerzhaft gelitten hatte, erschien, am 13. März, eine ernstvolle Erklärung der Bevoll-

mächtigten von Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Preussen, Spanien, Portugal und Schweden*) Ohne Verzug wurden die in dieser Hinsicht nöthigen militärischen Maasregeln, zum Theil in Gegenwart der anwesenden Souveraine, verabredet. Bald gleichzeitig, bald abwechselnd, wurden häufig politische, militärische und administrative Conferenzen gehalten. In derselben Beziehung, schlossen Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen, am 25. März, einen Allianz-Tractat.

Genehmigt ward dieser Traktat von dem brittischen Cabinet (15. April) mit einer denkwürdigen Einschränkung. «Se. großbritannische Majestät«, ward hinzugefügt, »gedächten dadurch nicht die Verpflichtung zu übernehmen, daß der Krieg fortzuführen sey, mit der Absicht, Frankreich irgend eine besondere Regierung anzumuthen. Wie sehr auch der Prinz Regent wünsche, Ludwig XVIII. wieder auf den Thron gesetzt zu sehen, und wie sehr er

---

*) Inhalt und Form dieser Erklärung, gegen den Souverain von Elba und seine Anhänger, haben hie und da Anlaß gegeben zu theoretischen Erörterungen. Buonapartes Einfall in Frankreich mit Kriegsmannschaft, und die Thatsache, daß mit ihm die französische Nation, besonders seit der napoleonischen NationalFarce auf dem Champ-de-mai, durch Wort und That wider Ludwig XVIII. dessen Familie und die verbündeten Mächte, in die Schranken getreten, verdiente, in classischem Latein, eine völkerrechtliche Erörterung: vindiciae juris principum populorumque Europae adversus Napoleonem Buonaparten et Franco-Gallos. Die Actenstücke welche sich darauf beziehen, findet man in dem I. und VI. Bande der Acten des wiener Congresses.

er auch, in Vereinigung mit seinen Bundesgenossen, sich bestrebe, zu einem so vortheilhaften Ereigniß beizutragen, so halte er sich doch zu dieser Erklärung verpflichtet, sowohl in Betracht dessen, was man dem Interesse Sr. allerchristl. Maj. schuldig sey, als auch in Gemäßheit der Grundsätze, nach welchen die großbritannische Regierung ihr Benehmen unwandelbar bestimmt habe«*).

In dem genannten AllianzVertrag der vier Mächte, wurden alle Mächte von Europa eingeladen, solchem beizutreten. Der Beitritt erfolgte von fast allen christlichen Mächten Europa's, auch von allen teutschen Fürsten; zuletzt (im August) von Dänemark. Mit den teutschen Königen, souverainen Fürsten und freien Städten, wurden seit dem Ende des März, Verhandlungen gepflogen und Verträge geschlossen, über Durchmarsch und Verpflegung der Truppen, über Transport- und Lazarethwesen, über die Einrichtung der ArmeeOeconomie, und über das Maas und die Art der Theilnahme jener teutschen Staaten an dem Krieg.

Um sich Italiens mehr zu versichern, erklärte der Kaiser von Oestreich (7. April) feierlich die Vereinigung der ihm zugefallenen italiänischen Staaten mit dem östreichischen Kaiserstaat, unter dem Namen des lombardisch-venetianischen Königreichs. Er verfügte zugleich über die RegierungsVerwaltung dieser Staaten, und übernahm (2. April) von seiner Tochter, der Kaiserin Marie Louise, die provisorische Verwaltung der Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla, in eigenem Namen.

Die Angelegenheiten der schweizer Eidgenos-

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II., S. 290. f.

senschaft, dieses für die Ruhe von Europa überhaupt, und nun besonders für den bevorstehenden Krieg wider Buonaparte so wichtigen Staatenvereins, wurden nun ohne weitern Verzug, am 20. März, durch eine Erklärung derjenigen acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet hatten oder ihm beigetreten waren, bestimmt, und der Eidgenossenschaft die Anerkennung und Garantie ihrer immerwährenden Neutralität, zur Bedingung ihrer förmlichen Annahme der in jener Erklärung enthaltenen Bestimmungen gemacht. Hierauf erfolgte von Seite der Tagsatzung am 27. Mai, die feierliche Annahme jener Erklärung, mittelst einer eigenen Akte. Eine nachträgliche Erklärung, betreffend des Königs von Sardinien Abtretung etlicher Landesbezirke von Savoyen an den Canton Genf, ward von den genannten acht Mächten am 29. März an die Eidgenossenschaft erlassen, und von dieser späterhin (12. Aug.) ebenfalls angenommen.

Sehr bedeutend sind die Vortheile, welche der Eidgenossenschaft durch die von ihr angenommene Erklärungen der Mächte zu Theil wurden. Die Integrität der neunzehn Cantone, nach dem Bestand vom 29. Dec. 1813, ward als Grundlage des schweizer Bundesvereins anerkannt. Das Waadtland, das Territorium von Genf, und das Fürstenthum Neufchatel wurden der Schweiz von Neuem einverleibt; sie bilden drei Cantone. Waadt erhielt das Dappenthal wieder. Genf empfieng von Savoyen einen Landesbezirk mit ungefähr 8000 Einwohnern, worin die Stadt Carouge gelegen ist, und von Frankreich Freiheit der Strasse von Genf nach der Schweiz durch das französische Gebiet über

Versoix, und von Genf nach Peney *). Eben so bewilligte Savoyen die Communication zwischen Genf und Wallis auf der Simplon Strasse, so wie freien Durchzug für genfer Truppen von dem genfer Gebiet nach dem Gericht Jussy. Savoyen erhielt dagegen Befreyung von Durchgangs Gebühren für Waaren und Lebensmittel, welche aus seinen Staaten auf jener Strasse durch Wallis und Genf ziehen.

Oestreich überließ die kleine Herrschaft Razuns abermal an Graubünden. Das Bisthum Basel nebst Stadt und Gebiet Biel, ward dem Canton Bern zugetheilt **), mit Ausnahme verschiedener Bezirke, welche theils an den Canton Basel, theils an Neufchatel fielen; Alles dieses unter gewissen Bestimmungen, in Absicht auf die Rechte der Einwohner, die Aufrechthaltung des Verkaufs der Nationalgüter und der Aufhebung der Zehnten und Zinse, die Errichtuug der Einverleibungs Acten, die Einkünfte, die Leibrenten für den ehemaligen Bischof von Basel und die Domherren, die Errichtung eines eigenen Bisthums.

Die Ansprüche der Cantone Schwitz, Uri, Unterwalden, Zug, Glaris, und Inner Rhoden von Appenzell, wurden getilgt durch eine Summe Geldes, zahlbar von den Cantonen Arau, Waadt, St. Gallen und Tesin. Die Streitigkeiten über die

*) Neue, für Genf vortheilhafte Bestimmungen, enthält der pariser Haupt Tractat vom 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 3 u. 4.

**) Die Vereinigungs Urkunde zwischen dem Canton Bern und dem ihm zugewiesenen Theil des Bisthums Basel sammt Stadt und Gebiet Biel, kam zu Basel zu Stande, am 14. Nov. 1815.

von Bern und Zürich in England angelegten GeldCapitale, so wie über die Bezahlung der helvetischen Schuld, über die von Bern an Waadt geforderte Entschädigung für die aufgehobenen Lods oder Löbergerechtsame, eine Art von Laudemien, und über die LeibrentenForderung des FürstAbts von St. Gallen und seiner Beamten, wurden ausgeglichen.

Der Beitritt zu der neuen BundesActe vom 31. März 1815, welchen mehrere Cantone seither noch verweigert hatten, ward bewirkt, die so genannte besondere Uebereinkunft vom 16. Aug. 1814, betreffend die schiedsrichterliche Entscheidung der CantonsZwiste, als nunmehr überflüssig, für nicht geschlossen erklärt, und eine allgemeine Amnestie festgesetzt.

Dagegen wurden die Landschaft Veltlin und die Grafschaften Worms (Bormio) und Cleven (Chiavenna) nicht wieder Zugehör von Graubünden, oder der Schweiz. Oestreich erhielt solche ohne daß die von ihm an Graubünden wieder abgetretene Herrschaft Razuns, die ihm ausser etlichen Gerechtsamen einen jahrlichen Ertrag von mehr nicht als ungefähr funfzig neuen Louisd'or lieferte, als Ersatz dafür konnte betrachtet werden.

Von hoher Wichtigkeit für die gesammte Schweiz, ist die immerwährende Neutralität und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, nach seinen neuen Grenzen. Sie ward ihr bedingungsweise angeboten von den acht Mächten, in der wiener Erklärung vom 20. März, förmlich angenommen von der Tagsatzung, in der AcceptationsUrkunde vom 27. Mai, und, mittelst feierlicher Acte, zu Paris am 20. Nov.

1815 anerkannt und gewährleistet, nicht nur von den vier verbündeten Mächten, sondern auch von Frankreich. Sie ward sogar erstreckt auf etliche angrenzende oder von schweizer Gebiet umschlossene, savoysche Bezirke, die Provinzen Chablais und Faucigny, und das ganze savoyische Gebiet nördlich von Ugine*).

Die Angelegenheiten von Polen und Sachsen, welche die Thätigkeit des Congresses für andere Gegenstände so lang gelähmt hatten, erhielten nun endlich ihre Erledigung. Die Angelegenheit von Polen ward bestimmt durch Verträge, zwischen Oestreich und Rußland, und zwischen Rußland und Preussen, beide vom 3. Mai, zum Theil auch durch einen Additional Vertrag dieser drei Mächte von demselben Tage, in Beziehung auf die Stadt Cracau.

Die Erörterung über Sachsen, erhielt ihre Erledigung durch einen Friedensvertrag, welchen der König von Sachsen zu Wien am 18. Mai, mit Preussen, Rußland und Oestreich schloß. Auch erfolgte, von Seite des Königs von Sachsen, gleichfalls am 18. Mai, eine förmliche Erklärung über die Rechte der Fürsten und Grafen von Schönburg in Sachsen. Der König verpflichtet sich darin, den Receß vom 4. Mai 1740 pünktlich zu halten, so wie diejenigen Vortheile und Rechte anzuerkennen, welche in dem teutschen Bunde den gedachten Fürsten und

*) Art. 8 des von dem König von Sardinien mit den vier verbündeten Mächten, zu Wien am 20. Mai 1815 geschlossenen Vertrags; Beilage Num. 13 zu dem Acte final du congrès de Vienne. Tractat zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten, geschlossen zu Paris am 20. Nov. 1815, Art. 3. Vergl. Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 310, 324, 325 u. 329.

Grafen würden zugesichert werden; doch unbeschadet der Rechte, welche Sachsen über ihre Besitzungen ausübt.

Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der nachher benannten Landestheile, ward unter dem Titel Königreich Polen, mit Rußland vereinigt, dessen Beherrscher davon den Titel Czar, König von Polen, annahm. Dieses neue russische Königreich oder Czaarstwa, hat eine Bevölkerung von mehr als dritthalb Millionen, die, nach der Beschaffenheit des Landes, eines starken Zuwachses fähig ist. Die Vermehrung, welche Rußlands Streitkraft dadurch erhält, ist bedeutend, nicht blos im Verhältniß zu der Pforte.

Zugleich ward festgesetzt, daß die Polen insgesammt, Unterthanen von Rußland, Oestreich und Preussen, eine Repräsentation und nationale Einrichtungen erhalten sollen, geordnet nach derjenigen Art von politischer Existenz, welche diejenige Regierung, der sie angehören, ihnen zu bewilligen für nützlich und angemessen halten wird.

Kaiser Alexander machte, als König von Polen, den Anfang hiezu. Noch auf dem Congreß errichtete er, unter dem Datum vom 13. (25.) Mai 1815, in 37 Artikeln gewisse Grundlagen der Constitution des Königreichs Polen, welche der neuen interimistischen Regierung des Landes zu unabänderlicher Richtschnur und Befolgung dienen sollten. Auf diese Grundlagen ward die neue polnische Constitution, bestehend aus 165 Artikeln, errichtet, welche der Kaiser zu Warschau am 27. Nov. 1815, auf dem in französischer Sprache verfaßten Original, unterzeichnete. Diese VerfassungsUrkunde athmet den Geist der Weisheit, der Duldung, der Achtung für die Würde

des Menschen, und eines, allen Classen von Unterthanen in gleichem Grad gewidmeten Wohlwollens. Der Kaiser erklärte darin, so wie vorher schon in den erwähnten Grundlagen (Art. 37), gemäß dem ersten Artikel der CongreßHauptActe, daß das Königreich für immer und unauflöslich mit dem russischen Reich (nach dem Recht einer gleichen RealUnion) vereinigt seyn soll, sowohl in seiner Person, als in derjenigen aller seiner Nachfolger und Nachkommen. Diese neue polnische Constitution, ward bei der nächsten Feier des Geburtstages ihres Urhebers (24. Dec. 1815), zu Warschau öffentlich bekannt gemacht.

Ein Theil des Herzogthums Warschau, ward Preussen zurückgegeben, unter dem Titel Großherzogthum Posen. Dieser Theil begreift in sich, Preussens polnische Erwerbungen von 1772, die Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiet, das bisherige Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des powitzischen und peyserischen Kreises, und den bis an den Fluß Proszna gelegenen Theil des kalischen Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens. Die Grenzen dieses Großherzogthums, sind in der SchlußActe des Congresses (Art. 21) genau bestimmt.

Die Salzwerke und das Gebiet von Wieliczka fielen an Oestreich. Rußland gab dieser Macht die polnischen Provinzen, Theile von OstGallizien, zurück, welche es durch den wiener Frieden 1809 erhalten hatte.

Cracau ward für eine freie, unabhängige und streng neutrale Stadt erklärt, mit einer Verfassungsurkunde, Akademie, Bisthum und Domcapitel; Alles unter dem Schutz von Rußland, Oestreich und Preussen.

Für Podgorze bewilligte Oestreich die Vorrechte einer freien Handelsstadt, wie Brody. — Vollständige und allgemeine Amnestie ward allen und jeden Polen zugesichert *).

Von dem Königreich Sachsen kamen mehr als zwei Fünftheile der Volksmenge **), und mehr als die Hälfte des Flächeninhaltes an Preussen, unter Garantie von Oestreich, Rußland, England und Frankreich. Dieser preussische Theil Sachsens, dessen Grenzen in der SchlußActe des Congresses, Art. 15, bestimmt sind, begreift in sich: die Niederlausitz, einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des meißner und des leipziger Kreises, den größten Theil der Stifte Merseburg und NaumburgZeitz, das sächsische Mansfeld, den thüringischen Kreis, das Fürstenthum Querfurt, den neustädter Kreis, den königlich-sächsischen Antheil an Henneberg, und die vogtländischen Enclaven in dem reussischen Gebiet, nämlich Blankenburg, Sparenberg, Blinten-

*) Acte du congrès de Vienne, du 9. juin 1815, art. 1—14.

**) Von 2,038,049 Einwohnern, welche, nach den Bevölkerungslisten von 1812, das Königreich Sachsen enthielt, blieben bei diesem, 1,182,744 Einwohner, und kamen an Preussen 855,305, oder, wenn man die schwarzburgischen Aemter Kelbra und Heringen hinzurechnet, 864,404. Schwarzburg behauptet jedoch, durch seinen Beitritt zu dem rheinischen Bund die Souverainität über diese Aemter erlangt zu haben; indeß hat Preussen davon Besitz genommen. Diese Aemter, mit 9,099 Einwohnern, sind in obige Gesammtzahl der Bevölkerung von 1812 nicht eingerechnet. So verlor Sachsen von den sieben Kreisen der alten Erblande, Kelbra und Heringen ungerechnet, 414,669, und von den Nebenländern 440,636 Einwohner.

dorf und Gefäll; dieses letzte ein wichtiger Grenzort, weil durch ihn die Haupthandels- und Heerstrasse aus dem Preussischen nach Sachsen zieht, insbesondere nach Leipzig.

Oestreich verzichtete auf seine böhmische Lehnherrlichkeit über den preussischen Theil der beiden Lausitzen, nur mit Vorbehalt des Rückfalls im Fall der Erlöschung des brandenburgischen Hauses. Auch verzichtete Oestreich auf die böhmischen, von dem preussischen Theil der Oberlausitz eingeschlossenen Bezirke. — Preussen und Sachsen verzichteten wechselseitig auf jedes Recht oder jeden Anspruch, welchen sie ausserhalb ihrer jetzt bestimmten Grenzen ausgeübt, oder auszuüben hätten. — Preussen versprach Auswanderungs- und Abzugsgeldfreiheit der Unterthanen in den abgetretenen Bezirken, so wie Behandlung des Eigenthums und der Interessen derselben nach liberalen Grundsätzen, besonders in Hinsicht auf die, welche in den beiderseitigen Ländern Güter besitzen, auf den leipziger Handel, und auf alle andere Gegenstände dieser Art. — Den geistlichen Corporationen und den Anstalten für öffentlichen Unterricht wurden Eigenthum und Einkünfte, und deren Selbstverwaltung gesichert, auch zugesagt, daß sie deßhalb zu keinen andern Staatslasten angehalten werden sollen, als solchen, wozu andere Güter oder Einkünfte derselben Art in dem Lande verpflichtet sind. — Endlich ward allgemeine Amnestie den Einwohnern und auswärtigen Besitzern inländischen Grundeigenthums oder Einkommens zugesichert, in Ansehung jeder politischen oder militärischen Theilnahme an den Ereignissen seit Anfang des durch den pariser Frieden geendigten Kriegs.*)

---

*) Acte du congrès de Vienne, art. 15 — 22.

Preussen setzte seine künftigen Territorial-Verhältnisse, ausser den oben genannten Verträgen über Polen und Sachsen, noch durch verschiedene andere Verträge fest; mit Hannover, durch Verträge vom 14. Febr. und 29. Mai; mit Nassau und mit dem König der Niederlande, namentlich wegen Abtretung seiner nassau-oranischen Besitzungen in Teutschland, durch zwei Verträge vom 31. Mai; mit SachsenWeimar, durch einen Vertrag vom 1. Junius; mit Oestreich, in Beziehung auf TerritorialBezirke am Rhein und Main, welche in östreichischen Besitz übergehen sollten, durch einen Vertrag vom 12. Junius. Den Eintausch Schwedisch Pommerns und der Insel Rügen, gegen Abtretung des von Hannover erhaltenen Theils des Herzogthums Lauenburg an Dänemark, und eine Summe Geldes, brachte Preussen zu Stande, durch Verträge mit Dänemark vom 4. und mit Schweden vom 7. Junius.*)

Die Abtretung des Herzogthums Lauenburg von Hannover an Preussen, veranlaßte eine Rechtsverwahrung von Seite des herzoglichen Gesammthauses Anhalt. Dieses Haus behauptet, daß ihm die Nachfolge in jenem Herzogthum gebührt habe, als im Jahr 1689 der Herzog Julius Franz zu SachsenLauenburg, der mit ihm von einem gemeinschaft-

---

*) Fast alle obengenannten Verträge erhielten in der Haupt- oder SchlußActe des Congresses, vom 9. Jun. 1815, Bestätigung. Die meisten wurden dieser Acte als Beilagen angehängt, und für ergänzende Theile derselben erklärt (Art. 118). Der preussisch-dänische Vertrag vom 4. Jun. ist abgedruckt in den Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 50.

lichen Stammvater abstammte, ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen gestorben war. Schon hatte es in einer Denkschrift, welche, mit einer Note vom 7. Dec. 1814., den verbündeten Mächten war übergeben worden, seine Ansprüche auf Lauenburg in Anregung gebracht, und darauf angetragen, daß ihm wenigstens angemessene Entschädigung gegeben werde. Als nachher durch einen Vertrag vom 15. Febr. 1815, Hannover den Theil von Lauenburg, welcher auf der rechten Seite der Elbe liegt, an Preussen abgetreten hatte, erneuerte Anhalt, durch Noten vom 2. März 1815, jenen Antrag, und verwahrte zugleich feierlich seine Rechte und Ansprüche.

In Absicht auf Preussens TerritorialBestand, ward in der HauptActe des Congresses Folgendes festgesetzt. Von seinen, durch den tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen, erhielt es wieder: den vorhin beschriebenen Theil des Herzogthums Warschau, unter dem Titel Großherzogthum Posen; Stadt und Gebiet Danzig, den kottbuser Kreis; die Altmark; all seine im J. 1806 zwischen Elbe, Weser und Rhein gehabten Besitzungen, mit Ausnahme von Ansbach und Baireuth; auch den Theil des Herzogthums Cleve auf der linken Rheinseite; Neufchatel und Valengin, nach der neuesten Grenzberichtigung; desgleichen die Oberhoheit und Lehnherrlichkeit über die Grafschaft Wernigerode, die Schutzgerechtigkeit über die Grafschaft HohenLimburg, und alle andere Gerechtsame und Ansprüche, die ihm vor dem tilsiter Frieden zugestanden, und worauf es durch andere Verträge nicht verzichtet hat (Art. 23).

Neue Länder und Bezirke erhielt Preussen, auf beiden Seiten des Rheins. Auf der rech-

ten Rheinseite: den oben näher angegebenen grossen Theil des Königreichs Sachsen*) mit Ausnahme der davon an SachsenWeimar (nach Art. 39) fallenden Landesbezirke und Oerter; von Hannover den Theil des Herzogthums Lauenburg und die lüneburgischen Aemter auf der rechten Seite der Elbe, sodann die Aemter Klötze, Elbingerode und Reckeberg, nebst den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich (Art. 29); das bisherige Departement Fulda, nebst einem Theil des vormaligen buchischen Quartiers des Cantons RhönWerra (Mansbach, Buchenau, Wehrda, Lengsfeld), doch mit Ausnahme der Aemter Hammelburg nebst Thulba und Saleck, Brückenau nebst Morsen, Saalmünster nebst Uerzel und Sannerts, auch eines Theils von dem Amt Biberstein, so wie der Domaine Holzkirchen im Wirzburgischen (Art. 40); Stadt und Gebiet Wetzlar (Art. 42); das Großherzogthum Berg, nebst den Herrschaften Hardenberg, Broik, Styrum, Schöller und Odenthal; die Bezirke des Erzbißthums Cöln, welche zuletzt zu dem Großherzogthum Berg gehörten; das Herzogthum Westphalen; die Grafschaft Dortmund; das Fürstenthum Corvey; verschiedene sogenannte mediatisirte Bezirke**) in dem

*) Davon wurden für Preussen (Art. 16) folgende Titel stipulirt: Herzog von Sachsen, Landgraf von Thüringen, Markgraf der beiden Lausitzen, gefürsteter Graf zu Henneberg. — Der König von Sachsen führt den Titel Markgraf der Oberlausitz fort; desgleichen wegen seiner Successionsrechte auf die Besitzungen der ernestinischen Linie, die Titel Landgraf von Thüringen und Graf zu Henneberg.

**) Nämlich die Besitzungen, welche die Fürsten von Salm-Salm und SalmKyrburg, die Wild- und Rheingrafen, und der Herzog von Croy, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 erhielten, die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs von Looz-

ehemaligen westphälischen Kreis, nach demjenigen Recht-verhältniß, welches die teutsche BundesActe für die mediatisirten Länder festsetzt; was Preussen von den vom König der Niederlande abgetreten erhaltenen, vormaligen nassau diezischen Besitzungen an den Herzog und den Fürsten von Nassau gegen andere Besitzungen nicht vertauscht hat, nämlich das Fürstenthum Siegen, nebst den Aemtern Burbach und Neukirchen, mit Ausnahme eines an Nassau überlassenen Bezirks mit 12,000 Einwohnern,*) ferner die Aemter Hohensolms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewalde, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Lintz, Hammerstein nebst Engers und Hoddersdorf, Stadt und Gemarkung Neuwied, Kirchspiele Hamm und Horhausen, und die Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein auf der rechten Rheinseite (Art. 24.)

Auf der linken Rheinseite erhielt Preussen den in folgende Grenzen eingeschlossenen Bezirk: vom

---

Corswaren, so weit sie nicht unter Hannover gehören, die Grafschaft Steinfurth des Grafen von Bentheim, die Grafschaft Recklinghausen des Herzogs von Arenberg, die Herrschaften Rheda, Gütersloh und Gronau des Grafen von BentheimTecklenburg, die Grafschaft Rittberg des Fürsten Kaunitz, die Herrschaften Neustadt und Gimborn des Grafen Walmoden, die Herrschaft Homburg der Fürsten von SaynWittgensteinBerleburg. Auch die Besitzungen des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, welche von preussischem Gebiet umgeben sind, namentlich die Herrschaft Wildenberg in dem Großherzogthum Berg, und die Herrschaft Schauen in dem Fürstenthum Halberstadt (Art. 43).

*) Dieser Bezirk ward von Nassau an Preussen wieder überlassen, durch einen zwischen beiden geschlossenen Vertrag vom 20. Aug. 1815.

Rhein bei Bingen angefangen, längs der Nahe aufwärts bis zu deren Zusammenfluß mit der Glan; dann auf dieser hin bis zu dem Dorf Medart oberhalb Lauterecken; hier von der Glan über Medart, Börschweiler und Rintzenberg bis zu der Grenze des Cantons Hermerskeil; von Rintzenberg auf den CantonsGrenzen hin bis an die Saar, zu dem Punct, wo die Grenze des Cantons Conz über die Saar geht; nun auf der Saar hin bis zu ihrem Einfluß in die Mosel, auf dieser hinauf bis zum Einfluß der Sure in dieselbe; ferner auf der Sure hinauf bis zu der Mündung der Our, und auf dieser bis zu der Grenze des OurthDepartements; die Flüsse selbst gehören beiden GrenzStaaten gemeinschaftlich. Hier fallen die Cantone St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen, mit der vorspringenden Spitze des Cantons Aubel an Preussen. Auf der Grenze dieses Cantons hin, bis da wo die Departemente der Ourthe, der Niedermaas und der Roer zusammenstossen; von da an den Fluß Worm; auf diesem hin bis zu der Grenze der beiden letzten Departemente; auf dieser bis südlich von Hillensberg, durch den Canton Sittard, an die alte holländische Grenze. Nun auf dieser hin bis da, wo sie das ehemalige Fürstenthum Geldern bei Rüremonde berührte; östlich an diesem Gebiet hin, an jenem andern Theil des holländischen Gebiets, worin Venloo sich befindet, doch ohne dieses einzuschliessen. Von da bis zur alten holländischen Grenze bei Mook unterhalb Gennep, am rechten Maasufer hin, doch überall wenigstens 800 rheinländische Ruthen von ihm entfernt. Endlich vom Mook bis an den Rhein, auf der holländischen Grenze von 1795 hin. Die preussischen Provinzen auf beiden Rheinufern, bis oberhalb Cöln,

dieses mitbegriffen, sollen den Namen Großherzogthum NiederRhein führen (Art. 25).

Hannover wurden folgende Abtretungen von Preussen zugesichert: Fürstenthum Hildesheim, Stadt und Gebiet Goslar, Fürstenthum Ostfriesland, mit dem Harlingerland, niedere Grafschaft Lingen, und der zwischen dieser und dem hannöverischen Theil von RheinaWolbeck gelegene Theil des Fürstenthums Münster mit 22,000 Einwohnern. Diese Länder und Bezirke enthalten zusammen 299,000 Einwohner, auf 137 QuadratMeilen. Auch verzichtete Preussen auf alle Rechte, die es, wegen des Eichsfeldes, auf das Stift St. Peter zu Nörten ansprechen könnte (Art. 27 u. 28). Dagegen stipulirte es sich Handels- und Schiffahrtsrechte auf der Ems und in dem Hafen von Emden; wovon weiter unten.

Von höchster Wichtigkeit für Hannover und England ist, daß beide Staaten durch Ostfrießland und die Nordsee in unmittelbare Verbindung kommen, nicht nur in Absicht auf Handelsverkehr, sondern auch in politischer und militärischer Beziehung. Drei Militär Strassen wurden bedungen: eine für Hannover, von Osnabrück nach Bentheim über Ippenbühren und Rheina; die beiden andern für Preussen, von Halberstadt nach Minden durch das Hildesheimische, und aus der Altmark nach Minden, über Gifthorn und Neustadt (Art. 31).

Als so genannte mediatisirte Gebiete, mit den durch die teutsche Bundesverfassung bestimmten Rechten, sollen zu Hannover gehören: das herzoglich-arenbergische Amt Meppen, der Antheil des Herzogs von LoozCorswaren an RheinaWolbeck und die Grafschaft Bentheim; doch sollen die hannöverischen Pfand-

schaftrechte auf die letzte, vorerst fortdauern, bis zu ihrer vertragmäßigen Erlöschung (Art. 32).

Holstein Oldenburg erhielt eine Territorial-Vergrösserung mit 25,000 Einwohnern; Bezirke von Hannover mit 5000, von dem Saar Departement mit 20,000 Einwohnern (Art. 33, 49 u. 50). Die Volksmenge der sämmtlichen Staaten des Herzogs, stieg hiedurch von 171,000 auf 196,000.

Bedeutender noch ist die Vergrösserung, welche Sachsen Weimar zu Theil ward. Die Zahl der Bewohner seines Landes erhöhete sich dadurch von 121,000 auf 198,000. Es sollte von Preussen erhalten: Bezirke mit 50,000 Einwohnern, welche an das Fürstenthum Weimar grenzen, oder nah daran liegen; sodann in dem preussischen Theil des Fürstenthums Fulda, Bezirke mit 27,000 Einwohnern. Das Nähere sollte eine besondere Uebereinkunft bestimmen (Art. 37 und 38). Doch versprach Preussen, sofort an Weimar abzutreten, die Herrschaft Blankenhayn, mit Ausnahme des Amtes Wandersleben, die niedere Herrschaft Kranichfeld, die Teutschordens Commenden Zwätzen, Lehesten und Liebstädt, und alle andern Enclaven des Amtes Eckartsberg in dem weimarischen Gebiet, das Amt Tautenburg mit einigen Ausnahmen, und verschiedene Dörfer; welches Alles in oben erwähnte 50,000 Einwohner eingerechnet werden soll (Art. 39). Besondere Verträge wurden hierüber zwischen beiden Theilen abgeschlossen, zu Wien am 1. Junius, und zu Paris am 22. Sept. 1815.

Baiern war der Coalition gegen Buonaparte beigetreten, durch einen mit Oestreich zu Ried am 8. Oct. 1813 geschlossenen Tractat, welchen auch Rußland und Preussen durch ihren Beitritt genehmigten. Darin

war

war ihm, ausser der Souverainetät und dem damaligen Zustande seiner Besitzungen, Entschädigung zugesichert für den Fall, wenn es TerritorialCessionen zu machen hätte, namentlich in Beziehung auf eine militärische Grenze, welche Oestreich zu verschaffen wäre. Die Entschädigung sollte in geographischer, statistischer und finanzieller Hinsicht berechnet werden, und dabei auch geographischer Zusammenhang in Betracht kommen.

Ein zweiter Vertrag Baierns mit den verbündeten Mächten, geschlossen zu Paris am 3. Jun. 1814, bestimmte die erwähnte militärische Grenze so, daß Oestreich von Baiern erhalten sollte, das Inn- und HausruckViertel, Tyrol und Vorarlberg und den Theil von Salzburg auf der rechten Seite der Saale und Salzach. Dagegen ward Baiern zugesagt: das Großherzogthum Wirzburg, das Fürstenthum Aschaffenburg, die Städte Mainz und Frankfurt, und noch manches Andere. In Folge dieses Tractats, hatte Oestreich von Tyrol und Vorarlberg, Baiern hingegen von Wirzburg und Aschaffenburg, schon vor dem wiener Congreß Besitz genommen.

Der Gang, welchen die Unterhandlungen auf dem Congreß nahmen, war einer weitern und gänzlichen Vollziehung des pariser Vertrags nicht günstig. Dem Interesse Baierns, namentlich in Verhältniß zu Oestreich, widerfuhren eben so langwierige als lebhafte Erörterungen. Doch war man, am 11. April, von östreichischer und baierischer Seite so weit einverstanden, daß Baiern an Oestreich abtreten sollte, das Innviertel, seinen Theil des HausruckViertels, das Amt Vils, und einen Theil von Salzburg mit 95,112 Einwohnern. Dagegen erhielt Baiern Zusage, daß ihm das Fürstenthum Isenburg unterworfen, auch

Landesbezirke von Wirtemberg, Baden, HessenDarmstadt, Hanau und Fulda, nebst dem böhmischen Amt Redwitz, abgetreten werden sollten, deren Besitzer dafür theils durch andere teutsche Landesbezirke diesseit des Rheins, theils, und zwar Baden und HessenDarmstadt, auf der linken Rheinseite zu entschädigen seyen.

Dieses östreichisch-baierische Einverständniß, welches nicht ganz geheim blieb, fand alsbald lebhaften Widerspruch von Seite derjenigen Souveraine, über deren Besitzungen verfügt werden sollte. Man stand daher wenigstens von der beschlossenen augenblicklichen Vollziehung desselben ab. Aber es kam, zwölf Tage später, am 23. April 1815, auf dem Congreß, ein Vertrag zu Stande zwischen Baiern und Oestreich, unter russischer und großbritannischer Vermittlung, so wie unter Preussens Mitwirkung. Darin diente das gemeldete Einverständniß zur Grundlage. Man konnte nunmehr Baiern nicht Alles verschaffen, was man in dem pariser Vertrag ihm zugestanden hatte. Es mußte also auch Oestreich sich mit einem weniger ausgedehnten Loos begnügen. Es beschränkte sich, in diesem Vertrag, auf das HausruckViertel, auf einen Theil des Innviertels, und einen Theil von Salzburg, nebst dem Amt Vils. Dagegen ward Baiern zugesichert: ein ansehnlicher Theil des Fürstenthums Fulda, die Stadt Hanau nebst acht Aemtern des vormaligen Departements dieses Namens, der Rückfall der badischen Rheinpfalz nach Erlöschung der directen Linie des jetzigen Regenten, verschiedene TerritorialBezirke von Wirtemberg, Baden und Darmstadt. Dadurch hoffte Baiern zu derjenigen Abrundung und geographischen Contiguität zu gelangen, welche es bei den Stipulationen des rieder Tractats beabsichtigt hatte.

Indeß kam auch dieser Tractat, obgleich durch russische, großbritannische und preussische Mitunterzeichnung bekräftigt, nicht zur Vollziehung. Die CongreßSchlußActe, welche etliche Wochen später (9. Jun.) zu Stande kam, sprach Baiern (Art. 44.) mehr nicht zu, als was es, in Folge des pariser Tractats, schon in Besitz hatte, das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg; jenes, wie es der Erzherzog Großherzog besessen, dieses, wie es als Departement zu dem Großherzogthum Frankfurt gehört hatte.

Hiedurch waren die Ansprüche, welche Oestreich auf das HausruckViertel, das Innviertel, und den größten Theil von Salzburg machte, sodann die Entschädigungen, welche Baiern dafür gebühren, noch nicht ausgeglichen. In dieser Hinsicht kamen die vier verbündeten Mächte, zu Paris am 3. Nov. 1815, überein, daß Baiern an Oestreich abtreten solle, das HausruckViertel, das Innviertel, den größten Theil von Salzburg mit 168,000 Einwohnern, und das tyroler Amt Vils, zusammen 387,031 Einwohner, nebst der freien Durchfuhr einer bestimmten Quantität Salz und Getreide, auf der Strasse aus Tyrol nach Bregenz; daß dagegen Baiern verschiedene Landesbezirke empfangen soll, welche zusammen 469,634 Einwohner enthalten (also ein Ueberschuß von 92,603), namentlich in den Departementen Donnersberg *),

*) Bei dem Departement Donnersberg zeigt sich eine RechnungsDifferenz. In den Acten der statistischen CongreßCommission (Acten des wiener Congr. Bd. V, S. 112) beträgt die Volksmenge in diesem Departement, mit Einschluß des Cantons Dahn, nur 435,161. Nun sollen aber nach dem pariser ConferenzProtocoll vom 3.

Saar und Niederrhein, worunter die Souverainetät über die teutsche Bundesfestung Landau, nebst dem Besatzungsrecht, desgleichen das böhmische Amt Redwitz, die großherzoglich-hessischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Heubach und Absenau (mit 24,661 Einw.), einen Theil des badischen Amtes Werthheim (mit 4,927 Einwohnern) und verschiedene fuldische Aemter mit 26,304 Einwohnern, auch 15 Millionen Franken zu Anlegung noch näher zu bestimmender Festungswerke, und eine Militärstrasse von Wirzburg nach Frankenthal, endlich den Rückfall der badischen Rheinpfalz, «nach Erlöschung der directen Linie des regierenden Großherzogs von Baden.» Auch ward zu gleicher Zeit festgesetzt, daß man Baiern veranlassen wolle, mit Kurhessen die Bezirke von Ausenau, Werl und Höchst, so wie die Strasse von Saalmünster, auszutauschen gegen einen angemessenen Theil des Amtes Lohrhaupten.

Wegen Vollziehung dieser Uebereinkunft der vier verbündeten Mächte, mittelst eines mit Baiern abzuschliessenden Tractats, werden in diesem Augenblick (Jänner) Unterhandlungen zu München gepflogen. Baiern vermißt, in den ihm gemachten Anerbietungen, hauptsächlich den geographischen Zusammenhang seiner Staaten, und volle Entschädigung in Absicht auf Staatseinkommen. In der letzten Hinsicht giebt es einen Verlust an von 5 Mill. 618,687 Franken. Es schätzt das Staatseinkommen der ihm angebotenen Länder auf mehr nicht als 5 Mill. 346,581 Franken,

---

November, von diesem Departement erhalten: Baiern = 322,726, Darmstadt = 155,083; zusammen 477,809.

dagegen das Staatseinkommen der Länder, die es abtreten soll, auf 5 Millionen 035,756 Gulden oder 10,965,268 Franken, worunter nur allein von den Salinen 1 Mill. 303,789 Gulden.

Die Stadt Frankfurt erhielt wieder politische Selbstständigkeit. Sie dankt diese Wohlthat dem Interesse, welches der lebhafte Handelsverkehr einer Stadt allgemein einflössen muß, die durch solchen nicht bloß mit Teutschland, besonders dem südlichen, sondern auch mit fast allen Staaten von Europa und mit Nordamerika, in vielfacher Berührung steht; ein Verkehr, der, zum Wohl Aller, unter gesicherter Staatsfreiheit am besten gedeiht. Nach seinem Territorial-Bestand von 1803 ($6\frac{1}{2}$ QuadratMeilen mit 43,000 Einwohnern), soll Frankfurt eine freie Stadt und Mitglied des teutschen Bundes seyn. Bei den Einrichtungen der Stadt soll vollkommene Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Glaubensparteien zur Grundlage genommen werden, in Beziehung auf alle bürgerlichen und politischen Rechte. Ueber Streitigkeiten, wegen Errichtung oder Handhabung ihrer Verfassung, soll die teutsche Bundesversammlung zu entscheiden haben. (Art. 46). Möge es einer solchen Entscheidung nie bedürfen. Dringender noch als in Monarchieen, ist in Freistaaten das Bedürfniß ungestörter Eintracht zwischen der Regierung und den Staatsbürgern.

Dem Großherzogthum Hessen wurden, als Ersatz für das an Preussen abzutretende Herzogthum Westphalen, bestimmt: auf der linken Rheinseite in dem Departement Donnersberg, ein Bezirk mit 140,000 Einwohnern; desgleichen unter preussischer Hoheit, das Eigenthum des auf der linken Seite der Nahe gelegenen Theils der Salinen von Kreuznach (Art. 47). Nach

dem oben erwähnten pariser Conferenz-Protocoll vom 3. Nov. 1815, soll der Großherzog von Hessen, abtreten: an Preussen das Herzogthum Westphalen mit 140,000 Einwohnern; an Baiern 24,661; an Kurhessen 14,018; an Hessen-Homburg die Souverainität über 6,366; zusammen 185,045. Dagegen soll er als Ersatz erhalten: auf der linken Rheinseite 155,083; auf der rechten Rheinseite 48,621; worunter die Souverainität über das Fürstenthum Isenburg mit 47,457 Einwohnern (nebst Uebernehmug der Hälfte von den Schulden des Fürsten von Isenburg); zusammen 203,704; also Mehrempfang, an Bevölkerung, 18,659.

Der Landgraf von Hessen-Homburg ward wieder eingesetzt in die Besitzungen, Rechte, Einkünfte und politischen Rechte, die ihm durch den rheinischen Bund waren entzogen worden (Art. 48). Auch ward ihm in dem Saar-Departement ein Land mit 20,000 Einwohnern bestimmt (Art. 49). Nach dem pariser Conferenz-Protocoll vom 3. Nov. 1815, soll er von Darmstadt die Souveraineität über seine 6,366 homburgische Unterthanen erhalten.

Das Fürstenthum Isenburg, bisher souverain, ward unter österreichische Hoheit gesetzt (Art. 52); welche, nach dem pariser Conferenz-Protocoll vom 3. Nov. 1815 von Oestreich auf Darmstadt übergehen soll, nebst der Hälfte der Schulden des Fürsten von Isenburg. Auch wurden für Oestreich verschiedene Länder und Bezirke auf beiden Seiten des Rheins bestimmt (Art. 51). Hievon unten das Nähere.

In dem Saar-Departement, an den preussischen Grenzen, wurden Territorien mit 69,000 Einwohnern für folgende bestimmt: 20,000 für Sachsen-Coburg; eben so viel für Oldenburg; 10,000

für Mecklenburg Strelitz; eben so viel, wie schon gedacht, für Hessen Homburg; 9,000, unter preussischer Hoheit, für den Grafen von Pappenheim, als Schadloshaltung für Ansprüche, die von seinem vormaligen ReichsErbmarschallamt herrühren. In Ansehung der vier ersten, versprachen Oestreich, Rußland, England und Preussen ihre guten Dienste anzuwenden, daß sie, wegen dieser von ihren andern Besitzungen entfernten Bezirke, durch Tausch oder auf andere Art die ihnen zugedachten Vortheile erlangen. Bis dahin sollen, für ihre Rechnung, diese Bezirke sämmtlich unter preussischer Verwaltung stehen (Art. 49 u. 50).

Dem Fürsten Primas, gewesenen Großherzog von Frankfurt, ward als einem geistlichen Fürsten, nach der Analogie des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, ein Jahrgehalt von 100,000 Gulden ausgesetzt; zu bezahlen, verhältnißmäßig, von den Besitzern der verschiedenen Theile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt. Was er aus eigenen Mitteln der GeneralCasse zu Fulda vorgeschossen, soll ihm ersetzt, und sein erweisliches Privateigenthum ihm herausgegeben werden. Die Diener des Großherzogthums Frankfurt sollen behandelt werden, nach dem §. 59. des DeputationsSchlusses (Art. 45).

Da die Domainen des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau verkauft worden sind, ohne daß die Käufer noch alle ZahlungsTermine eingehalten haben, so soll von den Besitzern dieser Landestheile eine Commission ernannt werden, um diese Angelegenheit gleichförmig in Ordnung zu bringen, und die Forderungen der Erwerber zu beseitigen (Art. 41).

Ueber die Abtretung Belgiens und des Groß-

Herzogthums Luxemburg an den König der Niederlande, so wie über Abtretung seines oranien-dietzischen Theils der nassauischen Länder an Preussen, ward, am 31. Mai, ein Vertrag geschlossen von dem König der Niederlande mit Preussen, England, Oestreich und Rußland.

Luxemburg, innerhalb der in der SchlußActe des Congresses (Art. 68) bestimmten Grenzen, erhielt die Eigenschaft eines zu dem teutschen Bund gehörigen Großherzogthums, da es als Entschädigung für die an Preussen abgetretenen Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz gegeben ward. Die Nachfolge in demselben, kann der König unter seinen Söhnen nach eigenem Ermessen bestimmen. Die Stadt Luxemburg soll eine teutsche Bundesfestung seyn. Das Recht und die Ordnung der Regierungsfolge, welche in dem nassauischen Erbvergleich von 1783 festgesetzt sind, wurden von den abgetretenen vier nassauischen Fürstenthümern auf Luxemburg übertragen.

Die Souverainität über den durch den pariser Frieden an Frankreich nicht abgetretenen Theil des Herzogthums Bouillon, ward mit Luxemburg vereinigt. Nicht nur eine billige Entschädigung für die SouverainitätsEinkünfte, sondern auch die Proprietät, wie solche der letztverstorbene Herzog von Bouillon besaß, soll demjenigen der beiden Prätendenten gegeben werden, welchem ein schiedsrichterliches Erkenntniß dieselben zusprechen wird *).

---

*) Acte du congrés, Art. 67—71. Der oben angeführte Vertrag des Königs der Niederlande, mit Oestreich, Rußland, England und Preussen, v. 31. Mai 1815, als Beilage 10 zu der Schlußacte des wiener Congresses; in

Die Provinzen der ehemaligen vereinigten Niederlande, nebst verschiedenen dazu geschlagenen Bezirken, und die ehehin belgischen Provinzen, wurden, nach der in der HauptActe des Congresses Art. 66. festgesetzten Grenzbestimmung, unter dem Titel des Königreichs der Niederlande, erblich in dem Hause OranienNassau vereinigt*). Holland erhielt dadurch eine Masse von Gebiet, welche für seinen Wohlstand und für seine Sicherheit von Aussen grosse Hoffnungen erregt. Es ist ein starkes Bollwerk gegen Frankreich geworden.

Oestreich erhielt, in der Haupt- oder SchlußActe des Congresses, Bewilligungen, die ihm durch innern und äussern Werth seiner Staaten eine Grösse von Macht und Ansehen sichern, wie es sie seit Carl V. nie gehabt hat. In Italien erhielt es Alles wieder, was es durch die Friedensschlüsse von CampoFormio, Lünéville, Presburg und Wien, so wie durch den AdditionalVertrag von Fontainebleau von 1807 abgetreten hatte, und ausserdem noch die übrigen exvenetianischen Staaten, den Po und das adriatische Meer, die Landschaften Veltlin, Bormio und Chiavenna, so wie die Länder, welche den vormaligen Freistaat von Ragusa gebildet hatten. Auch Croatien auf der rechten Seite der Sau, Fiume und das ungarische Littorale nebst dem Bezirk von Castua, ferner Triest, Crain, OberCärnthen, Trient, Brixen, Tyrol und Vorarlberg wurden ihm wieder.

---

den Acten des wiener Congresses, Bd. VI., Heft 21. — Von Bouillon vergl. man ebendas. Bd. IV, S. 57 ff.

*) Ebendas. Art. 65, 66, 72 u. 73. Auch der in voriger Note angef. Vertrag v. 31. Mai 1815.

Durch ein Patent vom 7. April 1815 setzte Kaiser Franz dem seitherigen provisorischen Zustand seiner italiänischen Staaten um so mehr ein Ziel, da eine längere Fortdauer jenes Zustandes, in dem neuen Krieg wider Mürat und Buonaparte, leicht Anlaß zu widrigen Ereignissen hätte geben können. Der Kaiser vereinigte seine lombardischen und venetianischen Provinzen in ihrer ganzen Ausdehnung bis an den Lago Maggiore, den Fluß Ticino und den Po, nebst dem Theil des mantuanischen Gebietes auf der rechten Seite des Po, die Landschaft Veltlin, die Grafschaften Cleven und Bormio, als integrirende Theile mit dem östreichischen Kaiserstaat. Er erhob sie vereinigt zu einem Königreich unter dem Namen des lombardisch-venetianischen Königreichs (Regno Lombardo-Veneto); doch getheilt in zwei Gouvernements, das von Mailand und das von Venedig, jenes auf 358, dieses auf 429, also beide zusammen auf 787 Quadrat-Meilen.

Ausser diesen Staaten erhielt Oestreich die Salzwerke und das Gebiet von Wieliczka, so wie diejenigen Landestheile von OstGallizien zurück, die es durch den wiener Frieden an Rußland abgetreten hatte. Endlich wurden in Teutschland mit aller Souverainität und Proprietät an Oestreich überlassen, alle Länder und Besitzungen, sowohl auf der linken Rheinseite in den bisherigen Departementen Saar und Donnersberg, als auch in den vormaligen Departementen Fulda und Frankfurt, oder eingeschlossen in den angrenzenden Ländern *),

*) Dahin wird vermuthlich auch das Fürstenthum Leyen oder HohenGeroldseck zu rechnen seyn, wovon Oestreich

welche durch den pariser Frieden zur Verfügung der verbündeten Mächte gestellt waren, und über welche durch die CongreßActe nicht auf andere Art verfügt ist; endlich die Oberhoheit über das Fürstenthum Isenburg, dessen Regent fürohin standesherrliche Rechte, wie die teutsche BundesActe solche bestimmt, geniessen soll.

Auch ward noch zu Wien, durch ein besonderes ConferenzProtocoll vom 10. Jun. 1815, dem Kaiser von Oestreich die Succession in Breisgau und in die badische Rheinpfalz für den Fall zugesichert, wenn «die directe Linie des regierenden Großherzogs von Baden würde erloschen seyn.» Die Nachfolge in die Rheinpfalz, betrachtete und behandelte Oestreich als einen CompensationsGegenstand für Baiern, wie aus den oben angeführten spätern Unterhandlungen hervorgeht.

Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, mit Ausnahme der von den östreichischen Staaten eingeschlossenen Bezirke auf der linken Seite des Po, wurden der Kaiserin Marie Louise, Buonaparte's Gemahlin, zuerkannt. Der Vertrag, welchen die verbündeten Mächte zu Fontainebleau am 11. April 1814 schlossen, sprach diese Staaten der Kaiserin zu, ohne die hier gemachte Ausnahme und mit Bedingung der Nachfolge für ihren Sohn und dessen Nachkommen, der auch sofort den Titel Prinz von Parma, Piacenza und Guastalla annehmen sollte. Auf dem wiener Congreß ward diese Bestimmung zu Gunsten

---

Besitz nehmen ließ. — Man vergleiche den, noch ungedruckten, Vertrag zwischen Oestreich und Preussen, datirt Wien den 12. Jun. 1815.

des Sohnes nicht hinzugefügt, dagegen aber festgesetzt, daß über den Rückfall dieser Staaten, von Oestreich, Rußland, England, Frankreich, Spanien und Preussen durch Uebereinkunft verfügt werden solle, doch mit Hinsicht auf die Rückfalls-Ansprüche von Oestreich und Sardinien.

Der Abtretung dieser Herzogthümer an die Kaiserin Marie Louise, arbeiteten auf dem Congreß hauptsächlich Frankreich, Spanien und Sicilien entgegen. Frankreich insbesondere bestand darauf, daß Buonaparte's Sohn nie Beherrscher irgend eines Landes werde; für Europa könne solches die gefährlichsten Folgen haben. England und die Mehrzahl der Monarchen theilten diese Meinung. Selbst Kaiser Franz erklärte, mit der ihm eigenen Anspruchlosigkeit und Wohlmeinung für das allgemeine Beste, persönliche Gefühle unterdrückend, daß, wenn die Ruhe und das Interesse von Europa es erfordere, er nicht widerstreben werde, sondern den Mächten überlassen wolle, den Ansprüchen seiner Tochter Genüge zu leisten. Auch gab der Kaiser seinen Bevollmächtigten Befehl, den Erörterungen dieser Angelegenheit nicht beizuwohnen, weil er die Entscheidung derselben den verbündeten Mächten überlassen habe. — Es war in Vorschlag gekommen, der Kaiserin Marie Louise und ihrem Sohn die Privatgüter zu überlassen, welche der Großherzog von Toscana in Böhmen besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von ungefähr 400,000 Gulden liefern, den Großherzog dafür mit Lucca zu entschädigen, und Parma, Piacenza und Guastalla an die vormalige Königin von Hetrurien zu geben. Man vereinigte sich aber endlich auf die oben angezeigte Art.

Bei dem bevorstehenden Krieg wider Buonaparte,

war es fur die verbündeten Mächte wichtig, sich der Streitkräfte auch der Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla zu versichern. Daher ward die Kaiserin Marie Louise vermocht, die provisorische Verwaltung derselben, ihrem Herrn Vater, dem Kaiser Franz, zu übertragen. Sie that solches durch ein Patent vom 31. März, mit der Bestimmung, daß der Kaiser jene Verwaltung in Seinem Namen führen solle. Der Kaiser nahm Besitz davon, durch eine Kundmachung vom 2. April.

Toscana mit Zugehör, wie es vor dem lünéviller Frieden war, erhielt der Erzherzog Ferdinand zurück. Dazu wurden ihm noch gegeben: der *Stato degli Presidii*, mit ungefähr 4200 Einwohnern; der Theil der Insel Elba mit Zugehör, welcher vor 1801 unter neapolitanischer Hoheit stand; die vormaligen römisch-kaiserlichen Lehen Verino, Montanto und Monte, Santa Moria, im toscanischen Gebiet; die Oberhoheit und Oberlehnherrlichkeit über das Fürstenthum Piombino nebst Zugehör, so daß der Prinz Ludovisi Buoncompagni, für sich und seine Nachkommen, alle Eigenthumsrechte behält, welche seine Familie in diesem Fürstenthum und auf der Insel Elba nebst Zugehör im J. 1799 besaß, nebst der Fischerei, den Salz-, Berg- und Hammerwerken, auch gänzlicher Abgabenfreiheit für die Ausfuhr von seinen Salz-, Berg- und Hammerwerken und Domainen, so wie für die Einfuhr des Holzes und anderer zu dem Bergbau nöthiger Gegenstände, desgleichen Entschädigung für alle Einkünfte, welche seine Familie vor 1801 von den Regalien zog.

Das Fürstenthum Lucca erhielt, als souveraines Herzogthum, die Infantin Marie Louise (Königin von

Hetrurien) für sich und ihre Nachkommen, und zwar nach der Constitution von 1805, und mit dem Rückfall an den Großherzog von Toscana, der jedoch in solchem Fall gewisse toscanische und lucchesische Bezirke an den Herzog von Modena abzutreten hat. Die Unterhandlung über diesen Gegenstand hatte statt gehabt, zwischen Oestreich und Spanien, unter russischer, englischer und französischer Vermittlung. Der spanische Gesandte begehrte für den Sohn der Infantin, den gewesenen König von Hetrurien, die Zurückgabe Toscana's, und für den Fall, wenn diese nicht statt haben sollte, die Zurückgabe der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla. Da er weder das eine noch das andere erwirken konnte, sondern statt dessen Lucca der Infantin angewiesen ward, so erklärte er, durch zwei Noten vom 3. April und 5. Junius, daß er, vermöge seiner Verhaltungsbefehle, einer Uebereinkunft dieser Art nicht beitreten, und aus diesem und andern Gründen die CongreßActe nicht unterzeichnen könne.

Die Herzogthümer Modena, Reggio und Miranda, wie sie vor dem Frieden von CampoFormio waren, wurden dem Erzherzog Franz von Este, das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara, so wie die vormaligen römisch-kaiserlichen Lehen in der Lunigiana, der Erzherzogin Marie Beatrix von Este, erblich zugetheilt; Alles mit Vorbehalt der in den Linien der Erzherzoge von Oestreich üblichen Successions- und Rückfallsrechte.

Genua war im April 1814 von dem brittischen OberGeneral Lord Bentink, der es gegen Frankreich erobert hatte, als ein Staat behandelt worden, der wieder zu seiner politischen Selbstständigkeit gelangt

sey. Dieser Feldherr hatte daselbst (26. April) eine provisorische Regierung niedergesetzt und durch öffentliche Kundmachung erklärt, daß die genuesische oder ligurische Constitution von 1797 wieder hergestellt sey; nur mit Modificationen, wie sie der allgemeine Wunsch, das gemeine Beste, und der Geist der Urverfassung von 1576, zu fordern schienen.

Groß war die Freude der Genueser; nur von sehr kurzer Dauer. Etliche Wochen später, ward in dem zweiten geheimen Artikel des pariser Friedens festgesetzt: «daß der König von Sardinien einen Zuwachs an Land durch den Staat von Genua erhalten, daß der Hafen von Genua ein Freihafen bleiben solle, und daß die Mächte sich vorbehalten, mit dem König von Sardinien in dieser Hinsicht eine Uebereinkunft zu treffen.» Dem zufolge wurden auf dem Congreß die Staaten von Genua, mit Einschluß der Insel Capraja und der mit der ehemaligen ligurischen Republik vereinigten Feudi imperiali, an den König von Sardinien gegeben, als ein erbliches Herzogthum, und mit Rechten und Privilegien für die Einwohner, welche bedingungsweise als Grundlage der Vereinigung dieser Staaten mit denen des Königs, durch eine eigene Acte festgesetzt wurden.

Auf dem Congreß war dieser Gegenstand einer der ersten, der erörtert und erledigt ward. Schon in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 13. Nov. begann die Erörterung. Der spanische Gesandte meinte, der geheime Artikel des pariser Friedens sey nicht völlig klar; er sey wohl nur zu verstehen von einem Ersatz, der aus den Staaten von Genua an Sardinien zu geben sey, für den Verlust, den es durch Abtretung eines Theils von Savoyen an Frank-

reich erlitten habe; es bedürfe also keiner Verfügung über den ganzen Staat von Genua. Dagegen stimmten alle andere Bevollmächtigten darin überein, daß wenigstens der Sinn des geheimen Artikels uber den Grundsatz, daß der ganze genuesische Staat mit Piemont zu vereinigen sey, ausser Zweifel ruhe, und daß jetzt nur von Vollziehung dieses Artikels die Rede seyn könne, auf eine Art, welche dem Interesse Genua's am angemessensten sey. Demnach ward beschlossen, dem sardinischen Gesandten und dem Deputirten von Genua hievon Nachricht zu geben, dem letzten mit der Versicherung, daß die Mächte nur unter den liberalsten Bedingungen die Vereinigung bewirken würden. Zur Unterhandlung zwischen diesem Deputirten und dem sardinischen Gesandten, über die Bedingungen, ward zugleich ein eigenes Comité ernannt, bestehend aus Bevollmächtigten von Oestreich, England und Frankreich.

Von den besten Hoffnungen belebt, gestützt auf die Erklärungen und Einrichtungen des brittischen Ober-Generals Bentink, war der genuesische Deputirte, Marquis von Brignoles, auf den Congreß gekommen. Wie groß war sein Staunen ob dieser Botschaft! Er säumte nicht, für seinen Freistaat eine feierliche Rechtsverwahrung zu überreichen. Vergebens! Ihm blieb nichts übrig, als sich herbeizulassen zu der Unterhandlung. Diese hatte verschiedene Berichte der Commissarien zur Folge, welche in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 9. Dec. vorgelegt, in derjenigen vom 10. Dec. erörtert, und worauf in dieser und in der folgenden Sitzung vom 14. Dec. verschiedene Beschlüsse gefaßt wurden, die im Wesentlichen dahin giengen, daß wenn der sardinische Gesandte seine Vollmacht und eine förmliche

Beitritts-Acte seines Hofes einreichen würde, in Beziehung auf die Stipulation des pariser Friedens und die jetzt festgesetzten Bedingungen und Vorbehalte*), Sardinien sofort in Besitz der Staaten von Genua gesetzt werden solle.

Die Adhäsions-Acte, datirt vom 17. December, erfolgte. Kaum hatte die provisorische Regierung von Genua zuverlässige Nachricht von diesen Ereignissen erhalten, so lösete sie sich, ohne weitere Eröffnungen oder fremde Commissarien abzuwarten, förmlich auf. Sie erklärte dieses in einer rührenden Kundmachung vom 26. December; entschlossen, wie sie sich ausdrückte, auf der einen Seite unverjährbare Rechte nicht zu verletzen, und auf der andern von Mitteln keinen Gebrauch zu machen, welche den gewünschten Erfolg nicht erwarten liessen. Der brittische Kriegsbefehlshaber in den Staaten von Genua, Obrist Dalrymple, übernahm hierauf einstweilen die oberste Verwaltung, bis am 7. Jänner ein Commissarius des Königs von Sardinien zu Genua feierlich Besitz nahm von diesen Staaten, und ein aus Turin vom 30. Dec. datirtes Patent des Königs bekannt machte, worin dieser den Genuesern die ihnen zu Wien bedungenen Privilegien förmlich zusicherte.

So verschwand auch dieser einst so berühmte, reiche und angesehene Staat abermal aus der Reihe vormaliger italiänischer Freistaaten, von welchen nur noch das Republikchen San Marino, ohne Glanz und ohne Neid, auf seiner Berghöhe unversehrt fortbesteht.

---

*) Die definitive Abtretung der Feudi imperiali ward vorerst noch ausgesetzt. Sie erfolgte aber späterhin ebenfalls, in dem Acte du congrès vom 9. Junius 1815.

Lord Castlereagh sendete dem gewesenen Freistaat, in einem Schreiben nach Genua an den Obristen Dalrymple, folgendes Sit Tibi terra levis nach. «Es bekümmert mich nicht weniger, als die übrigen Minister, den Genuesern nicht eine unabhängige Existenz erhalten, und so ihr lebhaftestes Verlangen erfüllen zu können, ohne daß man besorgen müßte, dadurch das für Italien angenommene System zu schwächen und dessen Sicherheit zu gefährden. Indeß sind wir überzeugt, daß der gefaßte Beschluß die künftige Ruhe und den Handelsflor der Genueser auf eine weit wirksamere Art sichern werde. Die edlen Gesinnungen des Königs von Sardinien, die, um allen Forderungen der Genueser so viel möglich Genüge zu leisten, in den Unterhandlungen viel weiter gegangen sind, als die verbündeten Mächte erwartet hatten, sind für den Staat von Genua ein sicheres Pfand, daß, unter dem Schutz einer väterlichen Regierung, er nach festen und liberalen Grundsätzen werde regiert werden.» In dem englischen Parlament erklärte derselbe Lord: Genua sey, zufolge seiner Lage, einer der wichtigsten Posten in dem nördlichen Italien, und es würde unpolitisch gewesen seyn, die Vertheidigung desselben einem Handelsstaat zu überlassen, welcher schon so lange seine Selbstständigkeit verloren hatte. Es sey rathsam gewesen, eine starke Scheidewand zwischen Frankreich und Italien durch Vergrösserung von Piemont zu bilden. Das allgemeine Beste von Europa habe es gefordert.

Ausserdem ward noch dem König von Sardinien ein unbeschränktes Befestigungsrecht zugesichert, wie es in dem dritten Artikel des pariser Friedens für dessen Theilhaber festgesetzt ist; desgleichen Theilnahme an der schweizer Neutralität, für die Landesbezirke

Chablais und Faucigny, und Alles, was nördlich von Ugine zu Savoyen gehört. Endlich wurden auch die Grenzen der Staaten des Königs bestimmt, auf der Seite von Frankreich *), der Schweiz, der östreichischen Staaten, von Parma und Piacenza, von Toscana und von Massa. — Für so grosse Vortheile konnte Sardinien leicht die Bezirke von Savoyen verschmerzen, welche es an Genf abtreten mußte, und die, welche vermöge des pariser Friedens bei Frankreich geblieben waren.

Dem Pabst wurden die Marken nebst Camerino und deren Zugehör zurückgegeben; desgleichen das Herzogthum Benevent und das Fürstenthum Ponte Corvo. Auch gelangte er wieder zu dem Besitz der Legationen von Ravenna, Bologna und Ferrara; doch mit Ausnahme des Theils von Ferrara auf dem linken Ufer des Po. Diesen Theil, so wie das Besatzungsrecht in Ferrara und Commachio erhielt Oestreich. Die in dem 16. Artikel des pariser Friedens festgesetzte Amnestie, ward auf die Bewohner der unter die Oberherrschaft des heiligen Stuhls zurückgekommenen Länder erstreckt. Die von Privatpersonen gemachten Erwerbungen, gültig nach gleichzeitig bestehenden Gesetzen, wurden aufrecht erhalten. Eine besondere Uebereinkunft zwischen Oestreich und dem Papst, soll über Sicherstellung der öffentlichen Schuld und der Jahrgehalte verfügen.

Der heilige Vater war nicht durchaus zufrieden mit diesen Verfügungen. Sein Legat mußte noch

*) Eine abermalige Grenzbestimmung, auf der Seite von Frankreich, enthält der pariser Friede vom 21. Nov. 1815, Art 1., Num. 4.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

zu Wien, unter dem 14. Junius feierlich protestiren, dawider, daß nicht auch die Zurückgabe der Grafschaften Avignon und Venaissin, und des am linken Pollfer liegenden Theils von Ferrara verfügt, daß nicht einmahl Entschädigung dafür gegeben, und daß Oestreich das Besatzungsrecht in Ferrara und Commacchio bedungen worden sey. In einer Rede, welche der Papst am 4. Sept. 1815 in dem geheimen Consistorium der Cardinäle hielt, gab er dieser Rechtsverwahrung seine vollkommene Bestätigung, als ob eine apostolische Bulle darüber wäre erlassen worden. Damit ist auch dieser Gegenstand für erledigt zu achten.

Die Forderungen und Entwürfe, welche der heilige Vater für Teutschland machte, sowohl in hierarchischer Hinsicht, als auch wegen Zurückgabe der secularisirten geistlichen Güter, wurden von dem Congreß nicht beachtet. Auch dawider ließ er förmlich protestiren. Das Nähere hievon enthält ein anderer Bericht, welcher unten folgt.

Von ganz eigener Art war der Gang, welchen die Sache von Neapel seit dem Anfang des Jahrs 1814 genommen hatte. Man muß solche in ihrem Zusammenhang betrachten, um die Congreßverhandlungen und das EndResultat derselben, in politischer und völkerrechtlicher Hinsicht, beurtheilen zu können.

Dem König Joachim (Mürat) war es, nach dem Fall seiner Schwäger in Frankreich, Spanien und Westphalen, gelungen, sich auf dem Thron von Neapel noch zu erhalten *), ungeachtet er von England

*) Aus dem russischen Feldzug war er unzufrieden nach Neapel zurückgekehrt. Bald nachher hatte Napoleon ihn gekränkt, dadurch daß er in einem Bulletin ihn für weni-

förmlich nicht anerkannt war, und alle bourbonischen Höfe seinen Besitzstand widersprachen. Es war ihm gelungen, am 11. Jän. 1814 zu Neapel mit Oestreich einen Friedens- und Allianz-Vertrag zu schliessen, durch welchen diese Macht ihm und seinen Nachfolgern den Thron von Neapel gewährleistete, auch ihre Vermittlung bei ihren Verbündeten für eine gleiche Gewährleistung zusicherte. Der König versprach 30,000 Mann wider Frankreich in das Feld zu stellen. In geheimen Artikeln, sollen dem König die päpstlichen Marken zugedacht, auch von Entschädigung des Königs Ferdinand, um ihn zu einer Verzichtleistung auf Neapel zu bewegen, die Rede gewesen seyn. Ehe der Kaiser von Oestreich diesen Tractat genehmigte, fragte er an bei seinen Bundesgenossen. Rußland, Preussen und Großbritannien gaben ihre Zustimmung, jedoch mit etlichen Modificationen, welche Lord Castlereagh vorgeschlagen hatte. Nämlich Joachim sollte allen Ansprüchen auf Sicilien entsagen, und zu einer Entschädigung Ferdinands IV. für Neapel mitwirken; ferner, solle der Territorial-Zuwachs für Neapel in einem Landesbezirk mit 400,000 Einwohnern bestehen, und aus den päpstlichen Staaten genommen werden. Joachim nahm diese Veränderungen an, und ratificirte

---

ger fähig zu grosser Geschäftführung erklärte, als den Vice-König. Von dem März bis in den Julius 1813 unterhandelte er mit Oestreich, doch ohne Erfolg. Auf Napoleons Einladung gieng er im August wieder zu diesem nach Dresden, kehrte aber nach der Schlacht von Leipzig nach Neapel zurück. Hier erließ er am 11. Nov. eine Verordnung zu Gunsten des englischen Handels, und schickte nach Sicilien an Lord Bentink, um Unterhandlungen mit England anzuknüpfen; aber vergebens.

den Vertrag sogleich. Dasselbe that Oestreich, doch später, so daß Joachim dessen Ratification erst am 4. März erhielt. Unterdessen hatte Lord Bentink, als brittischer Kriegsbefehlshaber, zu Neapel am 3. Febr. Waffenstillstand geschlossen mit dem dortigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten; worin zugleich festgesetzt war, daß die Handelsverhältnisse wieder hergestellt seyn, und daß die Oberbefehlshaber der östreichischen, englischen und neapolitanischen Armeen gemeinschaftlich einen Operationsplan für den Feldzug in Italien wider Frankreich entwerfen sollten.

Joachim selbst erklärte, in einer Kundmachung vom 17. Jänner, er habe eine Allianz mit den fremden Mächten wider Frankreich gesucht, und sey so glücklich gewesen sie zu erlangen. Er habe die drei Inseln Neapel gegenüber, und seine ganze Flotte abgetreten; die Mächte hätten ihm dafür angemessene Entschädigung versprochen. Im Namen der verbündeten Mächte, werde er Besitz nehmen von dem mittäglichen Theil Italiens, bis an den Po. Dem zufolge, ließ er am 19. Jänner die französischen Departemente Rom und Trasimene durch seine Truppen besetzen, und erließ am 30. Jan. aus Bologna wider Napoleon eine Proclamation an seine Armee.

Dennoch fanden sich schriftliche Beweise *), daß er mit Napoleon in geheimen Verbindungen geblieben war, so daß zweifelhaft blieb, ob seine Streitkräfte in der Wagschale des einen, oder des andern Theils lagen. Auch war es sichtbar, daß er mit

*) Namentlich Briefe von ihm selbst, von seiner Gemahlin, von Buonaparte, von dem ViceKönig, von Fouché, von der Prinzessin Borghese, von dem französischen Consul zu Ancona, u. a.

seinem Heer, wider den ihm gegenüber stehenden Vice-König, nicht mit gehörigem Eifer zu Werke gegangen war. Der östreichische General Nugent versicherte dem Lord Castlereagh, Joachim sey nicht blos unthätig geblieben, er habe sich sogar beeifert, durch treulose Bewegungen den Operationen entgegen zu arbeiten. Lord Bentink behauptete, er habe Jeden zu hintergehen gesucht, und die Wage in der Hand gehalten, um sie im schicklichen Augenblick auf die Seite sinken zu lassen, wo er den meisten Vortheil für sich hoffen durfte.

Inzwischen entschieden die Siege der Verbündeten, in dem Innern von Frankreich, die Rolle des Königs, und die verbündeten Mächte waren geneigt, ihn auf dem Thron von Neapel zu erhalten. In den Conferenzen von Chatillon (März 1814) erklärten ihre Minister, in einer von ihnen unterzeichneten Note, auf ein von dem französischen Gesandten vorgelegtes Project über Italien: «sie hätten beschlossen, in Italien die vorigen Souveraine in ihre Staaten wieder einzusetzen; ausgenommen in Neapel, wo sie den König Joachim anerkannt hätten, durch einen von Oestreich mit ihm geschlossenen Tractat» *). Bald nachher erklärte Lord Bentinck, in einer Note aus Bologna vom 1. April 1814, dem neapolitanischen Minister Herzog von Gallo: «er sey ermächtigt, amtlich zu erklären, daß England den von der Regierung von

*) Joachim rühmte sich, Rußland habe ihm im April einen Gesandten geschickt, um einen Allianz-Vertrag mit ihm zu unterhandeln. Dieser sey nicht zu Stande gekommen, weil unterdessen die Nachricht von der Einnahme von Paris, eingelaufen sey. Gewiß ist, daß nach Beendigung des Kriegs wider Buonaparte, eine Allianz mit Joachim für Rußland minder wichtig seyn mußte.

Neapel mit Oestreich geschlossenen Tractat durchaus billige, auch in die darin bedungene Territorial-Vermehrung willige, jedoch unter der stipulirten Bedingung einer thätigen und unmittelbaren Mitwirkung der neapolitanischen Armee; der Unterzeichnung eines Definitiv-Tractats weigere sich England bloß aus Ehr- und Zartgefühl, nach welchem es die Erbstaaten seines alten Bundesgenossen (Ferdinands IV.) ungern ohne Entschädigung weggegeben sehe; die neapolitanische Regierung möge für Erlangung dieses Gegenstandes die größten Anstrengungen machen.»

So erklärt es sich, warum in den großbritannischen Erklärungen nie noch von der Person des Königs Joachim, sondern immer nur von der «neapolitanischen Regierung» die Rede war, und warum Lord Castlereagh noch am letzten Jun. 1814 in dem Parlament versichern konnte: «die englische Regierung habe keine Verpflichtung eingegangen mit der Person, welche an der Spitze dieses Staates (Neapel) stehe; nur Waffenruhe sey geschlossen worden.»

König Ferdinand IV., von dem Tractat mit Oestreich und von einer ihm zugedachten Entschädigung (man nannte die jonischen Inseln) unterrichtet, protestirte feierlich durch eine Kundmachung aus Palermo vom 24. April datirt. Seinen Bundesgenossen, sagte er darin, allen Nationen, und besonders den Völkern von Neapel, erkläre er, daß er fest entschlossen sey, seinen unbestreitbaren Rechten auf das Königreich Neapel zu keiner Zeit zu entsagen; auch habe er den festen und unveränderlichen Willen, keinem Vorschlag wegen einer Entschädigung Gehör zu geben, oder irgend einen Ersatz für Neapel anzunehmen.

Der Vertrag von Fontainebleau, vom 11. April

1814, hatte den Krieg gegen Napoleon geendigt. Der pariser Friede (30. Mai) war geschlossen. Alle Kriegsheere traten den Rückzug an. Die neapolitanischen zogen sich in die päpstlichen Marken, auf welche König Joachim, in Folge des Tractats vom 11. Jänner, Anspruch zu machen hatte. Im August hatte Oestreich mit Mürat Unterhandlungen angeknüpft, um ihn zur Abtretung Neapels, gegen Ersatz, zu bewegen. Gegen den Monat October schien es gewiß, daß er sich dazu nicht verstehen werde. Die Mächte waren gesonnen, ihm Neapel zu lassen, und für Ferdinand IV. eine Entschädigung auszumitteln.

So fand der wiener Congreß die Lage des Königs Joachim. Hier erklärten sich die bourbonischen Höfe förmlich gegen die Anerkennung desselben. Fürst Talleyrand begehrte, in einem Schreiben, welches er zu Wien unter dem 13. December an Lord Castlereagh erließ, daß der Congreß den König Ferdinand IV. für den rechtmäßigen König von Neapel förmlich anerkenne. Er wiederholte dieses Begehren gelegenheitlich in einem an Ebendenselben erlassenen Schreiben vom 26. December, Sachsens Vereinigung mit Preussen betreffend. Lord Castlereagh erklärte dem neapolitanischen Gesandten, Herzog von Campo Chiaro, zweimal, das zweitemal sogar in einer Note, die englische Regierung halte sich überzeugt, daß Joachim die Stipulationen seines Tractats mit Oestreich nicht erfüllt habe, und daß daher der Congreß, in der Frage über Neapel, nur allein das allgemeine Interesse und die Politik von Europa in Erwägung zu ziehen habe. Daß die Stimmung auch der übrigen verbündeten Mächte in Absicht auf den König Mürat nicht günstig sey, war eben so glaublich

als bemerkbar; das Letzte ohne Zweifel auch für des Königs Congreß-Minister, den Herzog von Campo-Chiaro und den Prinzen Cariati.

Wohl war England einer ausdrücklichen und definitiven Anerkennung des Königs Joachim stets mit Vorsicht ausgewichen. Aber Oestreich hatte durch Vertrag ihn förmlich anerkannt, ihm seine Staaten garantirt, und sich in Kriegsbündniß mit ihm eingelassen. Es war nicht an dem, was Talleyrand in dem oben gedachten Schreiben wissen wollte, daß Oestreich seine Gewährleistung auf den Fall eingeschränkt habe, wenn Joachim von der Landseite werde angegriffen werden; weßhalb dieser Minister als Cautel vorschlug, es möchten die Congreß-Mächte ihrer Anerkennung Ferdinands IV. als Königs von Neapel die Clausel beisetzen, daß die Truppen, welche die mit ihm verbündeten nichtitaliänischen Mächte für seine Sache in Bewegung setzen würden, nicht durch Italien ziehen dürften. Gewiß ist, daß die Minister der verbündeten Mächte sämmtlich, die Angelegenheit von Neapel als sehr schwierig und verwickelt betrachteten. Daher stimmten Alle darin überein, daß solche auf die letzten Sitzungen des Congresses zu verschieben sey. In der That war auch noch gar Nichts darüber entschieden, als der König von Neapel die Feindseligkeiten anfieng.

In dieser Lage der Dinge, schien König Joachim, mitten im Laufe des Congresses, seine Hoffnung wieder auf Buonaparte zu setzen, und, von dessen Entwürfen unterrichtet, auf Schritte zu denken, wie er solche wesentlich befördern könne. Es erschien, unter dem Datum von Neapel den 27. December, in öffentlichen Blättern, eine Art von Denkschrift, bestimmt,

sein Betragen gegen die verbündeten Mächte seit seiner Rückkehr aus dem russischen Feldzug zu rechtfertigen. Ihr folgten, gleichfalls in Tagblättern, Nachträge, unter dem Datum Neapel den 8. Jänner und Wien den 14. Februar *). Er machte militärische Rüstungen, ausser allem Verhältniß mit der Einwohnerzahl und den übrigen Kräften seines Landes. Er eröffnete, im Februar, dem östreichischen Cabinet seine Absicht, eine Armee von 80,000 Mann nach Frankreich zu schicken, und verlangte mehr nicht als den Durchzug durch Ober- und Mittel-Italien, um, wie er sich ausdrückte, Neapel an Frankreich zu rächen. Oestreich erklärte, am 25. und 26. Febr. ihm und Frankreich, es werde in keinem Fall gestatten, daß die Ruhe von Ober- und Mittel-Italien durch den Einmarsch oder Durchzug fremder Truppen gefährdet werde. Frankreich antwortete, es hege keine solche Absicht. Joachim blieb die Antwort schuldig.

Am 5. März erhielt König Jaachim in Neapel die Nachricht von Buonaparte's Entweichung von Elba. Sogleich erklärt er Selbst dem östreichischen Gesandten, daß er unverändert dem System der Allianz treu sey und bleiben werde. Dieselbe Erklärung läßt er dem östreichischen und dem englischen Cabinet in Wien erneuern. Zugleich schickt er einen Adjutanten ab, um Buonaparte aufzusuchen und diesem seine Unterstützung zuzusichern. Am 13. März er-

*) Man findet diese Aufsätze, unter Andern, in dem Journal de Francfort 1815, Nr. 24, 36 u. 52. Damit verdient verglichen zu werden, Lord Castlereagh's Rede, in dem englischen Parlament am 2. Mai 1815 gehalten. Ebendas. Num. 138. 140. 143. 144. Ferner die Erklärung des wiener Hofs, ebendas. Num. 109.

klärt er in dem Moniteur von Neapel, er sey mit allen Mächten in Frieden, und wenn etliche Truppen an die Grenzen vorgerückt seyen, so habe diese durch die Vorsicht gebotene Maasregel Nichts, was irgend eine Art von Feindseligkeit dürfe besorgen lassen. Kaum hat er in Neapel die Nachricht erhalten von Buonaparte's Einrücken in Lyon, als er schon den Zunamen Napoleon wieder annimmt, Buonaparte's Proclamationen in seiner Armee verbreiten, und dem Papst erklären läßt, «daß er die Sache Napoleons wie die seinige betrachte, und nun beweisen werde, daß sie ihm nie fremd gewesen sey» Er nimmt eigenmächtig den Durchzug durch das römische Gebiet (22. März). Seine Truppen begehen am 30. März Feindseligkeiten gegen die östreichischen Posten bei Cesena. Der östreichische General Bianchi schlägt sie am 4. April bei Panaro. Am 8. April läßt Joachim, durch seine Gesandten, in Wien dem Kaiser seine freundschaftliche Gesinnung, seinen unverbrüchlichen Willen, sich nie von Oestreich zu trennen, versichern, und anzeigen, daß er sich genöthigt sehe, ebenfalls eine ausgedehntere Aufstellung seiner Streitkräfte zu nehmen.

Nun erklärt Oestreich (10. u. 13. Apr.), daß es den Kriegsstand mit Neapel als eingetreten betrachte. Am 19. April kommt Joachim zu seiner Armee bei Ancona. Am 22. läßt er Waffenstillstand verlangen, unter dem Vorgeben, Anfang und Fortsetzung der Feindseligkeiten beruheten auf blossem Mißverstand. Am 20. Mai räumt schon sein Feldherr, durch eine MilitärConvention, der östreichischen Armee das Königreich Neapel ein, welche am 22. in der Hauptstadt ihren Einzug hält. Joachim war

am 19. nach Ischia entwichen, von da nach Frankreich, um, nach Buonaparte's abermaligem Fall, über Corsika in das Königreich Neapel zurückzukehren, und daselbst (13. Oct. 1815) den Tod eines Missethäters zu finden.

Mürats Feindseligkeiten verhalfen dem König Ferdinand IV. wieder zu einer gesicherten politischen Lage. Die verbündeten Mächte schlossen mit ihm, zu Wien gegen das Ende Aprils, eine Off- und DefensivAllianz. Oestreich insbesondere ertheilte ihm, durch einen um dieselbe Zeit geschlossenen Vertrag, die Zusicherung, daß er in das Königreich Neapel wieder eingesetzt werden solle. Es fügte nur für sich die Bedingung hinzu, daß ihm der König, für die Kriegskosten, eine Summe Geldes zu bezahlen habe.

Der Congreß war noch versammelt, als dieses vorgieng. Die Mächte hielten nun allerseits sich für berechtigt, den König Joachim des Thrones von Neapel stillschweigend für verlustig zu erklären, und den König Ferdinand wieder auf solchen zu setzen. Dem zufolge, ward der CongreßActe die Erklärung einverleibt, König Ferdinand IV. sey, für ihn, seine Erben und Nachkommen, wieder auf den Thron von Neapel gesetzt, und von den Mächten als König des Königreichs beider Sicilien anerkannt.

Dem Prinzen Eugen waren durch den Fall seines Stief- und AdoptivVaters vernichtet, seine Stelle als ViceKönig von Italien, seine Dotationen in Italien, angeblich mit einem jährlichen Einkommen von 800,000 Franken, die von Buonaparte in dem Jahr 1810 ihm dekretirte erbliche Nachfolge in das Großher-

zogthum Frankfurt, und überdem glänzende Aussichten für seine zahlreiche Nachkommenschaft. Buonaparte ließ, in dem Tractat von Fontainebleau vom 11. April 1814, Art. 8. sich versprechen, daß demselben «ein anständiges Etablissement ausserhalb Frankreich solle gegeben werden.» Lord Castlereagh hatte damals schon erklärt, daß England in Ansehung dieser, so wie verschiedener andern Bestimmungen des Tractats, als dazwischen kommender Theil (partie intervenante) nicht zu betrachten sey. Auf den Congreß war Prinz Eugen mit Hoffnungen gekommen, die auf eine angemessene Versorgung, namentlich in Teutschland, gerichtet waren. Auch sollen ihm vortheilhafte Aussichten, besonders von einer Seite, gemacht worden seyn. Gewiß ist, daß diese verschwanden, und jene vereitelt wurden. Baiern hatte, in einem mit Oestreich zu Wien am 23. April 1815 geschlossenen Vertrag, sich für diesen Prinzen versprechen lassen, daß ihm der Genuß seiner Güter in Italien und ausserdem noch ein angemessenes TerritorialEtablissement verschafft werde. Bis jetzt ist dieses nicht zur Ausführung gekommen; der Sequester, welcher auf seine Güter gelegt ward, dauert noch fort. Nach Buonaparte's Wortbrüchigkeit und abermaliger Bedrohung Europa's, hatten sich die Aussichten des Prinzen Eugen sehr geändert.

Mehr begründet waren, aber nicht weniger vereitelt wurden die Hoffnungen und Ansprüche, welche der malteser Orden dem Congreß vortragen ließ; in Absicht auf seine Wiederherstellung, mittelst eines angemessenen Ersatzes für die ihm entzogene Souverainität, Länder, Güter und Einkünfte, und Einräumung seiner vormaligen politischen Rechte und

Privilegien. In Frankreich und auf dem festen Lande von Italien, hatte die Revolution ihn beraubt, in Baiern, zum Theil auch in Spanien, hatte er seine Güter verloren, Buonaparte hatte ihm, auf seinem Zuge nach Egypten, Malta, den Hauptsitz des Ordens, in Teutschland das Fürstenthum Heitersheim und alle andern Besitzungen und Einkünfte, gewaltsam entrissen.

Die Wortführer des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, der Bailli Miari und der Commandeur Berlinghieri*), säumten nicht, dem Congreß die siebenhundertjährige Geschichte, Verdienste und Zwecke dieses geistlichen Ritterordens anzurühmen, die Krankenpflege, die Kriegsdienste gegen die Ungläubigen, seinen hohen Werth für den ordensfähigen Adel, seine vollkommene Neutralität gegen alle Christen; Thaten und Grundsätze, wodurch er sich zu einem hohen Grad von Ansehen, Glanz, und selbst zu verhältnißmäßiger Macht empor geschwungen habe. Zudem könne man ihn als eine Schule für Schiffahrt und Tapferkeit betrachten.

Wohl einsehend, daß Malta, jetzt im Besitz von England und von grosser Wichtigkeit für diese Macht, so wie das Ganze der andern dem Orden entrissenen Besitzungen, unter den jetzigen Verhältnissen

---

*) Ausser ihnen trat noch der Commandeur Vié von Cesarini, in einer eignen Denkschrift und durch mündliche Vorstellungen, lebhaft für den Orden auf. — Auch betrieben die Abgeordneten des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, die Wiederherstellung des JohanniterOrdens, so wie des teutschen Ordens. Auf diese Orden, erklärten sie, stehe der Kirche und dem genannten Adel «ein unbestreitbares Eigenthumsrecht» zu.

nicht wieder zu erlangen seyen, beschränkten sich die Wortführer auf den bescheidenen Antrag, daß man dem Orden einen angemessenen Sitz anweisen, daß man ihm denjenigen Theil seiner Güter, der wieder zu haben sey, zurückgeben, und ihn, wenigstens in den ersten Jahren, mit denjenigen Mitteln unterstützen möge, welche nöthig seyen zu Bestreitung der Kosten seiner Einrichtung und zu dem Wiederanfang seiner Kreuzfahrten gegen die Seeräuber.

In Sicilien und Sardinien, in dem Großprioriat von Böhmen besitze der Orden sein Eigenthum noch unversehrt. In dem Priorat von Rom, in Parma und Piacenza habe man ihm fast Alles zurückgegeben. Dasselbe sey zu hoffen, in den exvenetianischen Staaten, in der Lombardei, und in dem Priorat von Pisa. In Spanien hätten während des Kriegs verschiedene Commanderien viel gelitten, aber noch existirten sie alle, und von dem jetzigen Monarchen sey ihre gänzliche Zurückgabe zu hoffen. Dasselbe lasse sich in Portugal hoffen. Was dürfe der Orden nicht erwarten von der Großmuth Alexanders, der brittischen Nation, und Ludwigs XVIII. *)! Baiern, so wie Preussen und andere Mächte, ermuntert durch so schöne Beispiele, würden nicht verschmähen, jetzt, wie vormals, zu Wiederherstellung und Unterstützung des Ordens beizutragen. Schweden und Dänemark hätten ehehin beträchtliche Subsidien angeboten, wenn der Orden in dem Mittelmeer ihre Kauffahrteischiffe beglei-

---

*) In Frankreich machte der Orden unlängst, in einer eigenen Denkschrift, den Antrag, auf Zurückgabe aller noch unveräusserten ehemaligen Ordensgüter, namentlich der in das Staats-Budget aufgenommenen Waldeinkünfte.

begleiten, und ihren Handel beschützen wolle; die Unterhandlung mit ihnen könne man wieder anknüpfen, und sie werde ebenfalls zu einem Mittel verhelfen, die Bestimmung des Ordens zu erfüllen.

Gewiß werde auch der Hauptsitz, den man dem Orden anweisen werde, und der unbedingt seiner Herrschaft und Benutzung zu überlassen sey, mehr oder weniger Einkommen liefern. Die Wahl dieses Hauptsitzes möge der Weisheit und Güte der Monarchen überlassen seyn. Die Erfordernisse seyen: nicht zu grosse Entfernung von dem Mittelpunct des Mittelmeeres, ein Hafen, sicher und zureichend für jede Art von Schiffen nicht nur des Ordens, sondern auch der befreundeten Mächte und ihrer Unterthanen, angemessene Plätze und Gebäude für Zeughaus, Lazareth, Kirche, Wohnung der Ordensangehörigen; endlich hinlängliche Sicherheit gegen Anfälle. Grosses verlange der Orden nicht; nur müsse er nicht nöthig haben, den Grundstein zu legen. Wesentlich sey, daß der Hauptsitz frei und unabhängig sey, wie ehehin; daß der Orden daselbst alle Rechte und Vorrechte der Souverainetät, und alle seine vormaligen Privilegien geniesse; daß er daselbst seine römisch-katholische Religion ausüben könne; daß er Gesandte und Agenten von jedem Rang an Mächte senden, und mit diesen politische und commerzielle Verbindungen unterhalten dürfe; daß er, zu Handhabung seiner verfassungsmäßigen Neutralität, die Gesetze und Vorschriften dürfe beobachten lassen, welche er seit mehreren Jahrhunderten befolgt habe, in Absicht auf Zulassung der bewaffneten Fahrzeuge der verschiedenen in Krieg oder Frieden sich befindenden Nationen, in seinen Häfen; endlich daß der Orden in seinem Haupt-

sitz sich zu keiner Zeit anders befinde, als unter Bedingungen, welche ehrenvoll und der Natur eines souverainen Staates angemessen sind, wie er es stets gewesen sey, zu Rhodus wie zu Malta.

In Absicht auf die Zurückgabe der Ordensgüter komme in Erwägung, daß derjenige Theil derselben, welcher in jedem der verschiedenen Staaten gelegen ist, von sehr geringer Bedeutung sey, und eben so der geringe Beitrag, welchen die verschiedenen Commandeure von ihrem Einkommen, zu Unterhaltung der Ordensregierung in den Ordensschatz entrichten, so daß fast der ganze Ertrag der Ordensgüter für die Nachgebohrnen adelicher Familien eine Hülfsquelle, eine Belohnung sey, welche sie in den Stand setze, ihrem Souverain desto nützlicher zu dienen.

Endlich sey, in dem Fall der Wiederherstellung des Ordens, Fürsprache der Mächte bei dem heiligen Vater zu wünschen, daß derselbe, als Oberhaupt aller geistlichen Orden (doch nur für dießmal, und ohne Nachtheil der Rechte und Privilegien des Ordens) einen Großmeister ernenne, damit die statutenmäßige Wiedereinrichtung des Ordens ohne Verzug statt haben könne; denn bei der jetzigen Trennung der Zungen und der Zerstreuung der Ritter, seyen diejenigen Ordensglieder, welche sich jetzt in dem OrdensConvent zu Catanea in Sicilien befinden, weder zahlreich genug noch befugt, zu gesetzmäßiger Wahl eines Großmeisters zu schreiten.

Es war vorauszusehen, daß diese Wünsche und Ansprüche des JohanniterOrdens unerfüllt bleiben würden; auf einem Congreß, der sich in der Nothwendigkeit befand, so viele Wünsche und Ansprüche der Mächtigen unbefriedigt zu lassen; unter

politischen Verhältnissen, welche den Mächten selbst jede Besitzung, besonders in dem Mittelmeer, für ihren Selbstzweck wichtig machten; in einem Zeitpunct, wo in dem Mittelmeer kein fester Punct frei von Herrschaft eines Mächtigen war; und in einer Zeit, wo jede Macht diejenigen Zwecke des Ordens, welche für Menschheit und Staaten wahrhaft ersprießlich sind, sich selbst, so weit es ihr möglich ist, vorsetzen zu müssen glaubt, und wo dem Ritterthum fast nur noch in der Idee und in romanhafter Erinnerung, einiger Werth eingeräumt zu werden pflegt.

Wichtig, besonders für OberItalien und einen Theil von MittelItalien, war noch eine Bestimmung in der CongreßActe, betreffend das unter dem Namen Monte-Napoleone bekannte Institut zu Mailand. Die Mittel desselben, welche zu Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen seine Gläubiger nöthig sind, sollen ihm erhalten werden, sein Grundeigenthum und seine übrigen Immobilien, so wie seine ActivCapitale, in den verschiedenen Ländern, die zu dem Königreich Italien gehörten. Unter diese Länder sollen auch die Schulden des Instituts vertheilt werden, nach Verhältniß ihrer Volksmenge und Einkünfte.

Portugal hatte, in dem Frieden von Badajoz vom 6. Jun. 1801, Art. 3, die von Spanien eroberte Festung Olivenza, mit deren Gebiet, und mit den an der Guadiana gelegenen festen Plätzen, zusammen ungefähr zwei QuadratMeilen, an diese Macht abtreten müssen, so daß die Guadiana die Grenze zwischen beiden Königreichen auf dieser Seite machte. Der Prinz Regent von Portugal und Brasilien forderte auf dem Congreß diese Landesbezirke zurück. Die Mächte betrachteten die Zurückgabe als eine von denjenigen

Maasregeln, welche geeignet seyen, zwischen beiden Reichen der Halbinsel diejenige beständige und vollständige Harmonie zu sichern, deren Bewahrung in allen Theilen von Europa, auf dem Congreß das unverrückte Ziel ihrer Bestimmungen gewesen sey. Sie übernahmen daher in der CongreßActe förmlich die Verpflichtung, auf dem Wege gütlicher Vereinigung ihre wirksamsten Bemühungen anzuwenden, daß die Zurückgabe dieser Bezirke an Portugal bewirkt werde. Zugleich erklärten sie, so viel von einer jeden von ihnen abhängt, ihre Absicht, daß diese Uebereinkunft baldmöglichst statt haben möge. — Dem spanischen Gesandten mißfiel diese Abrede. Durch eine Note vom 5. Junius erklärte er, daß er die Entscheidung seinem Hofe überlassen müsse, und bis dahin die Congreß-Acte nicht unterzeichnen könne.

Zwischen Portugal und Frankreich hatte sich ein Zwist erhoben, über das französische Guiana, das französische SüdAmerika, welches Portugal im Jahr 1809 erobert hatte. In dem pariser Frieden von 1814, Art. 10, wurde dessen Zurückgabe an Frankreich bedungen, so wie es am 1. Jänner 1792 war, und daß die in diesem Zeitpunct statt gehabten Grenzstreitigkeiten *), unter englischer Vermittlung sollten ausgeglichen werden. Der PrinzRegent von Portugal und Brasilien hatte deßwegen Anstand genommen, dem pariser Frieden seine Genehmigung zu ertheilen. In der CongreßActe ward hierauf festgesetzt, daß jener Artikel des pariser Friedens, so wie alle Bestim-

*) Der zu Madrid zwischen Portugal und Frankreich geschlossene Friede vom 29. Sept. 1801, Art. 4, enthält eine Bestimmung der Grenzen.

mungen welche darauf Beziehung haben könnten, ohne Wirkung bleiben, und dagegen, einverstanden mit allen Mächten, nachfolgende, allein gültige, Bestimmungen an deren Stelle gesetzt seyn sollten, doch unbeschadet der Verbindlichkeit aller übrigen Clauseln des pariser Friedens für beide Mächte: «Der Prinz Regent von Portugal und Brasilien verpflichtet sich an Frankreich zurückzugeben, das französische Guiana bis an den Fluß Oyapock, dessen Mündung zwischen dem fünften und sechsten Grad nördlicher Breite sich befindet; eine Grenze, welche Portugal stets als die durch den utrechter Frieden festgesetzte betrachtet hat. Der Zeitpunct der Zurückgabe dieser Colonie an Frankreich, soll, sobald es die Umstände gestatten werden, durch besondere Uebereinkunft zwischen den beiden Höfen festgesetzt werden; und wird im Weg der Güte, so bald möglich, zu definitiver Festsetzung der Grenzen zwischen dem französischen und dem portugiesischen Guiana schreiten, genau nach dem Sinn des achten Artikels des Tractats von Utrecht».

Wichtige Bestimmungen wurden von den auf dem Congreß versammelten Mächten festgesetzt, in Ansehung der Schiffahrt auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten trennen oder durchfliessen, und wegen des Handelsverkehrs auf diesen Flüssen. Zu deren Vorbereitung war eine eigene, oben schon beschriebene Commission niedergesetzt. In der Schluß Acte des Congresses verpflichteten sich die Beherrscher jener Staaten, Alles gemeinschaftlich festzusetzen, was die Schiffahrt auf solchen Flüssen betrifft. Zu dem Ende sollen innerhalb sechs Monaten Commissarien sich versammeln, welche nachfolgende

Grundsätze als Grundlage ihrer Arbeiten anzunehmen haben.

Die Schiffahrt auf jenen Flüssen, in ihrem ganzen Lauf, soll durchaus frei, und, in Hinsicht auf den Handel, Niemand untersagt seyn; jedoch unter Beobachtung der Vorschriften für die SchiffahrtPolizei, welche errichtet werden sollen, übereinstimmend für Alle, und für den Handel aller Nationen so günstig wie möglich.

Das System der Erhebung der Abgaben und Handhabung der Polizei, soll, so viel möglich dasselbe seyn für den ganzen Lauf des Flusses; auch soll es sich, sofern nicht besondere Umstände widerstreiten, auf diejenigen Arme und Zusammenflüsse, welche, in ihrem schiffbaren Lauf, verschiedene Staaten trennen oder durchfliessen, erstrecken. Für die Abgaben auf die Schiffahrt, und deren Betrag, so wie gegen ihre Erhöhung oder Vervielfältigung, desgleichen in Absicht auf Zahl und Unveränderlichkeit der ErhebungsBüreaux, sind Grundsätze aufgestellt, welche Beförderung des Handels durch Erleichterung der Schiffahrt zum Zweck haben. Die Unterhaltung der Leinpfade oder Treppelwege, und die Besorgung der für ungehinderte Schiffahrt in dem Flußbett nöthigen Arbeiten, liegt jeder Uferherrschaft ob: für den Fall, wenn die einander gegenüberstehenden Ufer verschiedene Landesherrschaften zustehen, soll die künftige SchiffahrtOrdnung das Nöthige bestimmen.

Nirgend soll Stapelrecht, auch kein gezwungener Umschlag oder Stationenrecht, eingeführt werden; und die schon bestehenden sollen nur so weit fortdauern, als die UferStaaten, ohne Rücksicht auf Interesse des Orts oder des Landes, solche für die

Schiffahrt oder den Handel im Allgemeinen für nothwendig oder nützlich erachten werden. Die Zölle der UferStaaten sollen Nichts gemein haben mit den SchiffahrtAbgaben. Durch Verordnungen soll verhindert werden, daß die Schiffahrt durch ZollamtsVerrichtungen nicht gehindert werde; doch soll auch durch genaue Polizei an dem Ufer, Zollunterschleifen der Einwohner mit Hülfe der Schiffleute entgegengearbeitet werden. Ueber dieses Alles, und was sonst nöthig seyn möchte, soll eine gemeinschaftliche Vorschrift errichtet werden.

Für die Schiffahrt auf den Flüssen Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde, sind besondere Vorschriften dieser Art schon errichtet, und der Schluß Acte des Congresses als Beilage beigefügt. In dieser Acte des Congresses wurden (Art. 96) für den Po obige allgemeine Bestimmungen ausdrücklich angenommen; es ward (Art. 14) für den ganzen Umfang des ehemaligen Polens, in Ansehung der freien Schiffahrt auf Flüssen und Canälen, so wie des Gebrauchs der Häfen, der Circulation der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleisses unter den verschiedenen polnischen Provinzen, und des Transithandels, unwandelbare Beobachtung derjenigen Grundsätze wiederholt festgesetzt, welche in dem russisch-östreichischen und in dem russisch-preussischen SeparatVertrag deßhalb enthalten sind; es wurden (Art. 30) zwischen Preussen und Hannover, zu Beförderung des Handels preussischer Unterthanen mittelst der Ems und des Hafens von Emden, so wie der Unterthanen in dem Herzogthum Lauenburg mittelst des Canals der Stecknitz, genaue Bestimmungen errichtet. Endlich wurden noch in dem von Preussen, Oestreich und Rußland mit dem König

von Sachsen am 18. Mai 1814 geschlossenen Frieden, Art. 17, die oben erwähnten allgemeinen Grundsätze von der Freiheit der Flußschiffahrt, auch auf die Fluß- und SchiffahrtVerhältnisse zwischen Preussen und Sachsen für anwendbar erklärt; namentlich auf die Elbe, und so viel das Flössen sowohl des verbundenen, als auch des losen Holzes betrifft, auf die Gewässer, welche die Namen Elsterwerdaer-Floßgraben, Schwarze und WeisseElster führen, so wie auf den Floßgraben, der aus der letzten abgeleitet ist.

Endlich kam es auch zu den letzten und entscheidenden Verhandlungen über den teutschen Bund. Was zunächst vorausgegangen war, was auf dem Congreß in Erwägung kommen konnte, oder sollte, was wirklich in Betrachtung kam, was durch einen Grundvertrag festgesetzt, was in solchem der Zukunft vorbehalten ward, darf hier, wo eine neue Epoche in der Geschichte der Teutschen beginnt, und wo ein Teutscher zu Teutschen spricht, nicht unberührt bleiben.

Das tausendjährige Reich der Teutschen hatte 1806 sein VernichtungsUrtheil erhalten, durch Napoleons Stiftung des so genannten rheinischenBundes*),

---

*) Früher schon (19. März 1806) hatte Napoleon zu München, nach verschiedenen daselbst zu gleichem Zweck, unter dem Vorsitz seines Gesandten Otto, fruchtlos gehaltenen Conferenzen, den Bevollmächtigten von Baiern, Wirtemberg und Baden den Entwurf eines Staatsvertrags dieser drei Höfe, aus 49 Artikeln bestehend, zur Annahme vorlegen lassen, den Bestimmungen der rheinischen BundesActe vielfach ähnlich. Seine Absicht dabei war, unverkennbar, das südliche Teutschland von Oestreichs politischen, und des teutschen Kaisers und Reichs staatsrechtlichem Einfluß mög-

dieses schmähliche Denkmal der Unterjochung, nicht bloß eines Theils teutscher reichsständischer Landesherren und Städte unter etliche andere Landesherren derselben Art, sondern aller mit TitularUnabhängigkeit von dem WeltTyrannen ausgestatteten teutschen Könige und Fürsten unter Ihn. Sieben Jahre lang hatte dieser Scheinbund gedauert, und eben so lang hatte der Eroberer sich der Bundesform als eines Vorwandes bedient, die Streitkräfte der verbündeten Staaten für seine nie endenden Kriege, die ganze StaatenMasse für sein abentheuerliches ContinentalSystem, und jeden einzelnen Staat im Innern für seine sultanischen Launen zu benutzen. Unwiderstehlich waren seine Machtgebote gewesen, besonders seitdem er auch Preussen und den größten Theil Polens, durch die tilsiter Friedensschlüsse, seinem launenhaft gebietenden Einfluß unterworfen, und Oestreichs Macht durch einen dritten Krieg und den wiener Frieden abermal bedeutend geschwächt hatte. Schon verzweifelten die Meisten an der Möglichkeit, die Dauer der ZwingHerrschaft des selbstsüchtigen Gebieters zu überleben, der die Macht der Fürsten Teutschland's, wie ihre Unterthanen, in

---

lichst frei zu machen, und unter den seinigen zu stellen. Die Einwendungen, welche einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs, besonders von Wirtemberg, entgegengesetzt wurden, bestimmten ihn, die Unterhandlungen abzubrechen. Vier Monate später, schuf er den rheinischen Bund. Durch diesen bewirkte er für Teutschland in Masse, was er durch den gebietend vorgelegten Entwurf eines Staatsvertrags der drei Höfe, vorerst theilweise zu Stande zu bringen getrachtet hatte. Indeß war jener französische Entwurf, die Wiege des rheinischen Bundes.

seinen Fesseln hielt. Doch, in Rußland ward seine Macht gebrochen.

Mais un Roi l'attendait au bout de l'Univers,
Par qui le monde entier a vu briser ses fers.

ALEXANDRE, tragédie par RACINE.

Preussen trat auf die Seite Rußlands. Beide Mächte erklärten zu Kalisch, am 25. (13.) März 1813, den rheinischen Bund für aufgelöset, zugleich ihren festen und unveränderlichen Entschluß, den teutschen Fürsten zu Wiedererlangung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit behülflich zu seyn. Eine Völkerschlacht (16.—19. October 1813) verjagte die Macht des Tyrannen aus den Staaten der BundesFürsten. Jeder dieser Fürsten entsagte nun, durch feierliche Acte, dem rheinischen Bund. Diese Entsagung, und mit ihr die gänzliche Vernichtung des despotisch erzwungenen, widernatürlichen Bundes, erhielt ihre unwiederrufliche Bestätigung, durch die damit übereinstimmende Erklärung der vier verbündeten Mächte (Oestreich, Rußland, England und Preussen), welche zu Wiedereroberung und Erhaltung der Freiheit von Europa, mit seltener Eintracht und aufrichtigem, festem Willen, sich das Wort gegeben hatten. Endlich ward in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, diese Erklärung, welcher sonach auch Frankreich beitrat, stillschweigend wiederholt, durch die Stipulation *:

---

*) Zufolge einer CongreßNote des russischen Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Nesselrode, datirt Wien den 11. November 1814, wäre dasselbe schon in dem AllianzVertrag von Chaumont, vom 1. März

«daß die Staaten Teutschlands unabhän-
«gig, und durch ein Föderativ-Band ver-
«einigt seyn sollen».

Mit dieser Bestimmung war zugleich ausgesprochen, daß eine Wiederherstellung des teutschen Reichs und der Kaiserwürde, selbst mit verbesserter Grundverfassung, nicht statt haben solle. Bei den Unterhandlungen, die dem Frieden vorausgiengen, war diese Wiederherstellung zur Sprache gekommen. Allein weder Oestreich noch die meisten übrigen Mächte hatten solche für vereinbar gehalten, theils mit ihrer eigenen Politik, theils mit der seit 1806 wesentlich veränderten Lage Teutschlands. Man wollte auch nicht eine neue Reichs-Verbindung, der vorigen ähnlich; überhaupt, unter keinerlei Form, eine Vereinigung teutscher Staaten unter einem, wenn gleich eingeschränkten, Oberhaupt; keine Oberhoheit (Supremat), welcher die sämmtlichen Staaten, mit Beibehaltung eines bestimmten Maases von Landes- oder untergeordneter Staats-Hoheit, als so genannte halbsouveraine Staaten untergeben seyen; keinen Bundesstaat; keine Schutzverbindung gegen einen oder mehrere Mächtigen.

Demnach sollten die jetzt unabhängigen Staaten Teutschlands, nachdem sie vor Auflösung der Reichs-Verbindung Theile eines Staatskörpers gewesen waren, nach ihrer Erlösung von fremdem Joche wieder zu einer gewissen Gesammtheit, zu einem politischen Ganzen, so fest wie möglich, vereinigt

---

1814, festgesetzt. (Acten des wiener Congresses, Bd. I., Heft I., S. 62.) Da dieses in den offenen Artikeln des Tractats nicht steht, so muß es in einem geheimen vorkommen.

werden. Nur so konnte feste Haltung und Beständigkeit erlangen, was, einzeln, im Innern und gegen Aussen sich selbst zu schirmen zu schwach war, und unvermeidlich erst ein Spielball, dann die Beute fremder Macht geworden wäre. In Absicht auf die Form dieser Vereinigung, ward festgesetzt, daß sie föderativ, mithin völkerrechtlich, seyn solle; ein Staatenbund. Es sollte ein Staatenbund seyn. Es konnte in Frage kommen, ob nicht die geographisch-politische Lage der teutschen Staaten, sie zu zwei StaatenSystemen bestimmen? Etwa zu einem südteutschen und einem nordteutschen, beide getrennt und unabhängig von einander, und von jeder fremden Macht. Selbst für den Fall, wenn Oestreich und Preussen mit ihren teutschen Staaten dem Bunde beitreten würden, war diese Frage wichtig. In dem einen wie in dem andern Fall, eröffnete sich die Aussicht auf politische Einwirkung der Mächtigen, im Frieden wie im Kriege; einer Einwirkung, deren kleine und mittlere Staaten sich nie ganz entäussern können. Dachte man sich vollends einen Krieg dieser Mächtigen unter sich, der, wenn auch auf lange Zeit nicht wahrscheinlich, doch immer möglich blieb, so mußte in solchem die augenblickliche Trennung eines Staatenbundes, welcher alle kleinen und mittleren teutschen Staaten umfaßt, ohne Widerrede mehr als möglich erscheinen; gleichviel ob jene Mächtigen selbst, mit einem Theil ihrer Staaten dem Bunde angehörten, oder nicht. In dem Kriege reißt die Gewalt unaufhaltsam Alles mit sich fort, was durch angemessene Gewalt nicht vertheidigt wird.

Mußte die Erwägung eines Kriegs der genannten Art, auf die Idee von alsdann, selbst bei voraus bedungener Neutralität, kaum vermeidlicher Trennung

eines, alle teutschen Staaten, mit Einschluß der den Mächtigen angehörenden, umfassenden Bundes leiten, so durfte man immerhin bedachtsam sich die Frage vorlegen, ob nicht politisch besser sey, zwei teutsche Staatenvereine, mit oder ohne Ausschluß der Staaten der Mächtigen, zu bilden, als einen? Man konnte sich hier zwei Staatenvereine denken, welche die geographisch-politische Lage ihrer Bestandtheile, in dem auswärtigen Verhältniß fortwährend bestimmte, den einen diesem, den andern jenem der beiden Mächtigen anzuhängen. Man konnte sich sogar hinzudenken, daß eine Pflicht zu solcher Anhänglichkeit, sich vertragmäßig festsetzen lasse, so fern man nicht eine Neutralität beider Staatenvereine — denen dann keiner der Mächtigen als Bundesgenoß angehören dürfte — vertragmäßig begründen, und gehörig sichern wollte. So mußte zur Frage kommen, ob die Bildung zweier Staatenvereine, für ihr Fortbestehen eine sicherere Bürgschaft verheisse, als die Gründung eines einzigen? Der pariser Friede entschied für die letzte.

Ein Staatenbund, ein einziger, sollte die unabhängigen Staaten Teutschlands zu einer völkerrechtlichen Gesellschaft vereinigen, für gemeinschaftliche Zwecke. Es sollte ein Staatenbund seyn, wie ihn die Geschichte, von dem achäischen Bunde bis auf die SiebenInselRepublik und diejenige der sieben Vereinstaaten von Venezuela, noch nicht (der rheinische Scheinbund war ein Werk weder des freien Willens, noch der Dauerhaftigkeit) aufzuweisen hatte; denn er sollte, mit wenigen Ausnahmen, zusammengesetzt seyn aus Staaten von monarchischer Staatsform. Gewiß war dem Scharfblick der Urheber jener Stipulation, die Wahrnehmung nicht entgangen, daß in dem

politischen Wirken solcher Staaten, die von einem physischen Individuum beherrscht werden, ungleich mehr Beweglichkeit sich zeige, als in demjenigen solcher Staaten, die von einer moralischen Person, einer politischen Gemeinheit, regiert werden, in Hinsicht auf Neigung und Interesse, auf Denk- und Handlungsweise, auf Willensbestimmung des regierenden Subjectes; daß den Staaten der ersten Art ein Familien-Interesse des Regentenhauses ausschliessend eigen sey, dessen Einfluß auf ihr politisches System von der Erfahrung nicht weniger bestätigt wird, als seine Wandelbarkeit; daß gleichwohl das Princip der Einheit, der Eintracht, und des Festhaltens an dem einmal angenommenen BundesSystem, die Grundlage eines ächten Staatenbundes sey.

Man fand, bei jener Bestimmung des pariser Friedens, keinen politischen Widerspruch darin, daß das föderative Band eine Masse von Staaten umschlingen sollte, unter welchen Extreme sich berühren, in einem Flächeninhalt von 100 bis 3000, und von $2\frac{1}{2}$ bis 25 QuadratMeilen, von einer Bevölkerung zwischen 170,000 bis 8,000,000 und 4,500 bis 70,000; Staaten, auffallend verschieden in Interesse, in Verfassung und Regierungsgrundsätzen, in Macht, Rang und Ansehen. Man schien nicht darauf zu achten, daß, obgleich ursprünglich vereinigt nach dem Recht einer gleichen Gesellschaft, jene Verschiedenheiten doch eine sehr widrige, factische Ungleichheit in dem äussern und innern Bundesverhältniß zur Folge haben könnten. Man schien nicht zu besorgen, daß im Innern vereinigt, und von Aussen in Berührung mit Gebieten mächtigerer Nachbarn der ersten und zweiten europäischen Grösse, der Bund in die Länge vielleicht nur

durch wechselseitigen Neid solcher Glieder und Nachbarn, bloß durch die Macht der Mißgunst (puissance d'envie) bestehen könne; bis etwa einst im Kriege unter ihnen, die Macht oder das Glück des Einen den Neid und die Kraft des Andern überwöge, und den politisch schwachen Gegenstand des Neides, ganz oder zum Theil, seiner Botmäßigkeit unterwürfe. Man schien nicht in Rechnung nehmen zu wollen, daß selbst in friedlichen Verhältnissen, die grosse Verschiedenheit des Interesses und der geographischen Lage, so wie die hiedurch und durch vielfache andere Aussichten bestimmte Art und Kraft ihres Bundessinnes, vorzüglich die unvermeidliche Einwirkung der Mächtigeren, — unter diesen Frankreich auch jetzt nicht ausgeschlossen — bei so mancherlei unabhängigen Staaten der kleinsten und kleineren Art, sehr leicht eine TrennungsPolitik erzeugen könne.

Der pariser Friede war stehen geblieben bei den einfachen: Foedus civitatum germanicarum esto! Der geographische Umfang und die Ausbildung des teutschen Staatenvereins, waren grosse Aufgaben, deren Lösung (Art. 32) dem wiener Congreß vorbehalten ward. Hier mußte nothwendig die Frage entstehen, welche teutsche Staaten für den teutschen Bund bestimmt seyen? Ob nur die, welche zu dem rheinischen Bund gehörten? Oder die, welche in dem Augenblick der Auflösung der teutschen Reichsverbindung, noch in diese verflochten waren? Oder die, welche zu der Zeit, als der letzte Reichskrieg mit Frankreich ausbrach, Bestandtheile des teutschen Reichs ausmachten, so weit sie von Frankreichs Oberherrschaft durch den pariser Frieden wieder waren befreit worden? Oder welche von

diesen? Namentlich, ob und welche teutsche Staaten Oestreichs, Preussens, Dänemarks, des Königs der Niederlande, und auf der linken Rheinseite zu den Bundesstaaten gehören sollten? Ob und wie weit solche ehemalige reichsständische Territorien, welche Napoleon der Oberhoheit rheinischer Bundesfürsten untergeordnet hatte, nunmehr unmittelbare Bestandtheile des teutschen Bundes seyn sollten? Oder, ob und wie dieselben, wenn auch Andern fortwährend untergeordnet, doch mit gewisser Auszeichnung dem Bunde angehören, und sich seines besondern Schutzes erfreuen sollten?

Es mußte ferner auf dem Congreß zuvörderst in Betracht kommen: der Zweck und die Art des Vereins, dem die teutschen Staaten sich zu fügen hätten; sodann die Art und das Maas politischer Selbstständigkeit, welches jedem der Bundesstaaten zu lassen und zu sichern sey.

Als Zweck des Bundes konnte man sich kaum etwas Anderes denken, als den innern und äussern Frieden des Ganzen und seiner Theile, verbunden mit den übrigen Elementen des innern Landeswohls.

In Absicht auf die Art des Staatenvereins, konnte man die Frage aufwerfen: ob er, um ihm Einheit, Eintracht und Dauer desto mehr zu sichern, eines Bundeshauptes bedürfe? Eines Mächtigen, welcher die Unverletzbarkeit der innern Bundes- und Staatsverhältnisse zu bewahren, den Bund und seine Genossen in ihren äusseren Verhältnissen zu leiten und zu vertreten, besonders sie gegen Angriffe und Arrondirungslust kühner Nachbarn, wo nicht gar eigener Bundesgenossen, zu schützen, Recht, Pflicht und Macht habe. Ein solches Bundeshaupt müßte, mächtiger als Alle zusammengenommen, das Ansehen und

das

das Rechtverhalten der Einzelnen und des Ganzen bewachen.

Auf der andern Seite konnte man in Betrachtung ziehen, ob der Verein nicht unter einem Bundeshaupt stehen, sondern ein Staatenbund in dem bisherigen Sinn, seyn sollte, wie er seither nur unter Freistaaten vorgekommen war; eine Vereinigung ganz souverainer Staaten, nach Art und Recht einer gleichen Gesellschaft; allenfalls verstärkt durch Gewährleistung von Seite einer oder mehrerer von Europa's grösseren Mächten.

Hiebei konnte, in Hinsicht auf die Souverainetät der Bundesstaaten, in Erwägung kommen: ob und wie weit ihr Einschränkungen zu setzen seyen, wie sie das wahre, richtig verstandene Interesse des Ganzen und jedes Einzelnen fordert? Namentlich in Ansehung gewisser Gegenstände, die sich auf den allgemeinen Verkehr beziehen, in Hinsicht auf Militär-Gewalt, die überall leicht zu weit getrieben wird, und in dem Verhältniß nach Aussen, welches für kleinere Staaten, zumal wenn sie einem Staatenbund angehören, vielfach bedenklich ist, und leicht zu unverhältnißmäßigem Aufwand verleitet. Ist die Staatsgewalt schon ihrer Natur nach nicht uneingeschränkt, nicht abhängig von blosser Willkühr, so darf sie noch viel weniger unbeschränkt und willkührlich seyn in Staaten, deren wesentliches Interesse sie selbst einem bestimmten Schutz- und Bundesverein zu- oder unterordnet. Hier gebietet der Zweck des Vereins, ausser jenen natürlichen, noch gewisse positive Schranken der Staatsgewalt, gemeinschaftlich für alle Bundesstaaten. Andere positive, staatsrechtliche Bestimmungen, können bedingt werden durch indivi-

duelles Interesse einzelner von jenen Staaten, damit dem innern Flor und dem Fortgang vieles Guten durch Eigenmacht nicht geschadet werde. Von selbst führte dieses auf die Frage: ob nicht jedem Bundesstaat eine, durch Gewährleistung gesicherte, Constitution, mit einer Volksvertretung durch Landstände, gebühre? Ein Staatsgrundvertrag wider den Mißbrauch der Staatsgewalt, und für den Schutz der natürlichen und wohlerworbenen Rechte des Regenten und der Unterthanen; eine Richtschnur, durch welche in dem Lauf der Jahre beiden Theilen zur Gewohnheit wird, nichts Unrechtliches zu wollen.

Da auch Freiheit und Sicherheit des nützlichen Verkehrs, innerhalb und ausserhalb des Staatsgebietes, zu den ersten Elementen des Staatenwohls gehören, so konnte noch manches Andere, welches Noth thut, für die ganze Gesammtheit der Bundesstaaten, zur Erörterung kommen. Wie Einheit des Kriegsstaates, mit Enthaltung von allem militärischen Ueberfluß, also konnten auch gewisse allgemeine, in einander greifende innere SicherheitsAnstalten in Vorschlag gebracht werden *).

*) Doch ohne, theils zwecklose theils zweckwidrige, wohl gar lächerliche, Strenge in der FremdenPolizei. Solche Strenge ist, laut der Erfahrung, eine gehässige Plage der ehrlichen, ein selten fehlschlagendes Schutzmittel der unehrlichen Leute; ein Erzeugniß bald des bösen Gewissens, oder der klatschhaften Neugier eines Machthabers, bald eines kleinlichten Hanges zu Vielregieren, bald eine Unwissenheit in der Regierungskunst, auf jeden Fall eine grobe Versündigung an der teutschen Rechtliebe, Ehrlichkeit und Gastfreundlichkeit. Diese will jeden unsträflichen Fremden geehrt, geachtet, befördert wissen, während jene Polizei jeden Fremden als einen Verdächtigen so lang behandelt und verfolgt, bis er, nach einer

Es konnten in Frage kommen: Einheit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, teutsch, angemessen dem Geist der Zeit und des Volkes; Gleichförmigkeit in dem bürgerlichen und peinlichen Rechtsverfahren; vernünftige Preßfreiheit; Billigkeit und Gleichförmigkeit in der Ausübung des CommerzRegals, namentlich in Absicht auf Aus-, Ein- und Durchfuhr, Zoll- und Accisewesen, und gleiches Verhältniß in Münze, Maas und Gewicht; Rechtlichkeit und Einheit der Postanstalt, wenigstens Einförmigkeit in der Verwaltungsart sämmtlicher LandesPostanstalten, insbesondere in Absicht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, auf sogenannte Combinirung, Influenz und Tarif, u. d. m.

Solche und andere Betrachtungen waren es, welche auf dem Congreß Aufmerksamkeit erregen, sie schärfen und unterhalten konnten. Was wirklich geschah, soll nun, eben so treu als kurz, berichtet werden.

Wie Anfangs blos die Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe, einen Ausschuß für Vorberathschlagung über Rechte und Verfassung des teutschen Bundes bildeten, der unverrichteter Dinge sich trennte; wie dann in den unmittelbaren Verhandlungen über den teutschen Bund, ein langer Stillstand eintrat; wie, während desselben, die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte, mit wahrhaft teutschem Sinn, den Geist wohlthätiger, zeit- und rechtgemäser Thätigkeit zu wecken sich bestrebten; wie, von preussischer und östreichischer Seite, nach und nach eine Reihe von

---

Art von peinlichem Verhör, einen streng juristischen Beweis seiner äussern Ehrlichkeit, nicht selten durch falsche Urkunden, geführt hat.

Entwürfen zu einem Grundvertrag des teutschen Bundes, in Umlauf gesetzt wurden, — das Alles ist oben schon entwickelt worden.

Eher nicht als in den letzten Wochen, wo noch so viel andere Gegenstände der Unterhandlung sich hinzudrängten, ward die Angelegenheit des teutschen Bundes in der ihr gebührenden Form erörtert. Eilf Sitzungen *) wurden deßhalb kurz hintereinander gehalten, vom 23. Mai bis 10. Junius. Alle ursprünglichen Mitglieder des Bundes nahmen, nach Gebühr, Theil daran. Für die Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte, von deren Verein Baden und Hessendarmstadt seit einiger Zeit sich zurückgezogen hatten, war zu den beiden ersten Sitzungen nur eine Deputation eingeladen worden. Es waren daher, in solchen, blos fünf Deputirte für sie erschienen. Da aber jene Bevollmächtigten schon in der zweiten Sitzung erklären liessen, daß die Deputation, dem früherhin geschehenen Antrag gemäß, nur in der Absicht ernannt worden sey, um über Art und Form der Verhandlungen Rücksprache zu nehmen, keineswegs aber, um über die Bundesverfassung im Namen Aller zu berathen und abzuschliessen, zu welchem Zweck bloß durch eine Deputation mitzuwirken sie sämmtlich sich nicht für ermächtigt hielten; so wurden zu allen folgenden Sitzungen, alle Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte eingeladen. Insgesammt

*) Seit der Mitte des Maimonats hatten etliche Vorconferenzen statt gehabt, zwischen den Bevollmächtigten von Oestreich und Preussen. Den letzten dieser Zusammenkünfte, hatte auch der hannöverische erste Bevollmächtigte beigewohnt.

erschienen sie daher in solchen, und unterschrieben auch so die BundesActe.

Allgemein ward von den Anwesenden die Rede- und Stimmfreiheit gerühmt, welche in den Berathschlagungen statt hatte, das allseitige Bestreben, die Absicht, den Geist und Umfang der geschehenen Anträge und Vorschläge zu erforschen, zu entwickeln und zu prüfen, über Verschiedenheit der Ansichten sich zu verständigen, mangelhafte Stellen zu vervollkommnen, oder zu berichtigen, Zweifel zu lösen, Anstände und Schwierigkeiten zu heben, unüberwindlichen Hindernissen auszuweichen.

Die Umstände drängten. Seitdem Buonaparte's unvermutheter Einfall in Frankreich, in fast allen CongreßVerhandlungen zu einem schleunigeren Gang genöthigt hatte, mußte man auch diesen Verhandlungen ein kürzeres chronologisches Ziel stecken. Man mußte für die BundesActe, vorerst wenigstens, mit einem mindern Grad von Vollkommenheit, oder, nach dem Ausdruck des Fürsten Metternich, mit «Grundzügen der politischen Föderation *)» sich begnügen, und die Fortsetzung und weitere Ausbildung der künftigen Bundesversammlung überlassen. Man mußte an manchen HauptPuncten vorbeieilen, und andere unvollendet lassen, weil es bald an Zeit, bald an Hoffnung gebrach, für jetzt Schwierigkeiten zu besiegen, auf die man gefaßt seyn mußte, oder schon gestossen war. Mit solchem Sinn erreichte man, zu gesetzter Zeit, doch einigermaßen das Ziel. — Noch am Morgen des letzten, den Berathschlagungen gewidmeten Tages (8. Jun.), hielten die östreichischen und preussischen Bevollmäch-

*) Acten, des wiener Congresses, Bd. II., S. 341.

tigten mit dem baierischen eine SeparatConferenz. — Es wurden darin die von Baiern zuletzt noch begehrten Aenderungen und Beschränkungen des revidirten Entwurfs der BundesActe, in Vorberathschlagung genommen *). Diese Zusammenkunft veranlaßte noch einiges Nachgeben gegen Baiern, und beförderte, in so weit, wenigstens den Abschluß des Grundvertrags. — Vorläufig unterzeichnet wurden hierauf, die zwanzig Artikel der BundesActe einzeln am achten, förmlich unterschrieben und besiegelt das Ganze am zehnten Junius, von den Bevollmächtigten für sechs und dreissig Bundesgenossen.

Wirtemberg und Baden vermißt man in den Unterschriften. Für Baden war, während der letzten entscheidenden Verhandlungen über den Grundvertrag des teutschen Bundes, kein CongreßBevollmächtigter mehr anwesend. Für Wirtemberg waren zwei Bevollmächtigte noch gegenwärtig, aber ohne in den Conferenzen zu erscheinen und Theil zu nehmen an den Verhandlungen. Ganz zuletzt noch erboten sich diese, für die eilf ersten Artikel der BundesActe zu unterschreiben. Da man aber ganze Bundesgenossenschaft forderte, und sie sich dazu nicht verstanden, blieb ihnen der Zutritt zu dem Bunde versagt; doch ward unbedingter Beitritt zu dem Ganzen, für eine bestimmte Frist noch frei gelassen, der aber innerhalb dieser eben so wenig erfolgte **). Wenn nun gleich Wirtemberg und Baden, als ursprüngliche MitPaciscenten

---

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 531 f.

**) Das Nähere s. man in den angef. Acten, Bd. II. S. 570 ff.

bei Errichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen, so ist doch vorläufig in der BundesActe derjenigen Stimmen ausdrücklich schon erwähnt, welche ihnen, in dem Fall ihrer nachfolgenden Aufnahme in den Bund, in der Bundesversammlung zustehen sollen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ausser Wirtemberg und Baden auch noch der Landgraf von Hessen-Homburg die Aufnahme in den teutschen Bund erlangen werde. Nicht nur ist ihm in der SchlußActe des Congresses, Art. 49, ein Land in dem SaarDepartement mit 10,000 Einwohnern, bestimmt, sondern es haben ihm auch die vier verbündeten Mächte, in ihrem pariser ConferenzProtocoll vom 3. Nov. 1815 und dessen Beilage B. die bisher von großherzoglich-hessischer Seite ausgeübte Souverainetät, über seine 6,366 homburgische Unterthanen, zugedacht.

Dagegen entgieng verschiedenen Andern, welche seither, oder noch vor kurzem die Souverainetät genossen hatten, die Ehre der Bundesgenossenschaft.

Schon unter dem Datum desselben Tages, an welchem die BundesActe feierlich war unterschrieben worden, meldeten sich zu der Ehre der Bundesgenossenschaft, der Fürst von Isenburg und der Graf von Bentinck; dieser als Besitzer der souverainen Herrlichkeit Inn- und Knipphausen. Beide erklärten schriftlich ihren Beitritt zu dem Bund und zu dem Grundvertrag desselben *). In gleicher Absicht, hatten sie, so wie auch der Fürst von der Leyen, früher schon nachgesucht um Zulassung ihrer Bevollmächtigten, in den Versammlungen und Berathschlagungen der Be-

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 577 u. 581.

vollmächtigten der vereinigen teutschen Fürsten und freien Städte *). Beidemal blieben ihre Anträge ohne den gewünschten Erfolg. Der 52. Artikel der Schluß-Acte des Congresses, vom 9. Junius, sprach Oestreich die Souverainetät über das Fürstenthum Isenburg ausdrücklich zu; wie dasselbe, in Ansehung des Fürstenthums Leyen oder Hohengeroldseck, in dem 51. Artikel, stillschweigend geschehen war **).

Ueber die Souverainetät der gräflich- - bentinckischen Herrlichkeit Inn- und Knipphausen, eine publicistische Merkwürdigkeit schon zur Zeit der Reichsverbindung, war zwar auf dem Congreß nicht verfügt worden. Dieselbe ward aber doch, nebst den Domainen und der PatrimonialHerrlichkeit, der Widersprüche des Grafen ungeachtet, von HolsteinOldenburg fortwährend unter vorsorglicher Verwaltung gehalten. Diese Verwaltung war eine Fortsetzung theils des von französischen Behörden (Jul. 1813) darauf gelegten Sequesters, theils der von einem russischen Kriegsbefehlshaber (Nov. 1813) verfügten provisorischen Besitznahme, welche nach einer Erklärung des Hrn. Staatsministers Frhrn. von Stein, aus Mißverstand und Unkenntniß der wahren Lage der Sache statt gehabt hatte ***). Oldenburg schien zu bezweifeln, daß es Wille der verbündeten Mächte sey, in seiner Nähe und an der Gränze von Teutschland, eine Souverainetät von so geringem TerritorialUmfang fernerhin bestehen

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 579 f. Bd. I, Heft 4, S. 42.

**) Ebendas. Bd. II, S. 579 f.

***) Ausführlich hievon, in den Acten des wiener Congresses, Bd. III, S. 553 ff.

zu lassen. Als Nachbar, und nach seinen übrigen politischen Verhältnissen, glaubte es vor Andern zu der Hoffnung berechtigt zu seyn, daß solche ihm werde untergeordnet werden. Schon haben öffentliche Blätter verkündigt, daß Unterhandlungen zwischen Oldenburg und dem Grafen Bentinck eingeleitet seyen, über freiwillige Abtretung dieser Herrlichkeit.

Nie hatte noch ein Staatenbund eine so grosse Anzahl von Staaten umfaßt, wie jetzt der teutsche. Es sind acht und dreissig Bundesstaaten, Wirtemberg und Baden mitgezählt; grosse, mittlere und kleine, monarchisch und republikanisch geformte, insgesammt für gewisse gemeinschaftliche Zwecke vereinigt, doch noch nicht, wie die VereinStaaten in dem gepriesenen alten Griechenland, unter einem gemeinschaftlichen Gericht von Amphiktyonen. Die Volksmenge aller Bundesstaaten, schätzt man vorläufig auf ungefähr 26 Millionen. Die Bewohner Teutschlandes können nun, der politischen Unterabtheilung in so viele und verschiedenartig gestaltete Staaten ungeachtet, durch den Bundesverein sich zusammen wieder als Ein Volk betrachten. Dieses Volk bildet, mit den ausser dem teutschen Bund lebenden Teutschen, die teutsche Nation, deren Glieder ein Sinn belebt, der Sinn für teutschen Gemeingeist, teutsche Art, Sprache und Bildung.

Umfang, Zweck und Verfassung des Bundes, auch Manches in Absicht auf die Verfassung und den innern Rechtszustand der Bundesstaaten, so wie die besondern Rechte und Verhältnisse der jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherren, und gewisse Rechte der Unterthanen überhaupt, sind in der Bundes Acte festgesetzt. Diese Acte erklärt den Verein

für einen Staatenbund in dem gewöhnlichen Sinn; alle Mitglieder haben, als solche, gleiche Rechte, so wie gleiche Bundespflichten. Oestreich und Preussen traten dem Bunde bei, doch nur für ihre vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Besitzungen, aber auch für alle diese, so daß Preussen sogar die Absicht erklärte, auch mit Schlesien beizutreten, dessen Verbindung mit dem teutschen Reich in der neuern Zeit von ihm nicht anerkannt, und selbst theoretisch zweifelhaft geworden war. Dänemark trat bei für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg *).

Der Zweck des teutschen Bundes soll seyn, Erhaltung theils der äussern und innern Sicherheit Teutschlandes, theils der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten. Alle Bundesglieder versprechen einander, Schutz für ganz Teutschland, und für jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff, so wie Gewährleistung für alle ihre, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Doch schließt dieses Schutzbündniß gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen und Vorschriften nicht aus, welche abzwecken auf Beförderung des inneren Wohls der Bundesstaaten.

Für Besorgung der Bundesangelegenheiten, ist eine beständige Bundesversammlung zu Frankfurt am Main angeordnet, bei welcher alle Bundes-

---

*) Lüttich gehört nicht zu den Bundesstaaten. Acten rc. Bd. II, S. 535. Von Preussisch Geldern, ebnd. S. 469. Von Schlesien, ebendas. S. 106 u. 413. Von Welsch Tyrol und Kärnthen, ebendas. S. 106. Man vergl. auch ebendas. S. 123, 131, 344, 380, 403, 429, Bd. I, Heft 1, S. 45.

glieder berechtigt sind durch Bevollmächtigte zu erscheinen. Den Vorsitz darin führt Oestreich; aber jedes Bundesglied kann Vorschläge machen, und in Vortrag bringen, welche nachher der Vorsitzende, in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben hat. Die Bundesversammlung theilt sich in das Plenum, und in die engere Versammlung. Die letzte ist die Regel, das erste die Ausnahme.

In dem Plenum sind keine Gesammtstimmen. Jedes Mitglied hat darin allein und für sich Sitz und Stimme; aber manche Bundesglieder haben mehr als eine Stimme. Es sind darin neun und sechzig VirilStimmen, mit Rücksicht auf das allseitige TerritorialVerhältniß, unter die 38 Bundesglieder so vertheilt, daß sechs Bundesglieder (Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover und Wirtemberg) jedes mit vier, fünf (Baden, Kurhessen, Großherzog von Hessen, Holstein, Luxemburg) jedes mit drei, und drei (Braunschweig, MecklenburgSchwerin und Nassau) jedes mit zwei VirilStimmen, die übrigen 24 Bundesglieder jedes nur mit einer Stimme bedacht sind.

Dagegen sind in der engern Versammlung nur siebenzehn Stimmen. Die ersten eilf von diesen, sind VirilStimmen, die übrigen sechs sind CuriatStimmen. An diesen Gesammtstimmen haben Theil, an der ersten fünf Bundesglieder, Sachsen-Weimar, Gotha, Coburg, Meinungen, Hildburghausen; an der andern zwei, Braunschweig und Nassau; an der dritten zwei, MecklenburgSchwerin und Strelitz; an der vierten sechs, HolsteinOldenburg, Anhalt Dessau, Bernburg und Cöthen, SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt; an der fünften acht, HohenzollernHechingen und Sigmaringen, Lichtenstein,

Reuß, ältere und jüngere Linie, SchaumburgLippe, Lippe, und Waldeck; an der sechsten vier, die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Ob den so genannten mediatisirten, vormaligen Reichsständen, auch etliche CuriatStimmen in dem Plenum einzuräumen seyen, soll die Bundesversammlung entscheiden.

Die Ordnung der Stimmen, soll erst nach Abfassung der EinrichtungsGesetze für immer festgesetzt werden, aber auch dann auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und auf ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß haben.

Vor das Plenum gehören diejenigen Gegenstände, wobei es ankommt auf Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes, auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, auf Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art. Wiefern ein Gegenstand dieser Art für das Plenum geeignet sey, entscheidet die engere Versammlung. Auch bereitet diese die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden BeschlußEntwürfe vor, bis sie reif sind, um über ihre Annahme oder Verwerfung zu entscheiden. Es entscheiden, in der engern Versammlung die Mehrheit, in dem Plenum zwei Drittheile der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen, in der engeren Versammlung, der Vorsitzende. In beiden ist die Stimmenmehrheit unwirksam, wenn es ankommt auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, oder auf Einrichtungen des Bundes, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten *). Das erste Ge-

*) Von einer genaueren Bestimmung dieser Regel, handelt eine Anmerkung des Verfassers, in den Acten des W. C. Bd. II. S, 497.

schäft der Bundesversammlung soll seyn, die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen Einrichtung, in Absicht auf seine auswärtigen und inneren Verhältnisse, auch die militärischen.

In Bundeskriegen sind einseitige Unterhandlungen, Waffenstillstand und Friedensschluß der Bundesgenossen nicht erlaubt. Ihr Bündnißrecht ist in so fern eingeschränkt, als es gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesanstalten ausgeübt würde. Krieg unter ihnen, ist nicht erlaubt. Ihre Streitigkeiten unter sich, hat die Bundesversammlung durch einen Ausschuß zu vermitteln, oder, wenn dieses mißlingt, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz richterlich entscheiden zu lassen, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben *).

« In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden » **). Bundesstaaten von nicht 300,000 Einwohnern, sollen mit andern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl erreichen, einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof errichten. Solche schon jetzt bestehende Gerichte dritter Instanz, in Bundesstaaten von wenigstens 150,000 Einwohnern, werden beibehalten. Auch die vier freien Städte sind berechtigt, sich über Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen. Bei den gemeinschaftlichen obersten Gerichten kann, zu Abfassung des Endurtheils, jede Partei auf Actenversendung antragen.

---

*) Hievon unten, in einem eigenen Bericht.

**) Hievon unten ein eigener Bericht.

Auch bestimmt die BundesActe, den Rechtszustand der, im J. 1806 und seitdem, der Staatshoheit teutscher Bundesfürsten unterworfenen, ehemaligen reichsständischen Landesherren *), und des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels. Sie bestimmt ferner die Fortdauer der auf dem Rheinschiffahrts-Octroi gelegten Renten, so wie der Vorschriften des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803 über Schuldenwesen und Pensionen; ferner das Recht der Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, auf unbeschränkten Genuß ihrer Pensionen **); das Recht der Mitglieder des Teutschen Ordens auf Pensionen; und die Berathung über Regulirung der SustentationsCasse und der Pensionen, für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen.

Es ward festgesetzt, daß die Religionsverschiedenheit keinen Einfluß haben soll, auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; auch, daß die Bundesversammlung berathschlagen soll, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, namentlich wie und unter welchen Bedingungen ihnen der Genuß der bürgerlichen Rechte gleichförmig in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Der fürstlich-taxischen Postanstalt ward ihr Besitzstand gesichert, wie solcher bestimmt ist durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803, oder durch spätere Verträge; auf jeden Fall soll sie angemessene Entschädigung erhalten, auch da, wo sie, ohne solche, gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses verdrängt ist.

*) Das Nähere unten, in einem besondern Bericht.

**) Mehr hievon in einem besondern Bericht.

Endlich wurden auch den Unterthanen der Bundesstaaten überhaupt, gewisse Rechte zugesichert, in Absicht auf Erwerb und Besitz ausländischen Grundeigenthums, freien Wegzug, Eintritt in fremde Civil- und MilitärDienste, Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld. Mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit, wider den Büchernachdruck, über Handel, Verkehr und Schiffahrt, soll sich die Bundesversammlung beschäftigen.

Diese BundesActe ist, wie sehr auch die Macht der Umstände drängte, doch nur durch gütliche Vereinbarung entstanden. Sie ist ein Vertrag, kein Gesetz eines oder mehrerer Oberherren. Sie ist nicht aufgedrungen von einem Machthaber oder Gebieter. Sie ist der Grundvertrag nicht eines Staates, sondern eines Staatenbundes.

Die eilf ersten Artikel wurden der Haupt- oder SchlußActe des Congresses einverleibt, und die ganze Urkunde als Beilage hinzugefügt, mit der Erklärung, daß sie als integrirender Theil derselben anzusehen sey. Dadurch ward sie, so wie der Bund selbst, nach der eigenen Erklärung des östreichischen ersten Bevollmächtigten in der neunten Sitzung, unter den Schutz derjenigen europäischen Mächte gestellt, welche jene Acte unterzeichnet haben.

Es springt in die Augen, daß der Bund ein Sicherheitsbund ist. Was war es auch anders, als allgemeine Besorgniß vor einer Wiederkehr buonapartischer Zwingherrschaft, das ihm noch in den letzten Tagen des Congresses zum Daseyn verhalf? Man mußte sich der Streitkräftr aller teutschen Staaten versichern; auch, so viel möglich, des guten Willens ihrer Bewohner. Man mußte sich und andern sagen

können, die Stipulationen des sechsten Artikels des pariser Friedens seyen erfüllt. Eigentliche Ausbildung konnte und mußte daher, für den Augenblick, auch nur das erhalten, was für den Sicherheitszweck unerläßliche Bedingung war, oder doch ihm zunächst lag. Alles Uebrige galt für Gegenstände des zweiten oder dritten Ranges. Diese wurden entweder minder vollkommen bestimmt, oder nur angedeutet, und für nähere Bestimmung derselben, Anweisung gegeben auf die künftige Bundesversammlung.

Die BundesActe war ein Werk augenblicklicher Noth, folglich der Eile *). In solcher kann, muß, man Vieles nicht bloß sehen, sondern übersehen. Auch erklärt sich hieraus die Nachgiebigkeit, selbst der mächtigsten Staaten, gegen manche Widersprüche, Anträge und Forderungen Einzelner, die offenbar weder in dem Interesse, noch in dem Willen der Mehrheit lagen. Sieben Wochen vor dem Anfang der eigentlichen Conferenzen, hatten schon Preussen und Oestreich, beide mit denselben Worten, nur von der augenblicklichen Nothwendigkeit gesprochen, den teutschen Bund sogleich jetzt wirklich zu schliessen, und daß sie für den Augenblick sich mit seinen wesentlichen Grundlagen begnügen wollten, deren nähere Ausführung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müsse **).

Als

*) Vorträge des Fürsten von Metternich, in der ersten und neunten Sitzung. Acten ꝛc. Bd. II. S. 340 f. und 512.

**) Preussische Note vom 29. und östreichische vom 31. März 1815; in den Acten des w. C. Bd. I. H. 4. S. 50. Bd. II. S. 203.

Als nachher das Werk zu Stande gebracht war, wurden sogar feierliche Geständnisse, in Absicht auf die Unvollkommenheit der Bundes-Acte, und daß sie die Erwartungen der teutschen Nation nur zum Theil erfüllen könne, indeß es wünschenswerther gewesen sey, einen unvollkommenen Bund, als gar keinen, zu schliessen, aber auch Hoffnungen zu Verbesserung der Mängel, zu Modificationen und Ergänzungen, förmlich in das Protocoll niedergelegt, von den Bevollmächtigten von Hannover, Preussen, Luxemburg, Nassau, und den beiden mecklenburgischen Häusern *).

Solche Geständnisse und Erklärungen, und eine ernste Betrachtung der Umstände, unter welchen das Werk doch noch zu Stande kam, haben die Critik nicht allenthalben so weit entwaffnet, als man zu hoffen sich für berechtigt hielt. Indeß sollte man nie vergessen, daß es nur die Grundlage eines Bundes ist, und seyn sollte, der, auf dem Congreß selbst, für nothwendig erachtet ward, eben so wohl zu Vervollständigung und Befestigung des politischen Systems von Europa, als zu Beförderung des äussern und innern Wohls der teutschen Staaten. Die Hoffnung auf das verheissene Vollkommnere, muß jedes teutsche Gemüth beleben, ohne darum treue Darstellungen der Thatsachen, bescheidene Wünsche und Aeusserungen zu unterdrücken. Ein kräftiger Keim zu etwas Besserem, ist gelegt. Mit weiser Besonnenheit, mit Wohlwollen und Uneigennützigkeit, werde er gepflegt und zu höherer Vollkommenheit ausgebildet. Dann mögen

*) Acten rc. Bd. II, S. 524 f. 556, 513, 514, 546 und 550.

teutsche Kraft und Treue ihn bewachen. Möge diesem Schutzbündniß nicht bloß Lebensfähigkeit, sondern ein eben so kräftiges und wohlthätiges als langes Leben verliehen seyn!

Der Eindruck, welchen die BundesActe sogleich bei ihrer Erscheinung auf dem Congreß, auf die Meisten machte, war sehr verschieden. Am meisten schienen zu befriedigen, der geographisch-politische Umfang, den man dem Bunde gegeben, der Zweck, den man ihm vorgesetzt hatte, und die Fürsorge für die Rechte der Unterthanen (Art. 18), so wie für unparteyische Rechtspflege durch Anordnung gemeinschaftlicher oberster Gerichtshöfe für Bundesstaaten von weniger als 300,000 Einwohnern; am wenigsten, die Bestimmungen über die, statt eines förmlichen Bundesgerichtes, festgesetzte «wohlgeordnete AusträgalInstanz» für Streitigkeiten der Bundesgenossen unter sich, und über Einführung landständischer Verfassungen.

Man bemerkte, daß in den sieben Artikeln, welche der Bundesversammlung gewidmet sind, unter Anderm zwar über den Vorsitz in solcher verfügt sey, daß aber eine Bestimmung fehle über das Directorium in dieser Versammlung, so wie über Canzlei, Archiv und Registratur des Bundes. Ein früherer Entwurf der BundesActe enthält ausdrücklich den Vorschlag, den Vorsitz Oestreich, das Directorium Oestreich und Preussen gemeinschaftlich zu geben *). Aber in den

*) Acten rc. Bd. I, Heft 1, S. 50. — Man vergl. auch ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 59. Bd. II, S. 2, 21, 23, 25, 310, 316 u. 481. — Vorschläge wegen der BundesCanzlei und des Archivs, ebend. Bd. II, S. 27 u. 310.

Protocollen über Errichtung des Bundes, ward die Frage von dem Directorium, wohl nicht ohne Absicht, mit Stillschweigen übergangen, und vielleicht mehrfach zu derjenigen Einrichtung gerechnet, welche, nach Art. 10, das erste Geschäft der Bundesversammlung seyn soll.

Man vermißte noch eine Matrikel für Mannschaftstellung der Bundesgenossen zu Bundeskriegen, so wie für Geldbeiträge zu den ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Bundes. Der letzte Punct war in einem preussischen Entwurf der BundesActe*), vom Februar in Erinnerung gebracht, er blieb aber nachher unerörtert. Für den bevorstehenden Krieg mit Frankreich, wurden in den Allianz-Accessions-Verträgen, welche die vier verbündeten Mächte mit den teutschen Königen, Fürsten und freien Städten schlossen, die TruppenContingente besonders bedungen **). Demnach wird die Errichtung einer Matrikel, eines der ersten Geschäfte der Bundesversammlung seyn müssen.

Manche wünschten auch, daß die Fragen: ob und wie weit Gesandte auswärtiger Mächte bei der Bundesversammlung zulässig seyen? sodann, wie fern diese Versammlung Gesandte an fremde Mächte zu senden habe? sogleich in Wien wären entschieden worden. Von preussischer Seite war schon im Februar, in einem Entwurf der BundesActe, der Vorschlag geschehen, daß, der Regel nach, keine auswärtigen Gesandten bei der Bundesversammlung

*) Acten rc, Bd. II, S. 49.

**) Acten rc. Bd. II, S. 280 u. 287; Bd. IV, S. 389, 421, 429 u. 435.

zuzulassen seyen; doch sey ihr das Recht zu geben, ausserordentliche Gesandte von Auswärtigen anzunehmen. Eben so habe auch der Bund bei auswärtigen Staaten keine Gesandten zu unterhalten, wohl aber sey die Bundesversammlung zu ermächtigen, zu einzelnen Unterhandlungen Bevollmächtigte an dieselben abzusenden *).

Es ward ferner die Bemerkung gemacht, daß, durch den siebenzehnten Artikel nach Recht und Billigkeit, für Abwendung weitern Schadens von dem fürstlichen Hause Taxis gesorgt, und Anweisung gegeben sey auf einigen Ersatz für erlittenen. Doch werde das Publicum wenig Nutzen davon ziehen; die Wurzel des Uebels liege tiefer. In der That ist es leicht, die Wahrnehmung zu machen, daß es wenig Gegenstände gebe, bei welchen für das Besserwerden Wünsche und Hoffnungen so allgemein, und mit solchen Recht gehegt werden, als bei dem Postwesen in Teutschland. Gewiß vergebens, so lang sein Zustand nicht noch schlimmer wird. Es ist ein eigenes Loos der Menschheit, daß, wie über gewisse physische Gebrechen die Natur, also über gewisse sittliche und politische die Vernunft eher nicht Meister wird, als bis das Uebel zu einer Höhe getrieben ist, auf welcher es in die Länge nicht dauern kann. Unterdessen kann man es nicht laut und nicht oft genug sagen, daß alle grossen Cultur-Mittel, daß Schreibkunst, Buchdruckerkunst, Geld, Post, der Staat selbst, nicht um der Finanzkammern willen, auch nicht für Willkühr irgend eines Machthabers, da sind, daß sie vielmehr Gemeingut sind, und den Staatsregierungen nur das Recht gegeben ist,

---

*) Acten zc. Bd. II, S. 23.

gegen Mißbrauch zu wachen. Schon haben grosses Unglück und grosse Gefahren, beide oft wiederholt, jenen Kammern endlich die Lehre gegeben, daß es nur ein Geld giebt, welches gilt, Metallgeld, ohne merkliche Erhöhung des äussern Werthes über den innern, und daß kein StaatsCredit, sondern nur PrivatCredit, selbst dieser nur in beschränktem Kreise, solches ersetzen kann. Eben so giebt es auch nur eine wahre Post Diese kennt man, in Teutschland, aus der Geschichte der Vorzeit. Die Sinnbilder der Treue, der Verschwiegenheit, der Rechtlichkeit, der Billigkeit, der Geschwindigkeit, sind auch die ihrigen, und die einzigen.

Der vierzehnte Artikel veranlaßte eine förmliche Rechtsverwahrung. Ein eigenes Comité, unter dem Vorsitz eines ihrer Genossen, des Fürsten von Metternich (Vaters des CongreßPräsidenten), bildeten, seit dem Ende Jänners, vier anwesende, und vier Bevollmächtigte abwesende Strandesherren, durch Verwechslung publicistischer Begriffe jetzt oft Mediatisirte genannt; ehemalige teutsche reichsständische Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, welche Buonaparte, bei Stiftung des rheinischen Bundes, andern vormaligen reichsständischen Landesherren und nachherigen rheinischen BundesSouverainen untergeordnet hatte. Ohne ihre Schuld, waren ihnen alle wesentlichen Hoheitsrechte, sogar manche Eigenthumsrechte, entweder ganz entzogen, oder sehr beschränkt worden, theils durch die rheinische Bundes-Acte, theils durch spätere Verfügungen einzelner Souveraine. Selbst ihre persönliche Freiheit, war manchen drückenden Einschränkungen nicht entgangen. Sie forderten Wiedereinsetzung in ihren vorigen Rechts- und Besitzstand.

Ausgehend von Rechtsansprüchen, fanden sie in den Bestimmungen der teutschen BundesActe (Art. 14.) wohl einige Erleichterung und Sicherung ihres bisherigen Zustandes, nicht aber Befriedigung ihrer Erwartungen. Auch der Wunsch, in dem Plenum der Bundesversammlung etliche CuriatStimmen zu erhalten, ward, obwohl von Oestreich und Preussen unterstützt, ihnen nicht sofort gewährt. Die Entscheidung dieser Frage, ward (Art. 6.) an die künftige Bundesversammlung verwiesen. Durch feierliche Urkunde erklärten sie hierauf, daß sie in ihrer Erwartung sich schmerzlich getäuscht sähen. Genöthigt, für jetzt der Gewalt der Umstände sich zu fügen, wollten sie, vor dem Congreß und der ganzen Welt, den Umfang ihrer Rechte, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichne, sich, ihren Nachkommen und Unterthanen, für ewige Zeiten vorbehalten haben.

Die Herzoge von Arenberg, LoozCorswaren und Croy, die Fürsten von Salm, die verwittwete Rheingräfin von SalmHorstmar, und der Graf von Bentheim, hatten erklärt, daß bei Bestimmung der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der „unterjochten teutschen Reichsstände„ sie, mit ihren Besitzungen in Westphalen, nicht dürften verwechselt werden mit den Standesherren in Ober-Teutschland. Mit Vertreibung der ihnen gewaltsam aufgedrungenen fremden Herrscher, seyen sie in ihre vormaligen Rechte wieder eingetreten; daher müsse ihnen ihre Selbstständigkeit gelassen werden. Auch sie wurden ihres Wunsches nicht theilhaftig.

Etliche andere Fürsten und Grafen, suchten auf anderem Wege sich Erleichterung und einen gesicherten Rechtszustand zu verschaffen. In der Erwägung, daß

ihre Erwartungen bisher unerfüllt geblieben seyen, und auf ihre Vorstellungen bei dem Congreß weder Antwort noch beruhigende Bestimmung erfolgt sey, wollten sie sich der Ungewißheit, ob und was auf dem Congreß über ihr Schicksal noch könnte beschlossen werden, nicht länger überlassen. Entschlossen, in ihrer bisherigen Unterordnung unter einen mindermächtigen Fürsten länger nicht zu verweilen, erklärten sie, gegen das Ende des Aprils und im Anfang des Mai's, ihren Rechtszustand von 1806 als von selbst wieder hergestellt, und unterwarfen sich freiwillig, unter gewissen Bedingungen, dem Schutz und der Hoheit Sr. Majestät des Königs von Preussen. Dieses thaten die Fürsten von Sayn Wittgenstein und von Wied, die Fürsten und Grafen von Solms, der Graf von Bentheim Rheda.

Baiern wünschte einen Artikel in der Bundes-Acte, worin alle Bundesgenossen feierlich Verzicht leisteten auf alle Ansprüche, die einer an die Länder des andern, aus irgend einem Rechtsgrund haben und machen könnte, so wie auf die Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten, welche vormals oder bisher ein Bundesglied in den Ländern des andern ausübte, oder ausüben zu können behauptete; nur die Rechte der Regierungs- und Erbfolge seyen den Bundesgenossen gegenseitig für den Fall vorzubehalten, wenn ein Haus in dem Mannstamm aussterben würde.

Der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte erklärte, er sey angewiesen, diesen Antrag zu unterstützen. Der anhaltische hingegen äusserte, daß er den Artikel, so wie er da liege, nicht annehmen

könne *). Andere schlugen vor, die nähere Fassung dieses Artikels an die Bundesversammlung zu verweissen; dann erhelle wenigstens die ernste Absicht, hierüber eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Ein fester Beschluß hierüber, kam indeß nicht zu Stande **). Obwohl die von Baiern vorgeschlagene Formel ungleich bestimmter ist, als eine ähnliche welche die rheinische BundesActe (Art. 34) enthält, so ist doch dieselbe, bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes einer strengen Prüfung gewiß nicht unwerth ***).

In dem ganzen Lauf des Congresses war die Erwartung gespannt gewesen, auf eine Bestimmung in der BundesActe, wegen der Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche in Teutschland. Sie ward nicht erfüllt. Nicht bloß der päpstliche Legat, Cardinal Consalvi, hatte dieser Sache eine fortwährende angestrengte Aufmerksamkeit gewidmet; es waren auch, mehrfach, eigene Wortführer für die katholische Kirche Teutschlands aufgetreten, welche solche mit Eifer betrieben, zum Theil in Einverständniß mit dem Legaten. In den Conferenzen über den teutschen Bund, waren Alle einverstanden gewesen, daß der BundesActe ein Artikel einzurücken sey, dieses Inhaltes. «Die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten, wird eine ihre Rechte und Dotationen sichernde Verfassung erhalten. Eben so werden die

*) Bekanntlich macht Anhalt, schon seit 1689, Anspruch auf das Herzogthum SachsenLauenburg.

**) Acten des wiener Congresses, Bd. II., S. 502 f. 509 und 513.

***) Man vergl. des Verf. Staaatsrecht des Rheinbundes, §. 89 — 92.

Rechte der Evangelischen, in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültigen Verträge, aufrecht erhalten.» Selbst der Cardinal schien bei dieser Bestimmung vorläufig sich zu beruhigen; er ließ bloß seinen Wunsch zu erkennen geben, daß statt «Verfassung» das Wort «Einrichtung», oder ein anderes passendes, möge gewählt werden.

Dennoch schien, einen oder zwei Tage später, dem Cardinal, so wie etlichen der oben gedachten Wortführer, die Stelle bedenklich zu seyn; vielleicht wegen der damit in Verbindung gesetzten Anerkennung der Rechte der Evangelischen, deren die römische Curie seit der wider den westphälischen Frieden eingelegten Protestation sich stets geweigert hatte. Die Wortführer betrieben die Weglassung des Artikels, und erwirkten solche. Auf Baierns Vorschlag, ward noch an demselben Tage, wo die Unterhandlungen über die BundesActe geschlossen wurden (8. Jun.), dessen Auslassung, welche acht Tage früher, auf östreichischen Antrag, schon einmal war beschlossen gewesen, beliebt, weil «dieser Artikel, so wie er da liege, schwer zu fassen sey, in nähere Bestimmungen hineinzugehen, aber manche Bedenklichkeiten habe.» Das Nähere wird unten in einem eigenen Bericht vorkommen.

Eine durchgreifende Bestimmung wider den Büchernachdruck, in der BundesActe, war, während des ganzen Congresses, von einem grossen Theil der teutschen Buchhändler, durch eigene Abgeordnete mit Nachdruck betrieben worden. Aber sie ward, gleich den in allen Theilen Teutschlands sehnlichst gewünschten Bestimmungen über Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten, desgleichen

über Preßfreiheit, verwiesen an die Bundesversammlung, bei ihrer ersten Zusammenkunft. Wiewohl die Mehrzahl der Herren Bevollmächtigten, im Allgemeinen, sich wider den Büchernachdruck erklärten: so schien doch den Meisten dieser Gegenstand, theils für den Grundvertrag des Bundes nicht passend genug, theils mit einem andern, nicht minder wichtigen Gegenstand in so engem Zusammenhang zu stehen, daß den einen ohne den andern zu erörtern und zu bestimmen, nicht rathsam sey. Dieser andere betrifft eine zweckmäßige Vorschrift über Herstellung billiger Bücherpreise. Schon in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen von 1790 und 1792, ward solche beschlossen, aber noch immer beruht sie auf näherer Erörterung.

Die Bemühungen wider den Büchernachdruck veranlaßten eine Anzahl östreichischer Buchhändler, mit einer gedruckten Schutzschrift für solchen, auf dem Congreß hervorzutreten. Dagegen ward in der wiener LiteraturZeitung nachgewiesen, daß, ungeachtet das teutsche Nachdruckergewerbe seinen Hauptsitz in den östreichischen Staaten habe (und die BücherEinfuhr daselbst manchen erschwerenden Einrichtungen unterliegt), dennoch die Bilanz des Buchhandels bedeutend zum Nachtheil dieser Staaten stehe.

Bei allen diesen Erörterungen steht noch zur Frage, ob es nicht ein vertragmäßiges Schutzmittel wider den Büchernachdruck gebe, und dieses den Vorzug verdiene vor positiven gesetzlichen Bestimmungen? Es müßte solches, gegründet auf das allgemeine Privatrecht, sofern nicht positive Gesetze geradezu entgegenstehen, allgemein, das heißt vor jedem Gerichtshof, wirksam, und von jedem Verfasser und Verleger eines Buches ohne bedeutende Mühe und Kosten

zu erlangen seyn. Ein Schutzmittel dieser Art, ist von dem Verfasser anderswo*) in Vorschlag gebracht worden.

Für den Bundeszweck war es wichtig, die Bundesstaaten, vorzüglich gegen Westen, zu sichern. Zu dem Ende war man, unter Anderem, auf eigene Bundesfestungen bedacht. Zwar nicht in der BundesActe **), aber doch in der SchlußActe des Congresses, ward Luxemburg für eine teutsche Bundesfestung erklärt. In den letzten Verhandlungen über den teutschen Bund, erfolgte sogar von großherzoglich-luxemburgischer Seite ausdrücklich der Antrag, daß die Gesammtheit des teutschen Bundes daselbst mit der Besatzung wechsle, und daß zur Vertheidigung von Allen mitgewirkt werde ***); ein Antrag, auf welchen in Wien noch kein Beschluß folgte.

Bedeutenden Zuwachs erhielt späterhin, das VertheidigungsSystem des Bundes. Zu Paris setzten, im November 1815 †), die verbündeten Mächte fest, daß nicht nur Luxemburg, sondern auch Mainz ††) und Landau Bundesfestungen seyn sol-

---

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 24 ff.

**) Wohl in einem frühern Entwurf. Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 55 f.

***) Acten ꝛc. Bd. II, S. 546 f.

†) Protocoll der Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte, datirt Paris den 3. Nov. 1815, Art. 10.

††) In einem Entwurf von Artikeln, welchen der russische Bevollmächtigte, Hr. Graf von Nesselrode, mit einer Note vom 31. Dec. 1814, den Bevollmächtigten der übrigen verbündeten Mächte zu Wien übersendete, ward Mainz schon zu einer Bundesfestung bestimmt.

len; jedoch alle drei, im Uebrigen unbeschadet der Souverainetät ihrer Beherrscher. In Absicht auf die Besatzung, versprachen Oestreich, Rußland und England, mitzuwirken, daß Preussen das Recht erhalte, nebst dem König der Niederlande, in Luxemburg Garnison zu haben, und das Gouvernement dieser Festung zu besetzen. Landau soll in Friedenszeiten blos baierische Besatzung haben; in Kriegszeiten soll Baden den dritten Theil der Garnison stellen. Wegen der Garnison in Mainz, soll es, vor der Hand, bei dem dermaligen Besitzstand bleiben. Nach solchem, ist diese Festung von östreichischen und preussischen Truppen besetzt, unter einem östreichischen Gouverneur und einem preussischen Commandanten. Auch sollen von dem, zu Verstärkung der VertheidigungsLinie der an Frankreich grenzenden Länder, bestimmten Theil der durch den pariser Tractat vom 20. Nov. 1815 stipulirten französischen KriegsContribution, für das VertheidigungsSystem Teutschlands 60 Millionen Franken verwendet werden. Davon sind bestimmt: für Preussen, zu Befestigung des Oberrheins, 20 Mill. Fr.; zu Erbauung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein, 20 Mill.; für Baiern, oder einen andern Beherrscher der an Frankreich grenzenden Länder, zwischen dem Rhein und den preussischen Staaten, 15 Mill.; zu Vollendung der Festungswerke von Mainz, 5 Millionen. Alle diese Summen sind zu verwenden, in Gemäßheit der Plane und Vorschriften, welche allgemein werden festgesetzt werden.

Einige Besorgniß schien bei verschiedenen Bevollmächtigten zu erregen, daß Oestreich und Preussen, in dem ersten Artikel der BundesActe, bei Benennung der in den Bund tretenden Fürsten, das Beiwort

«souverain» für überflüssig erklärten. Doch ward solches nachher aufgenommen, auf besonderes Verlangen der Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen (König), Kurhessen, HessenDarmstadt und Nassau *). Eine Besorgniß ähnlicher Art war früher, in den Berathschlagungen des Comités der fünf teutschen Souveraine, bei Wirtemberg entstanden, als Oestreich, Preussen, Baiern und Hannover dem Wort «Regierungsrechte» für die BundesActe den Vorzug gaben vor dem ausländischen "Souverainetätsrechte" **).

Der Einfluß der Macht bewährt sich, laut der Weltgeschichte, überall und zu jeder Zeit in den politischen Verhältnissen der Staaten. Sind Mäsigung und Billigkeit, und eine gewisse Schonung der Formen, in seinem Gefolge, werden vertragmäsige Rechte in ruhigen Zeiten geachtet, und in ausserordentlichen Fällen ohne dringende Noth nicht bei Seite gesetzt; so sind gewöhnlich, wenn auch nicht immer die Wünsche, doch die Erwartungen der Mindermächtigen erfüllt. Diese bringen dann der Macht der Umstände ein williges Opfer, und wissen solches von den strengen Forderungen des Völkerrechtes und der Völkermoral zu unterscheiden, wie die Ausnahme von der Regel.

Seit geraumer Zeit waren Oestreich und Preussen diejenigen Mitglieder der teutschen Staatsverbindung, welchen ein politisches Uebergewicht verliehen war. Dazu gesellte sich meist eine gewisse Eifersucht, nicht bloß zwischen beiden, sondern auch zwischen denen teutschen Staaten der grösseren, mittleren

*) Acten des wiener Congr. Bd. II, S. 402, 454, 459, 493 f.

**) Ebendas. S. 80 u. 108 f.

und kleinsten Art, welche sich zu dem einen oder dem andern Theil hielten. Wie unbehaglich auch hie und da zu Zeiten die Wirkungen jenes Uebergewichtes und dieser Eifersucht empfunden wurden, so wird man doch jetzt allerseits sich gestehen, daß sie in keinen Vergleich kamen mit der Centnerlast des rucksichtlosen napoleonischen Druckes, der an ihre Stelle getreten war.

Der politische Einfluß der zwei grossen teutschen Mächte auf das übrige vereinigte Teutschland, unvermeidlich nach der Lage der Dinge, wird, so viel menschliche Einsicht hoffen läßt, hinfort am wohlthätigsten wirken, und sich selbst am sichersten vor Mißbrauch bewahren, wenn er in Einverständniß wirkt. Was hindert, daß dieses fortan geschehen werde, zu hoffen von dem persönlichen, bewährten Charakter der beiden Monarchen, von der Einsicht und dem Wohlwollen ihrer ersten Staatsdiener, deren Jeder in solchem Einklang ein mächtiges Element der eigenen Staatskraft gewahren muß, endlich von den Warnungen aus der Geschichte? Könnte nicht eine beharrliche Trennung des beiderseitigen Einflusses, das Daseyn des Staatenbundes bedrohen? Würde sie nicht, auf das wenigste, auch seine Trennung in zwei StaatenSysteme zur Folge haben, wo nicht gar wünschenswerth machen? Daß indeß die Gründung und Pflege jenes Einverständnisses, beiderseits auf festem Willen beruhe, dafür bürgen die Verhandlungen über den teutschen Bund, in dem ganzen Laufe des wiener Congresses; es bürgen dafür gegenseitige ausdrückliche Erklärungen, die man, ohne strengen Beweis, nie einer Mißdeutung unterwerfen sollte.

In den Noten, welche in der Unterhandlung über Sachsen, zwischen Oestreich und Preussen gewech-

selt wurden, legten beide Theile einander mit achtungsvoller Offenheit das Geständniß ab, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihres Einverständnisses, über ihren gemeinschaftlichen politischen Einfluß auf die mit ihnen verbündeten Staaten Teutschlands.

In einer östreichischen Note an Preussen, vom 22. October 1814, heißt es: das neue FriedensSystem müsse gegründet werden auf eine richtige Vertheilung der Kräfte unter den Mächten, und auf «die engste Vereinigung zwischen Oestreich und Preussen, verstärkt durch einen teutschen Staatenbund, der unter dem gleichen Einfluß beider Staaten stehe, ohne daß Teutschland darum aufhöre einen einzigen politischen Körper zu bilden; die Einleitung gebühre dem östreichischen Cabinet. Oestreichs ganzes Benehmen, alle von ihm geschlossenen Verträge, trügen das Gepräge dieser Idee, die in ihrer Entwickelung, und durch die Bande wechselseitigen Vertrauens unter den CentralMächten, welche diese Entwickelung herbeiführen würde, für Teutschland eine Gewährleistung der Ruhe, und für ganz Europa ein Pfand des Friedens darbieten werde». — In einem Schreiben des Fürsten von Metternich an den Fürsten von Hardenberg, vom 10. December, wird gesagt, daß Oestreich und Preussen, als «teutsche Mächte, einfache und natürliche, gegenseitige Beziehungen fänden, in ihrem wechselseitigen Einfluß auf den teutschen Staatenbund; ein Einfluß der allgemein verlangt werde, weil er ein sicheres Pfand des Friedens darbiete». Zugleich wird auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche der Verlust des wohlthätigen Einflusses nach sich ziehen würde, welchen die beiden Mächte

über Teutschland auszuüben berufen seyen„. — Endlich erklärt der Fürst von Hardenberg, in einer Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland überreichten Note vom 16. Dec. 1814.: in Absicht auf die Festsetzung der TerritorialVerhältnisse von Teutschland, "nehme Oestreich zur Grundlage das vollständigste Gleichgewicht zwischen dem Einfluß, welchen Oestreich und Preussen über Teutschland auszuüben sich würden berufen finden, so daß ihre beiderseitigen VertheidigungsSysteme einander nicht geradezu im Wege stehen dürften, indem sonst die Gleichheit der Protectionen und des Einflusses der beiden teutschen Mächte zu seyn aufhören werde. In dieser Hinsicht theile Preussen vollständig alle Ansichten und Grundsätze Oestreichs„.

Was Anderes bleibt, bei so gestalten Dingen, den Teutschen zu wünschen übrig, als daß der Einfluß der beiden mächtigsten Bundesgenossen, diesen Aeusserungen und Verheissungen stets treu bleiben möge, — einmüthig und wohlthätig! —

Zu den Merkwürdigkeiten des Congresses gehört noch, daß, in dem Laufe desselben, verschiedene Souveraine höhere Titel erhielten. Der Kurfürst von Hannover oder BraunschweigLüneburg nahm (26. Oct.) den Königs Titel an, nachdem kurz vorher der König von Wirtemberg ihm den Vorrang streitig gemacht hatte *). — Der souveraine Fürst der Niederlande, Prinz von OranienNassau, legte sich (16. März) ebenfalls den Königs Titel bei. Seine Minister auf dem Congreß, erklärten bei dieser Gelegenheit, daß eine weise und gemäsigte Freiheit vollkom-

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 75 f. Bd. I, Heft 1, S. 64. ff.

kommen vereinbar sey mit monarchischen Formen *). Die Königswürden von Hannover und den Niederlanden, wurden in der CongreßActe förmlich anerkannt.

Die großherzogliche Würde erhielt der König der Niederlande wegen Luxemburg, das mit dem Königreich der Niederlande nur in persönlicher Vereinigung steht, und von dem König auf Nachgebohrne seines Hauses übergehen kann. — Auch der Herzog von Sachsen Weimar nahm (6. April) die Würde eines Großherzogs an, mit Beifall und Unterstützung von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen **). Der Herzog von Braunschweig ließ bei dieser Gelegenheit erklären, er sey zwar bis jetzt nicht gemeint, seinen uralten Familien- und RegentenTitel zu ändern, müsse sich aber jede Befugniß für den Fall vorbehalten, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, die etwa auch noch von Seite anderer teutscher Fürsten erfolgen könnten, wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten ***).

Der Kurfürst von Hessen ließ (28. April) auf dem Congreß erklären, daß er, jedes Andenken der alten Verfassung des grossen teutschen Vaterlandes schätzend, entschlossen sey, den kurfürstlichen Titel beizubehalten; er wolle aber mit solchem für die Zukunft das Prädicat königliche Hoheit verbinden, um jeder Mißdeutung zuvorzukommen, welche den bisherigen königlichen Ehren des Kurhauses nachtheilig seyn könne. Hierzu finde er sich um so mehr veranlaßt, als vor dreizehn Jahren ein Erz-

*) Acten des wiener Congresses Bd. I, Heft 4, S. 61 — 66.

**) Ebendas. Bd. II. S. 198 — 201.

***) Ebendas. Bd. II, S. 200.

herzog von Oestreich die, Teutschland damals ganz fremde, großherzogliche Würde (von Toscana) gegen eine teutsche Kur vertauscht habe. Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen hätten diesen seinen Entschluß mit Beifall aufgenommen *). In der CongreßActe (Art. 41) ward das von dem Kurfürsten angenommene Prädicat stillschweigend anerkannt.

Als der Kurfürst den von ihm eingetauschten preussischen Antheil des vormaligen Departements Fulda in Besitz nahm, erklärte er, durch ein Patent vom 31. Jan. 1816, daß er solchen unter dem Titel und Namen des Großherzogthums Fulda mit seinen Staaten vereinige. In seinem Staatstitel nannte er sich von nun an: Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda.

In der CongreßActe erhielten vier Herzoge die großherzogliche Würde: die Herzoge von Holstein Oldenburg, von Mecklenburg Schwerin und von Mecklenburg Strelitz, so wie Sachsen Weimar, wiewohl dieses seinen Entschluß, wie gedacht, schon früher kund gemacht hatte. Oldenburg hat, bis jetzt, von dem ihm zugedachten großherzoglichen Titel keinen Gebrauch gemacht. Auch Preussen nahm die großherzogliche Würde zweifach in seinen Titel auf, für Posen und Niederrhein. Der bisherige Großherzog von Wirzburg entsagte der Regierung in dem Großherzogthum Wirzburg, und übernahm dagegen mit der Regierung in Toscana, auch wieder die großherzogliche Würde wegen dieses Staates.

---

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 201 f.

Teutschland zählt demnach unter seinen souverainen Fürsten, ausser Oestreich und Preussen, vier Könige (Baiern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg); wie ursprünglich sieben Kurfürsten, also jetzt, wenn man Oldenburg hinzurechnet, sieben Größherzoge (Baden, Hessen, SachsenWeimar, MecklenburgSchwerin, MecklenburgStrelitz, Holstein Oldenburg, Luxemburg); einen Kurfürsten (Hessen), dessen Würde und Titel den großherzoglichen gleichstehen; zehn Herzöge (Braunschweig, Holstein, SachsenGotha, Meinungen, Hildburghausen und Coburg, Nassau, AnhaltDessau, Cöthen und Bernburg); neun Fürsten (SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt, Lippe, Schaumburg, NassauWeilburg, welcher jedoch in Gemeinschaft mit dem Herzog von Nassau regiert und auf dem teutschen Bundestage sitzt und stimmt, HohenzollernSigmaringen und Hechingen, Waldeck, Lichtenstein). Ausser diesen gehören zu dem teutschen Bunde noch vier freie Städte, die Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen, und die Stadt Frankfurt. Sie verdanken allerseits die Wiedererlangung ihrer Freiheit, der Vernichtung der buonapartischen Oberherrschaft und der Gerechtigkeitsliebe der verbündeten Mächte.

Wohl auf keinem Congreß der drei letzten Jahrhunderte, empfieng die Göttin des Ceremoniels und der Etiquette so wenig Huldigungen, als auf dem wiener. Sich einzig an die Sache haltend, schien ein Geist fast alle Gesandten, wie durch stillschweigende Uebereinkunft, zu beleben, wenn es darauf ankam, jedem Zwang und jeder Forderung auszuwei-

chen, oder entgegen zu arbeiten; womit der Unhold des diplomatischen Ceremoniels ehehin so oft, und nicht selten bis ins Lächerliche, sein Wesen trieb. Dieser Geist anständiger Zwanglosigkeit war allenthalben vorherrschend, in Kleidung und Equipagen, in Besuchen und an der Tafel, sogar in amtlichen Sitzungen und Unterschriften. Sichtbar war hier die Einwirkung der anwesenden gekrönten Häupter, welche in Einfachheit und Anspruchlosigkeit zu wetteifern schienen.

Wie bei der londner QuadrupelAllianz und Spaniens Beitritt zu derselben, schien man von der Ranggleichheit der gekrönten Häupter der grösseren europäischen Staaten, als einem angenommenen Grundsatz, auszugehen. Die Ordnung in den Unterschriften der CongreßProtocolle, war fast immer ein Werk des Zufalls. Bei Unterzeichnung feierlicher Urkunden, der Friedensschlüsse und anderer Staatsverträge, unterwarfen die Bevollmächtigten der acht Mächte, sich mehrmal derjenigen Ordnung, welche der Zufall des französischen Alphabetes ihren Staaten angewiesen hatte. Ausserdem behauptete, unter ihnen, auch hier das wohlgegründete Herkommen sein Recht, nach welchem jeder Theil in dem von ihm selbst ausgefertigten Original, sich den Vorrang giebt.

Von eigentlichen Rangstreitigkeiten kennt man nur die schnell vorübergegangene, da, in der zweiten Sitzung des Comité's der fünf teutschen Mächte, Wirtemberg den Rang vor Hannover in Anspruch nahm, so wie, bei den letzten Berathschlagungen über den teutschen Bund, die Zweifel und Forderungen etlicher Fürsten, betreffend ihre Stelle in der Sitz- und Stimmordnung auf der Bundesver-

sammlung, und ihren Rang ausser derselben, welcher in dem vierten Artikel der BundesActe ausdrücklich vorbehalten ward.

Selbst der Verhütung künftiger Ceremoniel-Streitigkeiten, unter diplomatischen Agenten gekrönter Häupter, ward eine besondere Fürsorge gewidmet. Nach verschiedenen Erörterungen kam, fast durchaus übereinstimmend mit dem Gutachten einer hiezu niedergesetzten Commission, am 19. März 1815 eine eigene Uebereinkunft hierüber zu Stande, welche die acht Mächte, die den pariser Frieden unterzeichnet hatten, errichteten, mit Einladung an alle gekrönten Häupter, derselben beizutreten.

Eine reiche Quelle von CeremonielStreitigkeiten, war, seit dem Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts, die Unbestimmtheit in den Grenzlinien gewesen, welche zwischen den verschiedenen Rangclassen der diplomatischen Agenten statt gefunden hatte. Schärfer wie bisher, begrenzt die genannte Uebereinkunft die, schon seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts üblich gewesenen, drei Classen. Zu der ersten rechnet sie, die Botschafter (ambassadeurs) und die päpstlichen Legaten oder (und) Nuncien; zu der zweiten, die Envoyés, die Minister oder (und) übrigen Accreditirten bei Souverainen; zu der dritten, die Geschäftsträger (Chargés-d'affaires), welche bei Ministern der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt sind.

Ausser diesem ward noch Folgendes festgesetzt. «Den (persönlich) darstellenden Charakter, sollen nur die Botschafter, die Legaten oder (und) Nuncien haben. Einem diplomatischen Agenten giebt seine ausser-

ordentliche Sendung, an sich, keinen Vorrang. Der Rang der diplomatischen Agenten unter sich, wird, in jeder Classe, bestimmt durch die Zeit der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft. Diese Uebereinkunft bewirkt keine Neuerung in Absicht auf die Repräsentanten des Pabstes. Ueber den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Classe, soll in jedem Staat eine gleichförmige Vorschrift errichtet werden. Bande der Verwandtschaft, der Familien Verbindung, der Bundesgenossenschaft, geben den Gesandten solcher Höfe keinen Vorrang. In Urkunden oder Verträgen zwischen mehreren Mächten, unter welchen Abwechslung («Alternat») gilt, soll das Loos unter den Gesandten über die Ordnung entscheiden, welche in den Unterzeichnungen zu befolgen sey.»

Zu Erläuterung dieser letzten Bestimmung, dient Folgendes. In Staatsverträgen pflegen die grösseren Mächte, und so auch unter sich die minder grossen, zu Behauptung ihrer Ranggleichheit, sowohl bei Benennung der Paciscenten, in dem Eingang und Inhalt, als auch in der Unterschrift, zu wechseln (das «Alternat»); so, daß jede von ihnen in demjenigen Exemplar, welches für sie bestimmt, und in ihrer Canzlei ausgefertigt ist, den ersten Platz einnimmt. Contrahiren und unterzeichnen mehr als zwei solcher Mächte, unter welchen diese Abwechslung gilt, so sind über die Ordnung, in welcher sie in den verschiedenen Exemplaren zu benennen sind, und zu unterzeichnen haben, bisweilen Zweifel und Streitigkeiten entstanden. Auf den Congressen von Utrecht und Aachen (1713 und 1748) wählte man als Auskunftmittel, daß jeder Theil einem jeden der übrigen Paciscenten, eine von ihm allein unterzeichnete Urkunde zustellte. Für denselben Fall

ist nun, in der wiener Uebereinkunft, dem Loos die Entscheidung übertragen, in Absicht auf die Ordnung, welche in der Unterschrift der verschiedenen Mächte zu beobachten ist. Doch ist damit der Gebrauch nicht aufgehoben, daß jeder Theil, in dem von ihm selbst ausgefertigten Exemplaren, sich selbst zuerst nennt, und auch zuerst unterzeichnet. Nur für die Unterzeichnungen der übrigen Theile, in jenen Exemplaren, und in solchen Fällen, wo nur eine Urkunde (documentum unicum) von mehreren Mächten gemeinschaftlich ausgefertigt wird, soll das Loos die Ordnung bestimmen.

Ist gleich, vielleicht nicht ohne Absicht, in obiger Rangvorschrift die Vorsicht nicht so weit getrieben, daß durch sie alle, oder die meisten Fälle bestimmt würden, welche eine sorgsame Forschung in der Geschichte der europäischen Diplomatie darbietet, so ist doch gewiß so viel bewirkt, daß ein zweiter Lünig oder Rousset fortan ungleich weniger streitigen Stoff zu einem neuen CeremonielTheater finden wird, als seine Vorgänger.

In der That giengen auch sowohl der Vorschlag als die Aufgabe, für die in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 10. Dec. ernannte Commission, weiter, als das Resultat. Das Protocoll vom 10. Dec. spricht von einer „Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten, und Alles dessen, was eine Folge hievon ist». Das Reglement hingegen, welches der SchlußActe des Congresses als letzte Beilage beigefügt ist, beschränkt sich auf den Rang, welchen die diplomatischen Agenten, und zwar der gekrönten Häupter, unter sich zu beobachten hätten.

Die Commission hatte, eingedenk des erhaltenen Auftrags, ihrem Entwurf einen Artikel einverleibt, welcher eine Classifikation der Mächte enthielt, in Beziehung auf den Rang ihrer Gesandten. Sie hatte drei Classen aufgestellt.

Die Meinungen über diese Rangabtheilung der Mächte selbst, waren getheilt. In der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 9. Februar, mißbilligte Lord Castlereagh überhaupt den Grundsatz der Classifikation. Er glaubte überzeugt zu seyn, daß solcher, anstatt, wie man beabsichtigte, Schwierigkeiten zu beseitigen, nur die Entstehung neuer veranlassen werde; doch fügte er sich der Meinung der Mehrheit. Die Bevollmächtigten von Spanien und Portugal wollten, daß man nur zwei Classen annehme. Für drei Classen stimmte die Mehrheit, die Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, Frankreich, Schweden und Preussen. Nur konnten auch diese sich nicht vereinigen über die Classe, in welche die großen Republiken zu setzen seyen?

In dieser Verschiedenheit scheint der Grund zu liegen, warum man die Frage von einer Rangabtheilung der Mächte, auf sich beruhen ließ, und sich beschränkte auf eine Abtheilung der Gesandten, nach drei Rangclassen, und zwar nur der Gesandten der gekrönten Häupter («têtes couronnées»).

Merkwürdig bleibt immer, daß die Erörterung und Festsetzung dieses Gegenstandes, von Seite eines Hofes*) in Vorschlag gebracht ward, welcher von jeher in Rangsachen für sich die größten Ansprüche gemacht

*) Von dem königlich-französischen ersten Bevollmächtigten, Fürsten Talleyrand.

hatte; eines Hofes, auf dessen Befehl, noch vor 75 Jahren, der Roussetischen Sammlung über das diplomatische Ceremoniel, in allen nach Frankreich gebrachten Exemplaren die Erklärung vorausgeschickt werden mußte, «der erste Fehler in diesem Buche sey, daß darin den römischen Kaisern und Königen überhaupt der Rang vor dem König von Frankreich und allen andern Königen zugeschrieben werde.

Es ist leicht zu erachten, daß von der großen Anzahl Wünsche, Bitten, Beschwerden und Forderungen, welche auf dem Congreß, nicht bloß von Souverainen und öffentlichen Behörden, sondern auch von Privatpersonen, moralischen und physischen, vorgelegt wurden, nicht wenige ganz oder zum Theil unerledigt bleiben mußten. Manche wurden ganz mit Stillschweigen übergangen, andere wurden an andere Behörden, namentlich an den teutschen Bundestag, verwiesen, noch andere entweder schlechthin, oder doch als hieher nicht gehörig zurückgewiesen.

Am 9. Junius wurden die 121 Artikel, aus welchen die schon erwähnte Haupt- oder SchlußActe des Congresses besteht, einzeln unterzeichnet oder paraphirt, von den Bevollmächtigten derjenigen Mächte, welche auch den pariser Frieden unterzeichnet hatten; nur mit Ausnahme des spanischen, welcher, aus den schon angegebenen Ursachen, seine Unterschrift verweigerte. Mit dieser Acte schliessen sich die eigentlichen Congreßverhandlungen, wiewohl in den nächstfolgenden Tagen noch etliche Verträge geschlossen wurden.

Die Souveraine hatten früher schon — die Monarchen von Rußland und Preussen am 26. Mai, der Kaiser von Oestreich etliche Tage später — den Congreß verlassen, und ihre Bevollmächtigten entfernten

sich ebenfalls nach geschehener Unterzeichnung der Congreß-Acte. Verschiedene Bevollmächtigte, warteten die feierliche Unterzeichnung dieser Acte nicht ab, sondern verliessen Wien sogleich nach geschehener Paraphirung der einzelnen Artikel.

Ideale hat dieser Congreß nicht erreicht, auch weit nicht alle Erwartungen befriedigt, aber doch, nach Maasgabe der obgewalteten Umstände, weit mehr geleistet, als Viele glauben, oder zu glauben scheinen. Bei einem billigen, selbst bei einem gerechten Urtheil, bleiben die drohenden Begebenheiten nicht unbeachtet, welche während der letzten Monate in seine Wirksamkeit eingriffen. Durch ihn und die pariser Staatsverträge vom 20. Nov. 1815, ist Europa zu einem heilsamen, und, wie man hoffen darf, dauerhaften Friedensstand zurückgekehrt, der Congreß hat die Machthaber mit Kenntnissen und Erfahrungen bereichert, welche, wenn man nicht gegen die Vernunft annehmen will, daß jede erhaltene Lehre vergebens sey, Früchte tragen müssen.

Der Gründung und Befestigung eines allgemeinen Ruhestandes, sind große Anstrengungen, eifrige Wünsche und Rücksichten, viele Forderungen der Eigenliebe und des Eigennutzes, zum Opfer gebracht worden. Man hat grosse Schwierigkeiten überwunden, sehr verwickelte Fragen beseitigt, gefährliche Klippen, an denen die ganze Versammlung hätte scheitern können, glücklich vermieden, und durch ein Meer von Wünschen, Zumuthungen, Ansprüchen und Forderungen, eine Bahn sich geebnet. Fürsten und Bevollmächtigte haben große Proben abgelegt, von Geduld, Nachsicht, Ausdauer und Eintracht, von Frie-

densliebe und Menschlichkeit. Schon war große Hoffnung gegeben, zu Gründung eines eben so festen und gesicherten, als umfassenden politischen Systems für Europa, als ein feindliches Geschick, den Congreß überraschend, gebieterisch nöthigte, sich für dießmal mit Stückwerk zu begnügen.

Dennoch liegt in den Verhandlungen und Resultaten des Congresses, eine kräftige Vorbereitung zu Erfüllung jener Hoffnungen. Die Monarchen haben, im Angesicht von Europa, mit willigem Herzen sich bekannt, nicht blos zu gegenseitiger Achtung, sondern auch zu Achtung und Werthschätzung der Rechte ihrer Völker. In einem grossen Theil von Europa, hat sich ein Gemeingeist für öffentliche Angelegenheiten gebildet, oder befestigt, welcher Achtung gebietet, weil er, ausgehend von dem Bewußtseyn der eigenen Rechte und des eigenen Werthes, die Rechte Aller geschont wissen, aber auch nicht zugeben will, daß man unausführbaren idealischen Entwürfen unbesonnen und ungestüm nachjage. Durch diesen Gemeingeist, die Frucht schmerzhafter Erfahrungen, ist manchem Uebel der Zwietracht und der unweisen Verbesserungssucht, ein Damm entgegengesetzt, stärker und mächtiger, als Gebote der Obern.

G r o s s e s ist noch zu vollbringen übrig. Laßt es uns, für die nahe Folgezeit hoffen von der Wohlmeinung und Weisheit der Herrscher, von der Pflicht und Einsicht ihrer obersten Staatsdiener, von dem Gemeingeist und Pflichtgefühl der Völker!

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013400549572

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses ü
berhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen
Bundes
Bd.: 1

Frankfurt am Main (1816)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.o.117(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11442839-2